



PRÜFBERICHT

**Querschnittsprüfung der öffentlichen Pflegeheime
der Marktgemeinde Haus, der Stadtgemeinde
Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch**

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 und Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung sowie dem Landtag den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-140115/2020-124

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. ÜBERSICHT	8
2. AUSGANGSLAGE	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	11
2.1.1 Bundes- und Landesebene.....	11
2.1.2 Gemeindeebene	12
2.2 Voraussetzungen für die Inbetriebnahme eines Pflegeheimes und für die Abrechnung mit dem SHV.....	12
3. BEDARFSPLANUNG DER STATIONÄREN PFLEGE	15
4. ENTWICKLUNG DER PFLEGEHEIME	18
4.1 Überblick.....	18
5. PERSONAL AUSSTATTUNG NACH DER PAVO	21
6. ENTWICKLUNG DER LEVO-SHG BZW. DER LEISTUNGSTARIFE	24
7. HEIMVERTRAG	27
8. KONTROLLE DER EINRICHTUNGEN	28
8.1 Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG	28
8.2 Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß § 13b SHG.....	29
8.3 Kontrolle der Einhaltung der Bewohnerrechte	29
9. MARKTGEMEINDE HAUS	30
9.1 Entwicklung „Haus der Senioren“	30
9.2 Betriebsführung des Pflegeheimes	31
9.3 Haushaltssituation	32
9.3.1 Gebarung Betrieb Pflegeheim	33
9.3.2 Laufende Gebarung	35
9.3.3 Vermögensgebarung	38
9.3.4 Finanzierung Investitionen Pflegeheim	39
9.4 Leistungsabrechnung mit dem SHV gem. LEVO-SHG 2017	40
9.5 Auslastung des Pflegeheimes	41
9.6 Personal	42
9.6.1 Personalausgaben	42
9.6.2 Personalstand	44
9.6.3 Personalverwaltung	46
9.7 Heimvertrag für das Pflegeheim.....	48
9.8 Kontrolle des Pflegeheimes	49
9.8.1 Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG	49
9.8.2 Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß § 13b SHG	50
10. STADTGEMEINDE OBERWÖLZ	52
10.1 Entwicklung Seniorenwohnheim	53
10.2 Betriebsführung des Pflegeheimes	53
10.3 Haushaltssituation	55
10.3.1 Gebarung Betrieb Pflegeheim	55
10.3.2 Laufende Gebarung	56
10.3.3 Vermögensgebarung	59
10.3.4 Finanzierung Investitionen Pflegeheim	61
10.4 Leistungsabrechnung mit dem SHV gemäß LEVO-SHG 2017	62
10.5 Auslastung des Pflegeheimes	63

10.6	Personal	65
10.6.1	Personalausgaben	65
10.6.2	Personalstand	67
10.6.3	Personalverwaltung	69
10.7	Heimvertrag für das Pflegeheim.....	72
10.8	Kontrolle des Pflegeheimes	72
10.8.1	Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG	72
10.8.2	Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß §13b SHG	73
11.	GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH	75
11.1	Entwicklung Senioren- und Pflegeheim Schloss Neuteufenbach	75
11.2	Betriebsführung des Pflegeheimes	76
11.3	Haushaltssituation	78
11.3.1	Gebahrung Betrieb Pflegeheim	78
11.3.2	Laufende Gebahrung	79
11.3.3	Vermögensgebahrung	82
11.3.4	Finanzierung Investitionen Pflegeheim	83
11.4	Leistungsabrechnung mit dem SHV gemäß LEVO-SHG 2017	85
11.5	Auslastung des Pflegeheimes	85
11.6	Personal	88
11.6.1	Personalausgaben	88
11.6.2	Personalstand	90
11.6.3	Personalverwaltung	92
11.7	Heimvertrag für das Pflegeheim.....	94
11.8	Kontrolle des Pflegeheimes	94
11.8.1	Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG	94
11.8.2	Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß §13b SHG	95
12.	ÖFFENTLICHE PFLEGEHEIME – VERGLEICHENDE DARSTELLUNG	97
12.1	Betriebsführung der Pflegeheime.....	98
12.2	Haushaltssituation	101
12.2.2	Kostenkalkulation für die Pflegeheime.....	106
12.2.3	Vermögensgebahrung	106
12.3	Leistungsabrechnung mit den SHV gemäß LEVO-SHG.....	108
12.4	Personal	108
12.5	Durchgeführte Kontrollen der A8.....	111
13.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	114

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
AOH	außerordentlicher Haushalt
Art.	Artikel
ASV	Amtssachverständige
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen in der Steiermark
BH	Bezirkshauptmannschaft
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DGKP	diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft
EPIG	EPIG-GmbH – Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit
FA	Fachabteilung
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GHVO	Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung
GR	Gemeinderat
G-VBG	Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
LEVO-SHG 2017	SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017
LPZ	Landespflegezentren
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NVA	Nachtragsvoranschlag
OH	ordentlicher Haushalt
PAVO	Personalausstattungsverordnung 2017
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechnungsabschluss
SDB	Sozialdatenbank
SHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverband/Sozialhilfeverbände
StKAG	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz

StPHG	Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003
VA	Voranschlag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WIPS	Web-basierendes Informations- und Präsentations-System

KURZFASSUNG

In der Steiermark sind 76 % der Pflegeheimbetten privat geführt, 54 % sind privat-gewerblich (gewinnorientiert) ausgerichtet. Durch die Umstellung von einem „Vertragssystem“ auf ein sogenanntes „Bescheidsystem“ entfiel für den Landesrechnungshof (LRH) der in den ursprünglichen Verträgen mit den privaten Pflegeheimbetreibern enthaltene Kontrollvorbehalt. Der LRH führte daher im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Haus, der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch mit der Schwerpunktsetzung „öffentliche Pflegeheime“ durch. Die Prüfung umfasste weiters die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) als zuständige Behörde für die Pflege in stationären Einrichtungen.

Die Gewährleistung der ausreichenden Versorgung mit stationären Einrichtungen ist Aufgabe des Landes Steiermark. Basis ist grundsätzlich der „Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen in der Steiermark 2025 (BEP 2025)“. In der Steiermark bestand zum Stichtag 31. Dezember 2020 ein Bettenüberhang von 24 %. In den Regionen der drei geprüften gemeindeeigenen Pflegeheime werden die Planzahlen des BEP 2025 im Bezirk Murau (Stadtgemeinde Oberwölz, Gemeinde Teufenbach-Katsch) massiv mit 46 % bzw. im Bezirk Liezen (Marktgemeinde Haus) um 16 % überschritten. Trotz des bestehenden Bettenüberhanges wurden von der A8 steiermarkweit weitere Pflegeheimbetten mittels Bescheid anerkannt. Der Bettenüberhang wirkt sich auf den Pflegepersonalbedarf aus. In einem geprüften Pflegeheim konnte trotz bestehender Warteliste eine Vollausslastung aufgrund des fehlenden Pflegepersonals nicht erreicht werden. Weiters wurden die Vorgaben für die Mindestpersonalbesetzung in Pflegeheimen von der A8 im Prüfzeitraum erhöht, gleichzeitig blieb jedoch die Möglichkeit zur zeitweisen Unterschreitung dieses festgelegten Mindestpersonalschlüssels für die Heimbetreiber bestehen. Im Prüfzeitraum war auch der Trend zur Kosten- bzw. Restkostenübernahme durch das Land und die Gemeinden am sinkenden Anteil der Selbstzahler zu erkennen. Insgesamt widersprechen diese Entwicklungen dem für die Pflege erklärten Grundsatz „mobil vor stationär“.

Ein Vergleich der Haushaltssituation der gemeindeeigenen Pflegeheime war nur eingeschränkt möglich, da die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich erfolgte. So wurden etwa zum Teil weder Periodenabgrenzungen vorgenommen, noch erfolgte eine Neutralisierung von Einnahmen (z. B. Erbschaft) und Ausgaben (z. B. „Essen auf Rädern“), die nicht mit dem Betrieb des Pflegeheimes zusammenhängen. Nicht alle wirtschaftlich zuzurechnenden Kosten (z. B. für gemeindeintern erbrachte Leistungen, Abschreibungen) waren berücksichtigt, Kostenwahrheit war nur teilweise gegeben und Kalkulationen wurden nicht oder nur ansatzweise vorgenommen. Für

vergleichende Analysen, für Kalkulationen sowie zur Sicherstellung der Kostenwahrheit bedarf es daher künftig einheitlicher Vorgaben zur Erfassung von Einnahmen und Ausgaben.

Diese Aspekte waren bei der gegenüberstellenden Betrachtung der Bruttoausgaben der Pflegeheime mit dem Tarif gemäß SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO-SHG), dem das Normkostenmodell der A8 zu Grunde liegt, zu beachten. Der unter entsprechender Berücksichtigung durchgeführte Vergleich ergab, dass auf Grund von Größeneffekten in Heimen mit mehr Betten geringere Bruttoausgaben je Bett und Verrechnungstag anfallen.

Darüber hinaus stellt der LRH fest, dass das Pflegeheim Haus (14 Betten) mit den Tarifen der LEVO-SHG keine Ausgabendeckung erreicht, die Pflegeheime Oberwölz (50 Betten) und Teufenbach-Katsch (110 Betten) einen Einnahmenüberschuss erzielten, die Gemeinde Teufenbach-Katsch sogar trotz geringer Auslastung. Für die Pflegeheime war außerdem Potenzial für eine weitere Optimierung im Sinne einer Erhöhung der Einnahmen und einer Senkung der Ausgaben auf Grund der Rahmenbedingungen vorhanden, z. B. Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung, Nutzung des Spielraums der Tarife nach LEVO-SHG 2017 bspw. durch die Auslagerung von Leistungen wie z. B. Wäsche- und Speiserversorgung oder Reinigung. Zur Personalbesetzung stellte der LRH weiters fest, dass mit steigender Anzahl der Pflegebetten eines Pflegeheimes das Ausmaß des Pflege- und Betreuungspersonals je Pflegebett sinkt.

Festzustellen war darüber hinaus, dass von der A8 nicht sämtliche Kontrollfelder (z. B. Einschau in betriebswirtschaftliche Daten) abgedeckt waren. Verbesserungspotenziale in der Kontrolle erkannte der LRH in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Gerade die bestehenden Spielräume erfordern treffsichere rechtliche Regelungen und effiziente Kontrollen, um Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und Selbstzahler zu vermeiden.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof Steiermark (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Haus, der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch mit der Schwerpunktsetzung „öffentliche Pflegeheime“ durch.</p> <p>Im Rahmen der Zuständigkeit für die Pflege in stationären Einrichtungen sowie der fachlichen Aufsicht gegenüber den Sozialhilfeverbänden (SHV) war auch die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) von der Prüfung umfasst.</p> <p>Eine gesamthafte Gebarungsprüfung der geprüften Stellen sowie Auswirkungen und Maßnahmen der COVID-19 Pandemie waren nicht Gegenstand der Querschnittsprüfung.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Die politische Zuständigkeit der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung obliegt entsprechend der geltenden Geschäftsverteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesrätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, politische Referentin für die Angelegenheiten der Gesundheit, der Pflege und der Wissenschaft, sowie • Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern – und • Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur, • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stv. Anton Lang und gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer. <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO) liegt die Zuständigkeit für die gesamte Verwaltung der Gemeinde beim Bürgermeister.</p>
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Für die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern liegt die Zuständigkeit des LRH gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG vor. Für Beteiligungen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gebarung der Gemeinden betrachtet werden, ist die Zuständigkeit des LRH aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die</p>

	<p>Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegte Unterlagen der A8, der Marktgemeinde Haus, der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p> <p>Weiters wurden Informationen von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden eingeholt.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahmen von Frau Landesrätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß sowie den Bürgermeistern der Marktgemeinde Haus und der Stadtgemeinde Oberwölz sowie der Bürgermeisterin der Gemeinde Teufenbach-Katsch sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.</p> <p>Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. AUSGANGSLAGE

Durch den Rückgang der Geburtenzahlen in den letzten Jahrzehnten sowie durch die steigende Lebenserwartung zeigt sich ein demographischer Wandel hin zu einer alternden Bevölkerung.

Anfang 2020 lebten in **Österreich** rund 8,91 Mio. Einwohner, wovon 19,1 % 65 Jahre und älter waren. Laut Bevölkerungsprognose der Statistik Austria wird sich in Österreich die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2060 auf rund 9,68 Mio. Einwohner erhöhen. Dabei erfährt die Einwohnerzahl der Altersgruppe ab 65 Jahren einen Zuwachs auf 28,5 %.

Die Bevölkerung in der **Steiermark** stieg bis dato kontinuierlich. Anfang 2020 lebten in der Steiermark rund 1,25 Mio. Einwohner. Bis zum Jahr 2060 wird gemäß Prognose der Statistik Austria die Bevölkerung auf insgesamt 1,27 Mio. Einwohner ansteigen. Der Anteil der Personen in der Altersgruppe ab 65 Jahren wird sich bis zum Jahr 2060 von 20,6 % der Gesamtbevölkerung auf einen Anteil von 30,8 % erhöhen. Außerdem wird sich bis zum Jahr 2060 die Anzahl der Personen der Altersgruppe ab 85 Jahren mit rund 100.000 Personen beinahe verdreifachen.

Da der steigende Anteil der älteren Generation sowie der sinkende Anteil der jüngeren Generation auf beinahe alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auf den Bereich der Pflege und Betreuung älterer Personen, wesentliche Auswirkungen hat, erlangen die Prognosen auch in der Steiermark hohe Brisanz.

Die demographische Entwicklung führt auch zur Erhöhung der Pflegebedürftigkeit. Die Bezieher von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in der Steiermark stiegen laut Landesstatistik Steiermark im Prüfzeitraum um 0,67 %. Insgesamt bezogen Ende 2019 81.397 Personen in der Steiermark Pflegegeld. Österreichweit wuchs die Anzahl der Bezieher von Pflegegeld um 1,95 %. Ende 2019 waren insgesamt 467.752 Personen Bezieher von Pflegegeld.

Die Aufgabe des Landes Steiermark liegt darin, dass bei bestehendem Bedarf an stationären Einrichtungen eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist. Der Bedarf an stationären Einrichtungen wird in der Steiermark durch öffentliche und private Heimbetreiber gedeckt.

Der Betrieb eines öffentlichen Pflegeheimes durch öffentliche Rechtsträger ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und stellt einen Teil der Privatwirtschaftsverwaltung im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde dar.

Auf Basis eines risikoorientierten Auswahlverfahrens wählte der LRH drei Gemeinden – im Bezirk Liezen die **Marktgemeinde Haus** sowie im Bezirk Murau die **Stadtgemeinde Oberwölz** und die **Gemeinde Teufenbach-Katsch** – für seine **Querschnittsprüfung mit dem Schwerpunkt „öffentliche Pflegeheime“** aus. Alle drei Gemeinden sind Heimeigentümer und Heimbetreiber.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundes- und Landesebene

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Pflegeheime sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 (StPHG), der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung, der Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO), des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG), der Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung, der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO-SHG 2017) sowie die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012. Darüber hinaus ist die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen und das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anzuwenden.

Aus den oben genannten Bestimmungen geht hervor, dass das Land Steiermark im Rahmen der ihm verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen hat. Dies ist bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Die Länder haben die Verpflichtung, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen Sorge zu tragen, soweit zu deren Erbringung nicht Dritte gesetzlich verpflichtet sind. Es besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans zur Sicherstellung des Mindeststandards der Sachleistungen. Dazu sind ein Leistungskatalog und Qualitätskriterien für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste festzulegen.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind die Abteilungen verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabengebietes die Vorsorge für pflegebedürftige Personen sicherzustellen.

2.1.2 Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene sind die GemO, das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997 und das Steiermärkische Volksrechtgesetz 1986 zu berücksichtigen. Die GemO gilt für alle Gemeinden in der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz (Stadt mit eigenem Statut).

Gebärungsrelevante Rechtsgrundlagen sind die Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO) bzw. die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung (GHVO), die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) bzw. die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sowie die Haftungsobergrenzen-Verordnung 2014.

Für Personalangelegenheiten sind dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für Vertragsbedienstete in Gemeinden im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (G-VBG) und im Steiermärkischen Landes-Vertragsbedienstetengesetz 1974 festgelegt. Die Rechtsgrundlagen für öffentlich-rechtlich Bedienstete sind das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Gehaltsgesetz 1956 sowie die Dienstpragmatik 1914. Auch das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz sowie diverse Materiengesetze für bestimmte Gruppen von Bediensteten sind miteinzubeziehen.

2.2 Voraussetzungen für die Inbetriebnahme eines Pflegeheimes und für die Abrechnung mit dem SHV

1. Bewilligung nach StPHG

Pflegeheime sind stationäre Einrichtungen, in denen mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Um ein Pflegeheim bewilligt zu bekommen, bedarf es einer behördlichen Genehmigung gemäß § 15 StPHG. Der Antrag auf Bewilligung hat Angaben über die Höchstzahl der zu betreuenden Personen, vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen, eine planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogramms und die Bekanntgabe der verantwortlichen Heim- und Pflegedienstleitung zu enthalten. Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen der Bewilligung sind ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes, ein Hygienegutachten und eine schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes als Pflegeheim kein Einwand besteht, vorzulegen.

Die Bewilligung von Pflegeheimen gemäß StPHG erfolgt bei öffentlicher Beteiligung durch die Landesregierung. Privat geführte Pflegeheime werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) bewilligt.

Der LRH stellt eine getrennte Zuständigkeit bei Bewilligungsverfahren gemäß StPHG zwischen der Landesregierung und den BVB fest. Der Kontrollvorbehalt des LRH ist auf die von Gemeinden betriebenen Pflegeheime bzw. die Landespflegezentren (LPZ) der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) eingeschränkt.

2. Anerkennung nach SHG

Die Landesregierung hat stationäre Einrichtungen auf Antrag mit Bescheid nach § 13a SHG anzuerkennen, sofern ein Bedarf besteht und diese geeignet sind.

Der Bedarf ist gegeben, wenn die Nachfrage nach stationären Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Graz und des Bezirkes Graz-Umgebung sowie der jeweiligen Gebiete der übrigen politischen Bezirke nicht durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden kann. Bei der Bedarfserhebung ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes zu berücksichtigen.

Geeignet sind stationäre Einrichtungen, die über eine Pflegeheimbewilligung oder über eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG 2012) verfügen und die LEVO-SHG 2017 erfüllen.

Sofern der Bedarf nach stationären Einrichtungen nicht gemäß § 13a sichergestellt werden kann und auch stationäre Einrichtungen in anderen Bundesländern nicht in Anspruch genommen werden können, hat das Land die Deckung dieses Bedarfes sicherzustellen.

3. Anspruch auf Kosten-/Restkostenübernahme

Hilfsbedürftige, pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

Bei Personen, die zumindest Pflegegeld der Stufe IV nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen, ist davon auszugehen, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Anderenfalls bedarf es einer amtsärztlichen und/oder pflegerischen und/oder sozialarbeiterischen gutachterlichen Bestätigung. Weiters kann dieser Anspruch ausschließlich für von der Landesregierung gemäß § 13a anerkannte Einrichtungen bestehen. Dies impliziert, dass die LEVO-SHG 2017 zur Anwendung kommt und die zuerkannten Kosten/Restkosten vom Sozialhilfeträger direkt mit der Einrichtung zu verrechnen sind.

Hilfeempfänger dürfen demnach nur Einrichtungen in Anspruch nehmen, die von der Landesregierung gemäß § 13a SHG anerkannt sind.

4. Leistungskatalog und Qualitätskriterien

Mit der LEVO-SHG ist der Leistungskatalog der Pflegeheime definiert. Als Qualitätskriterien werden von der A8 die Mindestpersonalbesetzung nach der PAVO und der Leistungskatalog gesehen. Darüber hinausgehende festgelegte Qualitätskriterien existieren nicht.

Der LRH stellt fest, dass folgende Voraussetzungen für ein Pflegeheim wesentlich sind:

- 1. eine Bewilligung nach StPHG bzw. eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. StKAG) für die Errichtung und den Betrieb sowie**
- 2. eine Anerkennung nach § 13a SHG, um direkt mit dem SHV abzurechnen zu können. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes Steiermark ist dabei zu berücksichtigen.**

3. BEDARFSPLANUNG DER STATIONÄREN PFLEGE

Mit der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen in der Steiermark 2025 (BEP 2025), veröffentlicht im September 2015, erfüllte das Land Steiermark die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen. Die A8 war für die Erstellung des BEP 2025 zuständig. Diese beauftragte die HEALTH – Institut für Biomedizin und Gesundheitswissenschaften der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mit der Aufgabe. Primär galt für die Planung der Grundsatz „mobil vor stationär“. Die Planung zielte unter anderem darauf ab, unterstützende Strukturen für die informelle Pflege zur Seite zu stellen.

Nachstehende Ausführungen zum BEP 2025 beziehen sich **ausschließlich** auf die **stationäre Pflege**.

Der BEP 2025 vom September 2015 stützte sich auf die Datenbasis zum Stichtag 31. Dezember 2013. Seit diesem Zeitpunkt gab es umfassende Änderungen:

- Der Angehörigenregress in der stationären Pflege fiel mit 1. Juli 2014 weg.
- Die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung zeigten ein stetiges Wachstum der älteren Bevölkerung.
- Zusätzlich gab es eine neue Definition der Zugangskriterien zum Bundespflegegeld ab dem Jahr 2015.
- Die Abschaffung des Vermögensregresses in der stationären Langzeit-Pflege erfolgte mit 1. Jänner 2018.

Im Juni 2020 erstellte die „EPIG-GmbH – Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit (EPIG)“ einen Endbericht zur Evaluierung des BEP 2025 als gutachterliche Empfehlung zur Anpassung der stationären Planzahlen (im Folgenden als *EPIG-Gutachten bezeichnet*).

Der LRH stellt fest, dass ein Gesamtüberblick über alle Versorgungsmodelle der Pflege im EPIG-Gutachten nicht abgebildet war.

Vergleich BEP 2025 mit IST-Stand laut A8 zum Stichtag 31.12.2020				
Region	westliche Obersteiermark (MT/MU)		Liezen	Σ Steiermark
	gesamt	davon Murau		
stationäre Langzeitpflege				
SOLL 2025 laut BEP	1.414	355	788	12.089
IST-Stand zum 31.12.2020	1.604	520	918	15.029
Abweichung	13 %	46 %	16 %	24 %
Evaluierung des BEP 2025: Gutachterliche Empfehlung zur Anpassung der stationären Planzahlen bis 2025 auf der Datenbasis Stichtag 31.12.2018				
Region	westliche Obersteiermark (MT/MU)		Liezen	Σ Steiermark
	gesamt	davon Murau		
Berechnungsergebnis StPHG	1.424	410	905	13.832
Planungsempfehlung	1.461	410	905	13.544
Abweichung Planungsempfehlung zum IST-Stand 31.12.2020	10 %	27 %	1 %	+ 11 %

Quelle: BEP 2025, Gutachten EPIG, Sozialdatenbank, aufbereitet durch den LRH

Die A8 führte im Jahr 2017 aufgrund der Novelle des SHG die damals bestehenden Vertragsheime auf deren Antrag in das sogenannte Bescheidsystem über. Die bis dahin bestehenden Verträge regelten unter anderem die Leistungsverpflichtungen und die Leistungspreise der Pflegeheimbetreiber. Teilweise bestand ein Kontrollvorbehalt für den LRH. Die Verträge wurde aufgelöst und die Heimbetreiber mittels Bescheid zur Weiterführung der Pflegeheime berechtigt. Eine Evaluierung, inwiefern der Bedarf an der damals bestehenden Bettenanzahl der Heimbetreiber tatsächlich gegeben war, hatte nicht stattgefunden. Grundlage für die Anerkennung der SHG-Betten bildete die Anzahl der StPHG-Betten.

Der LRH stellt fest, dass in der Steiermark die Planungsempfehlungen überschritten sind und demnach ein Bettenüberhang besteht. In den Regionen der geprüften Gemeinden werden die Planzahlen des BEP 2025 im Bezirk Murau um 46 % bzw. im Bezirk Liezen um 16 % überschritten.

Weiters stellt der LRH fest, dass auch gegenüber der aktuellen Empfehlung zur Evaluierung des BEP 2025 zum IST-Stand 31. Dezember 2020 ein Bettenüberhang von 11 % besteht.

Der LRH stellt fest, dass die damaligen Vertragsheime auf Antrag eine bescheidmäßige Anerkennung nach SHG erhielten, ohne dass davor der aktuelle Bedarf erhoben wurde.

Weiters stellt der LRH fest, dass der in den ursprünglichen Verträgen mit den Pflegeheimbetreibern enthaltene Kontrollvorbehalt für den LRH entfiel.

Der LRH empfiehlt der A8, den BEP 2025 in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und den bestehenden Bettenüberhang (IST-Stand) so weit wie möglich an die Planungsvorgaben anzugleichen.

Stellungnahme von Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Stellungnahme A8

Die Abteilung 8 schließt sich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen regelmäßig zu evaluieren, vorbehaltlos an. Das im Bericht zitierte EPIG-Gutachten wurde in Reaktion auf die Abschaffung des Vermögensregresses in Auftrag gegeben. Augenblicklich findet eine Beauftragung für einen neuen BEP statt, wobei der Planungshorizont 2030 ist.

4. ENTWICKLUNG DER PFLEGEHEIME

4.1 Überblick

Die Daten zu den Pflegeheimen und deren Entwicklung werden über die Sozialdatenbank (SDB) der A8 erfasst. Daten zu den jeweiligen Bewohnern werden in anonymisierter Form durch die Pflegeheimbetreiber im Web-basierenden Informations- und Präsentations-System (WIPS) eingegeben.

Die Entwicklung der Pflegeheime zeigte sich laut der am 30. April 2021 übermittelten Daten der A8 im Prüfzeitraum wie folgt:

SDB der A8					
Jahr	2017	2018	2019	2020	Veränderung (2017 bis 2020)
Pflegeheime	222	221	224	228	2,7 %
bewilligte Betten am Standort	14.317	14.098	14.242	15.029	5 %
<i>davon bewilligte Betten nach StPHG</i>	13.224	13.005	13.141	13.928	5,3 %
<i>davon anerkannte Betten nach SHG</i>	13.326	13.723	13.878	14.635	9,8 %

Quelle: Auswertung aus der SDB durch A8 zum Stichtag 31. Dezember je Jahr, aufbereitet durch den LRH

Die wirtschaftliche Ausrichtung der Pflegeheime stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Ausrichtung	2017	2018	2019	Stichtag 31.12.2020	geplant
Anzahl Pflegeheime	222	221	224	228	+16*
<i>davon öffentlich</i>	16 %	16 %	17 %	16 %	12 %
<i>davon privat-gemeinnützig</i>	30 %	29 %	29 %	29 %	25 %
<i>davon privat-gewerblich</i>	54 %	54 %	54 %	55 %	63 %

Quelle: Auswertung aus der Sozialdatenbank durch A8, Stichtag 31. Dezember 2020, aufbereitet durch den LRH

* 16 Pflegeheime mit 2.056 Betten geplant zum Stichtag 21. Oktober 2020, bereits nach SHG anerkannt

In der Steiermark werden fünf LPZ betrieben: In Bad Radkersburg, in Mautern, in Mürzzuschlag, in Knittelfeld sowie die Pflegeeinrichtung für chronisch kranke beatmungspflichtige Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark. Der Betrieb weiterer Pflegeheime der öffentlichen Hand erfolgt durch die Stadt Graz, durch Gemeinden (Marktgemeinde Haus im Ennstal, Stadtgemeinde Murau, Gemeinde Nestelbach bei Graz, Stadtgemeinde Oberwölz und Gemeinde Teufenbach-Katsch) und durch SHV. Der überwiegende Teil der Pflegeheime wird von privaten Trägern betrieben.

Im Prüfzeitraum lag der Anteil der gewinnorientierten privat-gewerblichen Pflegeheime über 50 %. Insgesamt stellten die privaten Pflegeheime 76 % der Pflegeheimbetten (40.922 von 53.908 Pflegebetten, laut SDB der A8 zum Stichtag 21. Oktober 2020).

Die Betrachtung der Entwicklung der anerkannten Betten nach SHG bis 2020 ergibt einen Anstieg um 9,8 % (1.309 Betten). Im Prüfzeitraum liegt dieser Anstieg bei 5 %.

Weitere 2.056 Betten (16 Pflegeheime) waren zum Stichtag 21. Oktober 2020 geplant und nach SHG anerkannt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im Prüfzeitraum die privaten Pflegeheimbetreiber 76 % der Pflegeheimbetten anboten. Der Anteil der rein gewinnorientierten privat-gewerblichen Pflegeheime inklusive der noch geplanten liegt bei 54 %. Entgegen der Planungsempfehlungen sind weitere 2.056 Betten bereits nach SHG anerkannt (in Planung).

4.2 Auslastung der Pflegeheime

Die Berechnung der Auslastung der Pflegeheime durch die A8 erfolgt stichtagsbezogen.

Mit Stichtag 30. Juni 2020 gab die A8 in Gegenüberstellung von 13.906 bewilligten Betten zu den 12.715 belegten Betten eine Pflegeheimauslastung von 91 % an.

Die Auslastungsberechnung stellte sich im Prüfzeitraum laut den Berechnungen der A8 wie folgt dar:

Steiermark gesamt				
Jahr	Klienten bewilligt [in VZÄ]	Klienten WIPS [in VZÄ]	Auslastung	Selbstzahler anteilig
2017	161.272,00	146.218,10	91 %	14 %
2018	161.853,00	153.172,80	95 %	5 %
2019	165.262,00	156.440,50	95 %	3 %
gesamt	488.387,00	455.831,40	93 %	7 %
Bezirk Liezen				
2017	10.272,00	9.761,40	95 %	10 %
2018	10.272,00	9.721,10	95 %	3 %
2019	10.236,00	9.774,10	95 %	2 %
Bezirk Murau				
2017	5.916,00	4.865,10	82 %	13 %
2018	5.916,00	5.053,40	85 %	4 %
2019	5.916,00	5.153,50	87 %	3 %

Quelle: Sozialdatenbank A8, Pflegeheim-Auslastung zum jeweils Monatsersten aufsummiert über das Jahr, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt generell fest, dass eine stichtagsbezogene Auslastungsberechnung allein aufgrund der unterjährigen starken Schwankungen keine aussagekräftige Kennzahl für die Planung und Steuerung ist.

Der LRH empfiehlt der A8, als Auslastungskennzahl künftig die Summe der tatsächlichen Bettenbelegungen der maximal möglichen Anzahl der Belagstage über ein Jahr gegenüberzustellen und als Steuerungskennzahl in der Bedarfsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Aus der Gegenüberstellung des BEP 2025 und der bewilligten StPHG-Betten ist ersichtlich, dass in den Bezirken der geprüften Gemeinden ein Bettenüberhang besteht. Im Bezirk Liezen lag die Auslastung im Prüfzeitraum bei 95 %. Im Bezirk Murau lag die Auslastung zwischen 82 % und 87 %. Der Trend zur Kosten- bzw. Restkostenübernahme durch die öffentliche Hand ist anhand des relativen Rückgangs der anteiligen Selbstzahler deutlich erkennbar.

Der LRH stellt insgesamt fest, dass über die im BEP 2025 geplanten Pflegebetten hinaus von der A8 weitere Pflegebetten gemäß SHG anerkannt wurden. Der sich daraus ergebende Bettenüberhang führt im Bezirk Murau zu einer geringeren Auslastung.

Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Murau die Auslastung lediglich zwischen 82 % und 87 % lag. Gleichzeitig besteht gegenüber dem BEP 2025 ein Bettenüberhang von 46 %.

Für den Bezirk Liezen stellt der LRH fest, dass die Auslastung bei 95 % lag, dies bei gleichzeitigem Bettenüberhang gegenüber dem BEP 2025 in Höhe von 13 %.

Der LRH stellt fest, dass anhand des sinkenden Anteils der Selbstzahler ein Trend zur Kosten- bzw. Restkostenübernahme zu erkennen ist.

Der LRH empfiehlt der A8, die jeweiligen Auslastungskennzahlen in den Bezirken in der Bedarfsplanung des Landes entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme von Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:

Stellungnahme A8

Es darf festgestellt werden, dass die Übermittlung einer stichtagsbezogenen Auslastungskennzahl einem Corona bedingtem Missverständnis geschuldet sein muss, da es der A8 selbstverständlich möglich ist eine zeitraumbezogene Auslastungskennzahl zur Verfügung zu stellen. Allerdings wird die Auslastung der Pflegeheime nicht als Steuerungskennzahl in der Bedarfsplanung verwendet, da die Auslastung der Pflegeheime kein Zielwert des Landes Steiermark ist.

5. PERSONALAUSSTATTUNG NACH DER PAVO

Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten. Der vorzuhaltende Personalschlüssel ist in der PAVO geregelt. Die PAVO trat mit 1. Dezember 2017 in Kraft und wurde seitdem mehrmals novelliert.

Geregelt sind weiters die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals, Mischdienste sowie Aufgaben und Mindestbeschäftigungsausmaß der Pflegedienstleitung und der Heimleitung.

Entwicklung des Personalschlüssels gemäß der Personalausstattungsverordnung im Prüfzeitraum:

Personalausstattungsverordnung				
Pflegestufe	Personalschlüssel bis 1. Dez. 2017	Personalschlüssel ab 1. Dez. 2017	Personalschlüssel ab 1. Mai 2019	Zusammensetzung des Personals
Stufe I	1:13,4	1:13,2	1:13,2	20 % DGKP
Stufe II	1:8,4	1:8,2	1:8,0	
Stufe III	1:4,5	1:4,3	1:4,0	60 % FSB A, BA und PA
Stufe IV	1:2,6	1:2,6	1:2,6	
Stufe V	1:2,3	1:2,2	1:2,1	
Stufe VI	1:1,7	1:1,7	1:1,7	20 % sonst. Personal für die Pflege und Betreuung
Stufe VII	1:1,7	1:1,6	1:1,6	

Quelle: PAVO, aufbereitet durch den LRH

Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Heimbewohner in der jeweiligen Pflegestufe umzulegen. Die so errechneten Zahlen sind zu addieren und ergeben die erforderliche Personalausstattung. Für die Berechnung ist eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je vollzeitbeschäftigtem Pflegedienstposten zu Grunde zu legen.

Der festgelegte Personalschlüssel kann im Einzelfall um bis zu 10 % unterschritten werden. Eine solche Unterschreitung ist an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig, wenn die Pflegequalität dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung für diese Tätigkeit ist bei der Berechnung des Personalschlüssels nicht zu berücksichtigen.

Die in den Pflegeheimen eingesetzten Schüler, Praktikanten, Zivildienstler etc. werden in den Dienstplänen nicht geführt, laut PAVO zählen sie nicht zum Fachpersonal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohner und dürfen bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nicht berücksichtigt werden.

Die A8 führte aus, dass als ein weiterer Schritt des Personalausbaus eine Veränderung des Qualifikationsmix und eine Änderung der Gehaltsstufe beim sonstigen Personal geplant sei. Eine Beschlussfassung in der Landesregierung sei noch ausständig.

Dazu verweist der LRH auf dem im Mai 2019 veröffentlichten EPIG-Bericht „Bedarf an Pflegepersonal für die Steiermark bis 2025“, der im Auftrag des Landes Steiermark erstellt wurde. Demzufolge ist ein zusätzlicher Bedarf an Pflegepersonal gegeben. Um den bis 2025 notwendigen Personalstand zu erreichen, müssten ab 2019 jedenfalls rund 4.400 Personen für drei Berufsgruppen neu ausgebildet werden: Im Jahr 2019 standen Ausbildungsplätze in der Anzahl von 1.090 (110 diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger (DGKP), 780 Pflegefachassistenten (PFA) und 200 Pflegeassistenten (PA)) zur Verfügung.

Der LRH stellt fest, dass durch die Personalausstattungsverordnung der Personalschlüssel erhöht wurde. Eine vorübergehende Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels wird zugelassen. Insgesamt besteht in der Steiermark ein Bettenüberhang, sodass mit einer Verschärfung des Personalmangels zu rechnen ist.

Der LRH empfiehlt dem Land Steiermark, hinsichtlich der Anpassung der PAVO auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit von diplomiertem Pflegepersonal sowie von Fachpersonal und auf deren Ausbildungsmöglichkeiten zu achten. Der Mangel an Pflegepersonal ist bekannt.

Personalschlüssel für Pflegeleitung und Heimleitung gemäß PAVO

Bettenanzahl	Anstellungsverhältnis Pflegeleitung	Anstellungsverhältnis Heimleitung	Anstellungsverhältnis Pflegedienstleitung = Heimleitung
bis 21	30,00 %	30,00 %	zulässig
40	57,12 %	57,12 %	zulässig
50	71,43 %	71,43 %	unzulässig
60	85,71 %	85,71 %	unzulässig
ab 70	100,00 %	100,00 %	unzulässig

Quelle: PAVO, aufbereitet durch den LRH

Die PAVO regelt unter anderem die Aufgaben und das Mindestbeschäftigungsausmaß der Pflegeleitung und der Heimleitung.

Im Prüfzeitraum erfuhr die PAVO mit der Novellierung vom 27. April 019 dahingehend eine Konkretisierung, als bei der Berechnung eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) von einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden auszugehen ist.

Der LRH stellt fest, dass für die Pflegedienst- und Heimleitung für ein VZÄ mit 38 Stunden eine geringere Wochenarbeitszeit vorgesehen ist als beim Pflege- und Betreuungspersonal mit 40 Stunden.

6. ENTWICKLUNG DER LEVO-SHG BZW. DER LEISTUNGSTARIFE

Nicht gedeckte Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs sind vorläufig von den SHV zu tragen. Das Land hat 60 % dieses Aufwandes den SHV bzw. der Stadt Graz (SHV) zu ersetzen. 40 % der Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs haben die SHV zu tragen. Diese sind berechtigt, die geleistete Sozialhilfe auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegen.

Die gemäß SHG anerkannten Betten werden direkt zwischen den SHV und den Pflegeheimbetreibern abgerechnet. Gemäß den Bestimmungen des SHG hat nach Ende jedes Rechnungsjahres der SHV dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten höher waren als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer waren als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen einzubehalten, die im darauffolgenden Jahr fällig werden.

Das Normkostenmodell der A8 diente als Grundlage für die Ermittlung der Tagsätze und der Tarifgestaltung je Bewohner für die stationäre Pflege, die von den Heimbetreibern an die SHV abgerechnet werden können. Die Tarife werden durch die LEVO-SHG 2017 in der Anlage 2 verordnet. Das Normkostenmodell beinhaltet Kostenarten für Gebäude inkl. Betriebskosten, Reinigung, Hauswirtschaft, Wäscheversorgung, Speiserversorgung, Pflegepersonal, Verwaltung nur Personal (Heimleitung, Pflegedienstleitung, Verwaltungspersonal) und Sachkosten.

Seit der Einführung eines geänderten Normkostenmodells im Jahr 2017 wird die LEVO-SHG 2017 jährlich valorisiert und an die Änderungen der PAVO angepasst. Die LEVO-SHG 2017 trat in ihrer Stammfassung am 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt die zuvor gültige „Steiermärkische SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung“, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/2016. Die LEVO-SHG 2017 wurde mittlerweile mehrmals novelliert und gilt nunmehr in der Fassung LGBl. Nr. 59/2021.

Von 1. Februar 2017 bis 30. September 2018 bestand das Entgelt für einen Pflegeheimplatz aus der Hotelkomponente und dem Pflegezuschlag für die Pflege und Betreuung der Heimbewohner sowie zutreffendenfalls zusätzlich aus einem Pflegezuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Menschen.

Weiters wurde hinsichtlich der Tarifhöhe zwischen Einrichtungen unterschieden, die sich dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen und deren Arbeitnehmern unterwarfen und jenen, die das nicht taten:

	ab 1.2.2017 LGBl. Nr. 22/2017		ab 1.12.2017 LGBl. Nr. 98/2017		ab 1.3.2018 LGBl. Nr. 27/2018	
		KV-Tarif		KV-Tarif		KV-Tarif
Hotelkomponente	60,47	64,31	60,47	64,31	60,47	65,91
Pflegezuschlag						
Stufe I	8,68	9,85	8,68	9,98	8,68	10,29
Stufe II	17,36	15,71	17,36	16,07	17,36	16,57
Stufe III	28,13	29,33	28,13	30,65	28,13	31,59
Stufe IV	40,04	50,76	40,04	50,69	40,04	52,24
Stufe V	41,65	57,38	41,65	59,90	41,65	61,74
Stufe VI	45,27	77,63	45,27	77,52	45,27	79,90
Stufe VII	52,06	77,63	52,06	82,37	52,06	84,90
Psychiatriezuschlag						
bis einschließlich Stufe V	41,65	57,38	41,65	59,90	41,65	79,90
Stufe VI	45,27	77,63	45,27	77,52	45,27	79,90
Stufe VII	52,06	77,63	52,06	82,37	52,06	84,90

Quelle: LGBl. Nr. 22/2017, LGBl. Nr. 98/2017, LGBl. Nr. 27/2018, aufbereitet durch den LRH

Ab 1. Oktober 2018 erfolgte die Umstellung und Kategorisierung der Heime nach Bettengröße; ab diesem Zeitpunkt ersetzte das Grundleistungsentgelt (in Abhängigkeit von der Bettenanzahl und der Nettonraumfläche/Bett) die bisherige Hotelkomponente.

Der Pflegezuschlag für die Pflege und Betreuung von Heimbewohnern setzt sich zusammen aus Kosten insbesondere für Pflegedienstleitung und deren Vertretung, Pflegepersonal, Wundmanagement, Pflegematerial sowie Rufbereitschaft. Anstelle des Pflegezuschlages für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner tritt der Psychiatriezuschlag.

	ab 1.10.2018 LGBl. Nr. 80/2018	ab 1.2.2019 LGBl. Nr. 36/2019		
		1.2.2019 – 30.4.2019	1.5.2019 – 30.9.2019	ab 1.10.2019
Grundleistungsentgelt	58,37 – 61,50	59,51 – 62,73		
Pflegezuschlag				
Stufe I	14,93	15,41	15,40	15,47
Stufe II	21,20	21,89	22,31	22,42
Stufe III	36,21	37,42	39,85	40,07
Stufe IV	56,84	58,78	58,75	59,08
Stufe V	66,33	68,59	71,60	72,01
Stufe VI	84,47	87,37	87,32	87,83
Stufe VII	89,46	92,53	92,48	93,02
Psychiatriezuschlag				
bis einschließlich Stufe V	84,47	87,37	87,32	87,83
Stufe VI	84,47	87,37	87,32	87,83
Stufe VII	89,46	92,53	92,48	93,02

Quelle: LGBl. Nr. 80/2018, LGBl. Nr. 36/2019, LGBl. Nr. 27/2018; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 das Entgelt für die Hotelkomponente/Grundleistung und der Pflegegeld- bzw. Psychiatriezuschlag insgesamt siebenmal erhöht wurden. Zum 1. Oktober 2019 lagen die Tarife im Durchschnitt um 17,2 % über den Tarifen ab 1. Februar 2017.

7. HEIMVERTRAG

Der Heimvertrag ist die Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen den Heimträgern und Bewohnern. Gemäß StPHG sind die Leistungen der Heimträger und die wesentlichen Vertragsbedingungen – das Heimstatut – schriftlich festzulegen und öffentlich zugänglich zu machen. Die speziellen Normen finden sich in den §§ 27b bis 27i KSchG und § 28 KSchG. Der Heimvertrag hat die Mindestinhalte des § 27 d KSchG zu definieren. Durch den Heimvertrag werden die Rechte und Pflichten der Bewohner geregelt, insbesondere die Dauer, Leistungen zur Grundbetreuung, Fälligkeit und Aufschlüsselung des Entgelts sowie Beendigungsmöglichkeiten sind enthalten.

Heimvertragsmuster sind auf der Homepage des Landes Steiermark sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur weiteren Verwendung abrufbar. Die Vertragsversion des Landes Steiermark ist mit „Musterheimvertrag 2009“ beschriftet. Eine weitere Datierung fehlt.

Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark einen Musterheimvertrag, datiert mit 2009, auf der Homepage veröffentlichte. Dieser kann von den Pflegeheimbetreibern herangezogen werden.

Der LRH empfiehlt der A8, die Aktualität des Vertragsmusters zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.

8. KONTROLLE DER EINRICHTUNGEN

Die Pflegeheime unterliegen folgenden Aufsichts- und Kontrollroutinen:

8.1 Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG

Die Kontrolle gemäß § 14 Abs. 1 StPHG umfasst die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Diese liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

Die Kontrollzuständigkeit für Pflegeheime, die vom Land, von einem SHV, einer Gemeinde oder von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden, liegt bei der Landesregierung. Die Kontrollen erfolgten im Prüfzeitraum durch Amtssachverständige (ASV), die der A8, Fachabteilung (FA) Gesundheits- und Pflegemanagement, Referat Gesundheitsberufe, als Fachteam Gesundheits- und Krankenpflege zugeordnet sind.

Die Überprüfung der Pflegeheime der Gemeinden wird unangekündigt zweimal jährlich vorgenommen. Diese Kontrollen umfassten im Prüfzeitraum nachstehenden Prüfungsauftrag:

Amtssachverständigengutachten haben unter besonderer Berücksichtigung der personellen, hygienischen und pflegeorganisatorischen Gegebenheiten zu erstatten, ob

- *die Pflege, Betreuung und Rehabilitation sowie die sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner angemessen sichergestellt sind,*
- *die Selbständigkeit der Heimbewohner gewährleistet ist,*
- *die Menschenwürde der Heimbewohner angemessen geachtet wird,*
- *auf Sterbebegleitung und würdevollen Tod Rücksicht genommen wird und*
- *die hygienischen Voraussetzungen gegeben sind.*

Die durchgeführten Kontrollen werden in Gutachten dokumentiert. Hierfür wird seitens der Prüfer eine Vorlage verwendet, die zuletzt 2019 überarbeitet wurde.

Nach § 14 StPHG ist den Personen, die zur Durchführung der Kontrolle beauftragt sind, der uneingeschränkte Zutritt zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen – insbesondere Pflegedokumentation, Dienstpläne, Personalunterlagen und Bilanzen – zu ermöglichen.

8.2 Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß § 13b SHG

Verantwortlich hierfür ist die Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde hat die Einrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der in § 13a SHG und der gemäß § 13a Abs. 8 erlassenen Verordnung geregelten Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Übertragung dieser Kontrolle an die jeweilige BVB ist möglich.

Bezüglich § 13a Abs. 8 erließ die Steiermärkische Landesregierung die LEVO-SHG 2017. Diese beinhaltet insbesondere auch Leistungskatalog, Entgeltkatalog, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstige Rahmenbedingungen.

Die A8, FA Gesundheits- und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement nimmt pro Pflegeheim alle zwei Jahre eine Kontrolle nach § 13b SHG vor. Das entspricht einem Pensum von rund 120 Heimen pro Jahr. Die Kontrollen erfolgen unangekündigt. Prüfumfang ist

- die Anwesenheitsliste im Vergleich zur EDV-Dokumentation (WIPS),
- die Richtigkeit der dokumentierten Pflegegeldstufen,
- die Verrechnung der Bewohner des Pflegeheimbetreibers mit den SHV,
- die stichprobenartige Überprüfung der Pflegeheimverträge,
- die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13 SHG bei Personen unter der Pflegegeldstufe IV sowie
- die stichprobenartige Überprüfung der im Referat aufliegenden Raumpläne mit der Vor-Ort-Situation.

8.3 Kontrolle der Einhaltung der Bewohnerrechte

Die Einhaltung der Bewohnerrechte kann durch folgende Kontrollmöglichkeiten überprüft werden:

- Kontrollen zur Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen durch Bewohnervertreter (gemäß Heimaufenthaltsgesetz)
- Schutz und Förderung der Menschenrechte (OPCAT-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) durch eine Kommission der Volksanwaltschaft
- PatientInnen- und Pflegeombudsschaft in Beschwerdefällen

9. MARKTGEMEINDE HAUS

Marktgemeinde	Die Marktgemeinde Haus liegt im oberen steirischen Ennstal in der Dachstein-Tauern-Region. Der wichtigste Wirtschaftsfaktor der Marktgemeinde ist der Tourismus, gefolgt von kleineren und mittleren Handwerks- und Gewerbebetrieben und der Land- und Forstwirtschaft.
politischer Bezirk	Liezen
Einwohner	2.421 Einwohner (Stand 1. Jänner 2020)
Gemeindefläche	82,2 km ²
Seehöhe	774 m (Ortskern)
Bürgermeister	ohne Mandat im Gemeinderat (GR) – Volksbürgermeister
GR (Stand GR-Wahl 2020)	15 GR-Mitglieder (gem. § 15 GemO), davon acht von der Unabhängigen Liste Haus für ALLE, fünf von der ÖVP und zwei von der SPÖ
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten und Kinderkrippe • Volksschule • Neue Mittelschule
sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Feuerwehr (Haus, Oberhaus, Weißenbach, Ruperting) • Freibad • Sportplatz und Tennisplätze • Volksbücherei • Wintersportmuseum • Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze • Gemeindewohnungen • Seniorenwohnhaus (12 Mietwohnungen)
Pflegeheim	<ul style="list-style-type: none"> • „Haus der Senioren“ der Marktgemeinde Haus – 14 bewilligte Betten nach StPHG (davon 14 anerkannt nach SHG)

Quelle: Statistik Austria und Angaben der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

9.1 Entwicklung „Haus der Senioren“

Das Pflegeheim wurde im Jahr 1949 unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg im bäuerlichen Stil mit sogenannten „Robotarbeiten“ der Gemeindebürger errichtet. Die anschließende Führung und Betreuung des Hauses erfolgte mehrere Jahrzehnte von den Schulschwestern der Pfarre Haus.

Im Jahr 1997 wurde im Gemeinderat aufgrund einer Überprüfung zur Bewilligung nach dem StPHG über die Zukunft des Pflegeheimes ausführlich diskutiert (bis zu diesem Zeitpunkt mussten beispielsweise die Bediensteten im Pflegeheim noch keine

pflegerische Ausbildung haben). Der GR der Marktgemeinde Haus entschied sich letztendlich für den Ausbau und die Sanierung des Hauses.

Das Pflegeheim wird seit 2002 nach erfolgter Generalsanierung mit 14 Pflegebetten (überwiegend Einzelzimmer) geführt. Aufgrund der geringen Bewohneranzahl ist eine persönliche und individuelle Betreuung und Pflege möglich, die laut Marktgemeinde entsprechend der PAVO erfolgt.

9.2 Betriebsführung des Pflegeheimes

Von der Marktgemeinde Haus wurde mitgeteilt, dass der Betrieb des Pflegeheimes zumindest seit dem Jahr 1998 als **Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit** geführt wird. Die buchhalterische Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte demgemäß am Ansatz 859 „Altenheime“ und somit am Ansatz „Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“.

Für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, konnten diese gemäß § 71 GemO mittels Beschluss des GR zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden. Seit der Änderung der GemO im April 2019 können diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des GR als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden. Hier sind u. a. verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vorgesehen. Außerdem sind diese Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

Ein Beschluss des GR, durch den das Pflegeheim zum Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt wurde, konnte von der Marktgemeinde ebenso nicht vorgelegt werden wie ein Beschluss des GR für ein Betriebsstatut (inklusive Festlegung der Betriebsleitung).

Der LRH stellt fest, dass im Rechnungswesen der Marktgemeinde eine Abgrenzung des Betriebes vom öffentlichen Sektor zum privaten Leistungsbereich der Gemeinde vorgenommen wurde, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 GemO hinsichtlich GR-Beschluss und Betriebsstatut im Prüfzeitraum jedoch nicht erfolgte.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sicherzustellen, insbesondere der GR-Beschluss und das erforderliche Betriebsstatut.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Haus:

Die Marktgemeinde Haus hat in ihrer Gemeinderatssitzung GR 2021/5 am 31.05.2021 unter TOP 6 den Beschluss gefasst, die wirtschaftliche Unternehmung PFLEGEHEIM, in Form eines Regiebetriebes gemäß § 71 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF Nr. 114/2020 (in der Folge kurz GemO) mit Betriebsstatut zu führen.

Die schriftliche Festlegung der angebotenen Leistungen sowie der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern erfolgte entsprechend den Vorgaben des StPHG im Heimstatut für das Pflegeheim.

Im Jahr 1997 fand aufgrund des StPHG 1994 für das Pflegeheim der Marktgemeinde Haus durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Bewilligungsverhandlung statt. Die Bewilligung für den Pflegeheimbetrieb erfolgte gemäß Bescheid für maximal 15 zu pflegende und betreuende Bewohner. Aufgrund der Generalsanierung des Pflegeheimes im Jahr 2002 wurde durch das Land Steiermark eine Änderung der Betriebsbewilligung für den Betrieb des Heimes für 14 Betten vorgenommen.

Die Betreuung und Begleitung der Bewohner im Pflegeheim erfolgt nach dem Modell der ganzheitlichen gesundheitsfördernden Prozesspflege nach Monika Krohwinkel. Die dauerhafte Betreuung von an Demenz erkrankten Bewohnern ist im Alltagsbetrieb integriert. Beispielsweise werden Besuche mit Bewohnern des Demenz-Cafés in Schladming durchgeführt und gemeinsame Einkäufe zum Orientierungs- und Alltagstraining sowie Ausflüge individuell nach den Wünschen der Bewohner gestaltet.

9.3 Haushaltssituation

Der ordentliche Haushalt (OH) der Marktgemeinde Haus wies im gesamten Prüfzeitraum einen Überschuss aus, welcher in den Jahren 2018 und 2019 nur geringfügig war. Im außerordentlichen Haushalt (AOH) wurden seit dem Jahr 2009 durchgängig Abgänge ausgewiesen, teilweise in beachtlicher Höhe. Diese Abgänge resultierten gemäß Mitteilung der Marktgemeinde daraus, dass im Voranschlag (VA) budgetierte Darlehensaufnahmen meist sehr verzögert erfolgten und/oder im Nachhinein eine andere Bedeckung der Ausgaben gewählt wurde.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, vorhandene Abgänge zu bedecken und künftig die Ausfinanzierung von Projekten bzw. Investitionen im AOH sicherzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Haus:

Im Haushaltsjahr 2021 gibt es aktuell noch ein teilweise unbedecktes Vorhaben, wobei nach Prüfung dieses Vorhabens durch die Abteilung 7 Amt der Stmk. Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens entsprechend dem Prüfungsergebnis geplant, budgetiert und anschließend inkl. dem aktuell noch offenen Finanzierungsergebnis bedeckt werden soll.

9.3.1 Gebarung Betrieb Pflegeheim

Die Bedeckung der ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen am Ansatz 859 „Altenheim“ war in den Jahren 2017 und 2019 gegeben, im Jahr 2018 wurde ein beachtlicher Abgang ausgewiesen. Das Ergebnis für das Pflegeheim stellt sich wie folgt dar:

Gebarung Betrieb Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einnahmen OH	567.859,78	568.575,65	675.051,79
Ausgaben OH	567.859,78	684.922,28	675.051,79
Haushaltsergebnis OH	0,00	- 116.346,63	0,00

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Der im Rechnungsabschluss (RA) 2018 ausgewiesene Abgang im OH (Ansatz 859) in Höhe von € 116.346,63 resultierte gemäß Mitteilung der Marktgemeinde einerseits aus der verspäteten Überweisung der Abrechnung der Verpfle- und Betreuungskosten durch die Bezirkshauptmannschaft (BH) Liezen (die Abrechnung für November 2018 wurde erst im Jänner 2019 überwiesen und somit im Gemeindehaushalt verbucht). Dadurch erfolgte ein höherer, jedoch periodenfremder Ausweis der Einnahmen im Jahr 2019.

Weiters ergaben sich im Jahr 2018 zusätzliche Ausgaben bei den Leistungen für Personal aufgrund der Einstellung einer DGKP sowie aufgrund der erforderlichen Nachtdienstbesetzung (ab 1. Oktober 2017 erfolgte die vollständige Anrechnung der Nachtdienste als Arbeitszeit).

Der LRH stellt fest, dass sich der Abgang im Jahr 2018 teilweise aus der nicht periodengerechten, erst im Jänner 2019 erfolgten Überweisung der Abrechnung mit dem SHV vom November 2018 ergab. Trotz der daraus resultierenden höheren, periodenfremden Einnahmen im Jahr 2019 wurde am Ansatz 859 nur ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht.

Ausgehend vom Haushaltsergebnis OH errechnet sich durch Berücksichtigung der vermögens- und finanzwirksamen Einnahmen und Ausgaben das **Ergebnis der laufenden Gebarung für das Pflegeheim** nach der Gliederung des **Rechnungsquerschnittes**. Daraus kann abgeleitet werden, dass im Jahr 2017 eine Bedeckung der laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gegeben war.

Auch aufgrund der oben erwähnten periodenfremden Verbuchung von Einnahmen (aus 2018 in 2019) kam es im Jahr 2018 zu einer Unterdeckung bzw. 2019 zu einem geringfügigen Überschuss.

laufende Gebarung Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Haushaltsergebnis OH	0,00	- 116.346,63	0,00
- Maastrichoptimierung	- 42.185,96	- 44.244,73	- 41.609,92
+ Darlehenstilgung	37.188,44	41.285,39	45.412,62
+ Erwerb von beweglichem Vermögen	4.997,52	2.959,34	0,00
laufende Einnahmen	525.673,82	524.330,92	633.441,87
laufende Ausgaben	525.673,82	640.677,55	629.639,17
Ergebnis laufende Gebarung Betrieb Pflegeheim	0,00	- 116.346,63	3.802,70

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes mit dem Tarif gemäß LEVO-SHG 2017 erfolgt. In diesem Tarif ist u. a. auch das Entgelt für die Bereitstellung des Gebäudes berücksichtigt. Diesbezügliche Ausgaben sind jedoch im Rechnungsquerschnitt der Marktgemeinde nicht bzw. nur teilweise in den laufenden Ausgaben enthalten (wie beispielsweise Neu- und Umbauten).

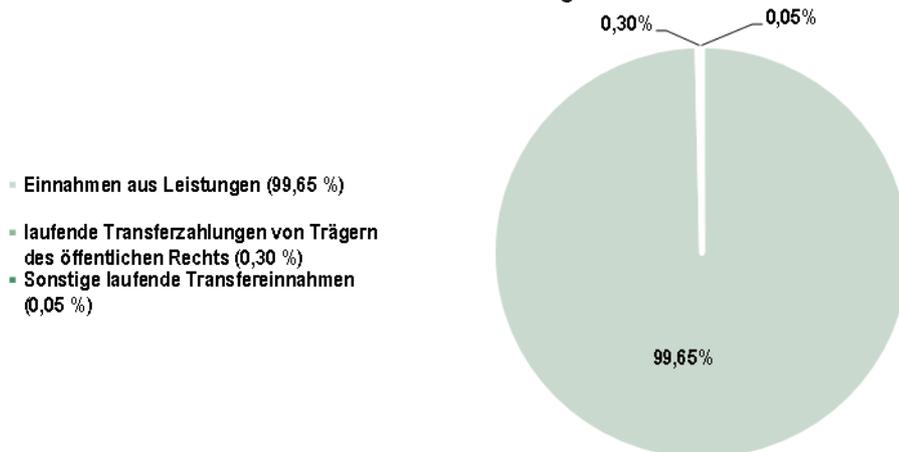
Daraus folgt, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen (auf Basis des Normkostenmodells) geeignet sind.

9.3.2 Laufende Gebarung

Im Wesentlichen setzten sich die für das Pflegeheim gebuchten laufenden Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung im Prüfzeitraum durchschnittlich wie folgt zusammen:

Einnahmen der laufenden Gebarung

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Der überwiegende Anteil der Einnahmen aus Leistungen resultierte aus der Abrechnung von Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes (Abrechnung der zuerkannten Kosten mit dem Sozialhilfeträger). Weitere Einnahmen aus Leistungen ergaben sich aus dem Verkauf von Speisen an Personen, die nicht dem Pflegeheim zuzurechnen sind.

Der LRH stellt fest, dass zwölf der 14 Heimplätze in einem Einzelzimmer zur Verfügung gestellt wurden. Die Marktgemeinde verrechnet jedoch keinen Einzelzimmerzuschlag an die Bewohner (gemäß LEVO-SHG 2017).

Dazu stellt der LRH fest, dass im Vertrag mit den Bewohnern bezüglich der Zurverfügungstellung eines Einzelzimmers keine Regelungen definiert waren.

Diese Vorgehensweise begründete die Marktgemeinde damit, dass ein Zuschlag mit dem SHV nicht abrechenbar ist.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, hinsichtlich der finanziellen Situation des Pflegeheimes von der Möglichkeit der Verrechnung eines Zuschlages für Einzelzimmer an die Bewohner Gebrauch zu machen und diese Zusatzleistung vertraglich zu definieren.

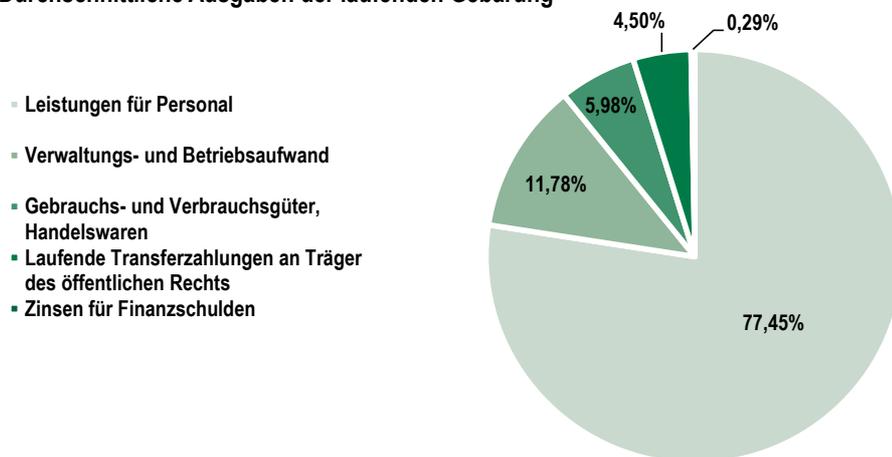
Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Haus:

Die Möglichkeit der Verrechnung eines Einzelzimmerzuschlages und dessen vertragliche Definition wird geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Weitere geringfügige Einnahmen betrafen laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechtes (Zahlungen von Sozialversicherungsträgern und sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts (Altersteilzeit) im Ausmaß von 0,30 % sowie sonstige laufende Transferzahlungen (Zahlungen von privaten Haushalten) im Ausmaß von 0,05 % der Einnahmen am Ansatz 859).

Ausgaben der laufenden Gebarung

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Die höchste Ausgabenposition für das Pflegeheim resultierte aus den Leistungen für Personal (durchschnittlich 77,45 % der laufenden Gesamtausgaben am Ansatz 859).

Der LRH stellt fest, dass diverse Verwaltungstätigkeiten (wie z. B. die Abrechnung der Leistungen des Heimes mit den SHV) sowie Reparaturen etc. durch Dienstnehmer anderer Bereiche der Marktgemeinde Haus durchgeführt wurden, jedoch eine Zurechnung zu den Personalausgaben des Pflegeheimes nicht erfolgte. Diese Ausgaben für das Personal sind somit im Ansatz 859 nicht enthalten.

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand stellte mit durchschnittlich 11,78 % den zweithöchsten Anteil der laufenden Ausgaben dar. Darin enthalten waren im Prüfzeitraum Ausgaben für Strom, Wasser, Instandhaltung, Telekommunikation, Versicherungen, Mietzinse, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie Entgelte für sonstige Leistungen.

Die höchste Position des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (44,46 % im Jahr 2017, 51,58 % im Jahr 2018 und 4,15 % im Jahr 2019) betraf die Verrechnung „interner Leistungen“ an das Pflegeheim, welche durch Dienstnehmer anderer Bereiche der Marktgemeinde erbracht wurden, und stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

interne Leistungsverrechnung	RA 2017	RA 2018	RA 2019
laut RA am Ansatz 859 Altenheim verrechnet	38.739,57	40.000,00	1.948,00
- Betrag gebucht am 31. 12. 2019			53.600,00
- Betrag storniert am 31. 12. 2019			56.600,00

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Laut Auskunft der Marktgemeinde erfolgte die Verrechnung dieser Kosten an das Pflegeheim prozentuell, auf Basis eines Moduls der im Prüfzeitraum verwendeten Buchhaltungssoftware („integriertes Kommunalsystem“). Eine Aufzeichnung über die tatsächlichen erbrachten Leistungen und damit Kosten gibt es nicht.

Der LRH stellt fest, dass die „interne Leistungsverrechnung“ der Gemeinde an das Pflegeheim nicht auf Basis einer tatsächlichen Kostenermittlung (Zeitaufzeichnungen etc.) beruht.

Außerdem würde laut Marktgemeinde die Verrechnung der tatsächlichen Kosten auch den Abgang des Pflegeheimes erhöhen. Daher wurde im Jahr 2019 die ursprüngliche „interne Leistungsverrechnung“ in Höhe von € 53.600,-- mit einem Betrag in Höhe von € 56.600,-- wieder storniert; sodass lediglich ein Betrag von € 1.948,-- verblieb. Die „interne Leistungsverrechnung“ betrug damit im Vergleich zu den Vorjahren nur noch 5 %. Dies wurde von der Marktgemeinde damit begründet, dass ein Haushaltsausgleich am Ansatz 859 bei einer „innerbetrieblichen Leistungsverrechnung“ in voller Höhe nicht erreicht worden wäre.

Der LRH stellt fest, dass 2019 die „interne Leistungsverrechnung“ storniert wurde, um einen Haushaltsausgleich am Ansatz 859 für das Pflegeheim zu erreichen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, die „internen Leistungen“ verursachungsgerecht zu verrechnen, damit eine vollständige und der Kostenwahrheit entsprechenden Darstellung der Ausgaben des Pflegeheimes möglich wird.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass aufgrund der

- **unvollständigen Erfassung von Ausgaben bezüglich der Bereitstellung des Gebäudes und**
- **einer nicht der Kostenwahrheit entsprechenden „internen Leistungsverrechnung“**

die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen geeignet sind.

Der LRH stellt fest, dass keine Kalkulation über die Kosten eines Pflegebettes im Prüfzeitraum vorgenommen wurde.

Der LRH stellt fest, dass es im Interesse der Gemeinde liegen müsste, eine regelmäßige Analyse der Kosten und Erlöse durchzuführen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zu deren Erhöhung abgeleitet werden.

9.3.3 Vermögensgebarung

Die **Vermögensgebarung** (vermögens- und finanzwirksame Einnahmen und Ausgaben) stellt sich für das Pflegeheim wie folgt dar:

Vermögensgebarung Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	0,00	0,00	0,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	4.997,52	2.959,34	0,00
Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	-4.997,52	- 2.959,34	0,00
Einnahmen aus Finanztransaktionen - Pflegeheim	42.185,96	44.244,73	41.609,92
Ausgaben aus Finanztransaktionen - Pflegeheim	37.188,44	41.285,39	45.412,62
Ergebnis der Finanztransaktionen - Pflegeheim	4.997,52	2.959,34	-3.802,70
Ergebnis der Vermögensgebarung	0,00	0,00	-3.802,70

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

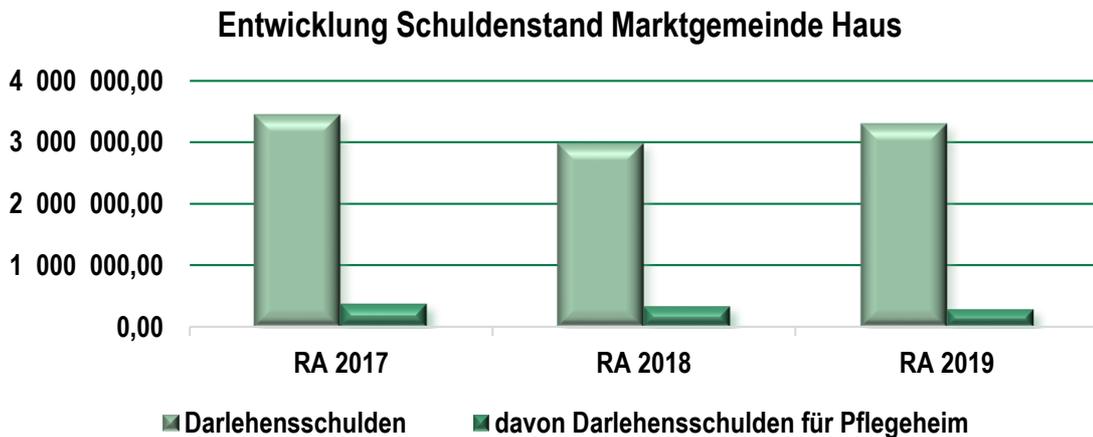
Die Bedeckung des Erwerbes von beweglichem Vermögen (Betriebsausstattung) sowie die Bedeckung der Tilgungsrate des Darlehens für den Umbau des Pflegeheimes im Jahr 2002 konnte nur durch Zuführung eines Investitions- und Tilgungszuschusses (Maastrichtoptimierung) erreicht werden. Gemäß Erläuterung der Marktgemeinde erfolgte eine Mittelzuführung aus dem OH, da der Ausgleich für diesen Ansatz durch

Einnahmen nicht gegeben war. Daher wurde aufgrund des Hinweises durch das Gemeindeprüfungsreferat der BH Liezen zum Zweck des Ausgleiches ein Zuschuss (maximal in Höhe der Ausgaben für Investitionen und für die Tilgung des Darlehens der Generalsanierung aus dem Jahr 2002 des Hauses) zugeführt.

Der LRH stellt fest, dass durch die Mittelzuführung für die Darlehenstilgung aus dem OH der Gemeinde das Haushaltsergebnis am Ansatz 859 „Altenheim“ nicht tatsachengetreu dargestellt ist und damit nicht der Kostenwahrheit entspricht.

9.3.4 Finanzierung Investitionen Pflegeheim

Per 31. Dezember 2019 waren im RA der Marktgemeinde Haus im Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes 17 Darlehen mit einem aushaftenden Saldo in Höhe von insgesamt € 3.302.255,79 ausgewiesen. Die Entwicklung der Darlehensschulden der Marktgemeinde Haus stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Von den Darlehen der Marktgemeinde Haus wurde für die Generalsanierung des Pflegeheimes im Jahr 2002 ein Darlehen vom Land Steiermark mit einer Laufzeit von 23 Jahren aufgenommen.

Entwicklung Schuldenstand Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Darlehensschulden Anfangsstand	393.129,70	355.941,26	314.655,87
Zugang (Schuldenaufnahme)	0,00	0,00	0,00
Tilgung	37.188,44	41.285,39	45.412,62
Darlehensschulden Endstand	355.941,26	314.655,87	269.243,25
Schuldendienst gesamt (Tilgung und Zinsen)	39.118,56	43.029,33	46.940,10
Anteil Schuldendienst der Ausgaben OH Pflegeheim	6,89 %	6,28 %	6,95 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Die Tilgung des Darlehens erfolgt in halbjährlichen Tranchen. Der Anteil des Schuldendienstes für das Darlehen an den Ausgaben im OH am Ansatz 859 beträgt zwischen 6 % und 7 %. Die Laufzeit des Darlehens endet im Dezember 2025.

Gemäß GemO ist das Gemeindeseigentum bzw. Gemeindevermögen zu erhalten. Um dieses nicht sukzessive zu vermindern, sind für Erneuerungen bzw. Instandhaltungen und Erweiterungen Rücklagen zu bilden.

Der LRH stellt fest, dass im OH im Prüfzeitraum am Ansatz 859 „Altenheim“ die Ausgaben durch die Einnahmen trotz eines Investitions- und Tilgungszuschusses (Maastrichtoptimierung) in den Jahren 2017 und 2019 lediglich bedeckt wurden bzw. im Jahr 2018 ein Abgang vorlag.

Für künftige Erneuerungen bzw. Instandhaltungen und Erweiterungen des Pflegeheimes waren daher keine Mittel für eine Rücklagenbildung vorhanden.

Der LRH stellt fest, dass keine Rücklagen gebildet werden konnten.

9.4 Leistungsabrechnung mit dem SHV gem. LEVO-SHG 2017

Auf Basis der Vorgaben der LEVO-SHG 2017 wurde die monatliche Abrechnung der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner durch die Marktgemeinde direkt mit dem SHV als Auflistung der Bewohner inklusive verrechnungsrelevanter Daten und der dazugehörigen Rechnung je Bewohner vorgenommen. Die Verbuchung der abgerechneten Leistungen wird im Gemeindeamt durchgeführt.

Von der Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass die Abrechnung und Verbuchung der Einnahmen für Leistungen am Anfang des Folgemonats je Heimbewohner erfolgten. Der Eingang der Zahlungen des SHV fand bis Ende des Folgemonats statt. Die Abrechnungen wurden stichprobenartig vom LRH überprüft.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner nach den Vorgaben der LEVO-SHG 2017 durchgeführt wurden. Dies ergibt sich auch aus den durchgeführten Kontrollen der A8 gemäß § 13b SHG.

9.5 Auslastung des Pflegeheimes

Die Auslastung des Pflegeheimes basiert auf folgender Berechnung:

$$\text{Anzahl der tatsächlichen Bewohntage} / \text{Anzahl der maximalen Bewohntage}$$

Dazu wurde von der Marktgemeinde Haus für den gesamten Prüfzeitraum eine Auslastung von über 99 % mitgeteilt.

Von der A8 wird ab einer Auslastung von 95 % von einer Vollauslastung eines Pflegeheimes ausgegangen. Demnach war das Pflegeheim im gesamten Prüfzeitraum voll ausgelastet.

Pflegeheim	2017	2018	2019
Anzahl Betten	14	14	14
Einzelzimmer	12	12	12
Zweibettzimmer	1	1	1
Auslastung in Prozent (Anzahl der tatsächlichen Bewohntage/Anzahl der maximalen Bewohntage) ¹	99,63 %	99,84 %	99,24 %

Quelle: Daten der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Das Pflegeheim bietet aufgrund der Größe und der hohen Auslastung Langzeitbetten in Einzelzimmern und in einem Zweibettzimmer an. Sämtliche Leistungen für Bewohner wurden mit dem SHV (keine Selbstzahler) abgerechnet.

Der LRH stellt fest, dass für das Pflegeheim der Marktgemeinde Haus trotz Vollauslastung im Prüfzeitraum die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen nicht gegeben war.

Laut Auskunft der Marktgemeinde wurde eine Erweiterung des Pflegeheimes bereits in Erwägung gezogen, auch um die Kostendeckung zu verfolgen. Grundsätzlich bestünde aufgrund der Vollauslastung und der bestehenden Warteliste ein weiterer Bedarf; inwieweit sich das mit dem Bedarf aus dem BEP 2025 deckt, konnte die Marktgemeinde bis dato nicht feststellen, insbesondere aufgrund der fehlenden Darstellung der aktuellen IST-Bettensituation sowie der bestehenden bzw. der weiteren geplanten und bereits anerkannten Pflegeheimbetten.

Der LRH stellt fest, dass als Planungsgrundlage für die Marktgemeinde der BEP 2025 zur Verfügung steht; daraus ist jedoch nicht erkennbar, ob der SOLL-Stand bereits erreicht wurde.

¹ Die Anzahl der maximalen Bewohntage ergibt sich aus der Anzahl der Plätze * 365 Tage.

Anhand des BEP 2025 und der von der A8 übermittelten Daten wurde ersichtlich, dass im Bezirk Liezen per 31. Dezember 2020 die Bettenanzahl bereits um 16 % überschritten war. Außerdem waren 80 zusätzliche Betten geplant und bereits gemäß SHG anerkannt.

Bezirk Liezen	SOLL 2025 laut BEP	IST zum 31.12.2020	Abweichung	geplante Betten
Pflegebetten	788	918	+ 16 %	80

Quelle: BEP 2025 und Daten aus der Sozialdatenbank der A8, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Liezen die tatsächlich bewilligten Pflegebetten die Planungsempfehlungen laut BEP 2025 überschreiten. Die Auslastung lag im Bezirk Liezen im gesamten Prüfzeitraum bei 95 %.

9.6 Personal

Im Prüfzeitraum waren in der Marktgemeinde Haus ausschließlich Gemeinde-Vertragsbedienstete beschäftigt. Der Anteil der Personalausgaben der Marktgemeinde an den Gesamtausgaben des OH stellt sich wie folgt dar:

Anteil Personalausgaben an Gesamtausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Anteil in Prozent	21,77 %	22,75 %	24,11 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

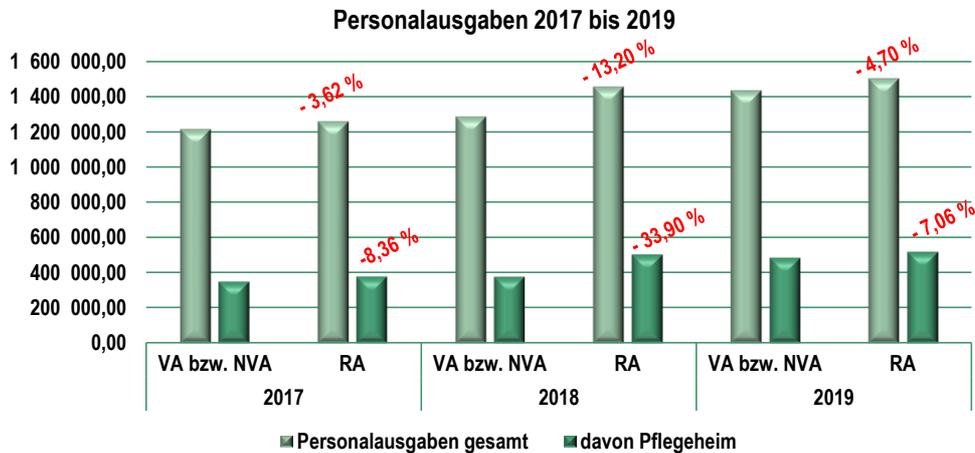
9.6.1 Personalausgaben

Sowohl dem jeweiligen VA als auch dem jeweiligen RA der Marktgemeinde Haus war im Prüfzeitraum (entsprechend der VRV 1997 bzw. der GHO) ein „Nachweis über die Leistungen für Personal“ angeschlossen. Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich die wie folgt dar:

Personalausgaben	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	VA bzw. NVA	RA	VA bzw. NVA	RA	VA bzw. NVA	RA
Marktgemeinde gesamt	1.211.900,00	1.255.759,39	1.282.200,00	1.451.410,09	1.431.100,00	1.498.299,36
davon Pflegeheim	346.700,00	375.666,96	373.600,00	500.243,88	481.200,00	515.159,38

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Anhand der Gegenüberstellung der geplanten (gemäß VA bzw. Nachtragsvoranschlag (NVA)) mit den tatsächlichen Personalausgaben (gemäß RA) wurde ersichtlich, dass im gesamten Prüfzeitraum die Bedeckung der Personalausgaben gemäß RA durch die veranschlagten Personalausgaben nicht gegeben war.



Quelle: VA bzw. RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Gemäß GemO sowie GHO bzw. GHVO sind überplanmäßige Ausgaben bzw. Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Deren Bedeckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Dies hat durch einen Beschluss des GR (in Form eines NVA) mit dem konkreten Nachweis der Bedeckung zu erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass die jährlich veranschlagten Personalausgaben – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – überschritten wurden und keine Genehmigung der überplanmäßigen Leistungen für Personal durch den GR (Beschluss eines NVA) erfolgte.

Dazu teilte die Marktgemeinde mit, dass die Erhöhung der zu niedrig geplanten Personalausgaben durch den Beschluss eines NVA von der Aufsichtsbehörde nicht verlangt wurde.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, künftig im Sinne der Gemeindeautonomie eigenverantwortlich die Geschäfte der Marktgemeinde gesetzeskonform zu besorgen und keine Ausgaben ohne Bedeckung zu genehmigen bzw. die Bedeckung durch den rechtzeitigen Beschluss eines NVA sicherzustellen und somit eine ordnungsgemäße Vorgehensweise zu gewährleisten.

Am Ansatz 859 „Altenheim“ waren in den RA der Marktgemeinde für den Betrieb des Pflegeheimes folgende Personalausgaben verbucht:

Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Personalausgaben	375.666,96	500.243,88	515.159,38
davon Personalausgaben Pflegeheim	66,15 %	73,04 %	76,31 %
Anteil v. Pflegeheimbeschäftigte an Gesamtbeschäftigten	31,56 %	36,48 %	37,22 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Die Personalausgaben beinhalten die Ausgaben für jene Dienstnehmer, die direkt dem Pflegeheim zugeordnet waren. **Für Tätigkeiten, die nicht von Dienstnehmern im Pflegeheim erledigt wurden (wie die Leistungsabrechnung an den SHV, diverse Reparaturleistungen etc.), erfolgte keine Zuordnung dieser Personalausgaben.**

Die Erhöhung der Personalausgaben für das Pflegeheim ab dem Jahr 2018 resultierte laut Mitteilung der Marktgemeinde daraus, dass bis 30. September 2017 für Nachtdienste lediglich eine Nachtbereitschaftszulage gewährt und nur tatsächlich „geleistete“ Stunden entlohnt wurden. Im Zuge des Wechsels der Heim- und Pflegedienstleitung erfolgte ab 1. Oktober 2017 die vollständige Anrechnung der Nachtdienste als Arbeitszeit (mit Entlohnung inklusive entsprechender Zuschläge), wodurch auch Neuanstellungen erforderlich wurden. Außerdem erfolgte ab 1. Juni 2018 die Zuerkennung einer Erschwerniszulage für alle Pflegebediensteten, was die Ausgaben weiter erhöhte. Zusätzliche Ausgaben entstanden weiters beim Wechsel der Heim- und Pflegedienstleitung durch den Abbau von Überstunden und Urlaub.

9.6.2 Personalstand

Das Ausmaß der tatsächlich besetzten Dienstposten per 31. Dezember erhöhte sich in der Marktgemeinde Haus im Prüfzeitraum von 26,30 Bediensteten (VZÄ) im Jahr 2017 auf 27,55 VZÄ im Jahr 2018 und reduzierte sich im Jahr 2019 auf 27,20 VZÄ. Von den Bediensteten der Marktgemeinde waren im Prüfzeitraum zwischen 31,56 % (VZÄ im Jahr 2017) und 37,22 % (im Jahr 2019) im Pflegeheim tätig.

Die Entwicklung der Bediensteten laut PAVO (SOLL) im Vergleich mit den Bediensteten gemäß Dienstpostenplan (IST) im jeweiligen RA stellt sich im Pflegeheim wie folgt dar:

Dienstnehmer Pflegeheim	2017		2018		2019	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
(per 31. Dezember d. J. in VZÄ)						
Heimleitung und Pflegedienstleitung *)	0,600	0,300	0,600	0,750	0,600	0,750
DGKP	0,899	1,500	0,916	1,250	0,978	1,250
Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) oder (Behindertenarbeit) und Pflegeassistenz	2,696	3,750	2,749	5,000	2,933	5,500
„Sonstiges Personal“ für Pflege und Betreuung	0,899	0,500	0,916	0,500	0,978	0,500

Gesamt gemäß PAVO	5,094	6,050	5,181	7,500	5,489	8,000
sonstige Beschäftigte ²	-	2,250	-	2,250	-	2,125
Dienstnehmer gesamt Pflegeheim (lt. Mitteilung der Marktgemeinde)		8,300		9,750		10,125
Dienstnehmer Gesamt Pflegeheim (lt. RA)		8,300		10,050		10,125

Quelle: Mitteilung und RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

*) Gemäß Personalerhebung auf Basis der PAVO ist im Pflegeheim die Heimleitung mit einem Ausmaß von 0,3 VZÄ und die Pflegedienstleitung mit 0,3 VZÄ zu besetzen.

Die Heimleitung und Pflegedienstleitung in Personalunion ist gemäß der PAVO für Heime bis zu 50 Betten zulässig. In der Marktgemeinde werden diese Funktionen von einer Person wahrgenommen.

Die Abweichung der im RA 2018 dargestellten Dienstnehmer zu den aufgelisteten Dienstnehmern im Pflegeheim resultiert daraus, dass ein Dienstverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,3 VZÄ per 31. Dezember 2018 bereits aufgelöst war.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, im Dienstpostenplan bzw. ab dem Jahr 2020 im Stellenplan im RA die korrekte Erfassung der Anzahl der Dienstposten sicherzustellen.

Im Jahr 2017 war bezüglich der Heim- und Pflegedienstleitung das Beschäftigungsausmaß zu niedrig. Ein Beschäftigungsausmaß entsprechend der PAVO wurde erst durch die Neubesetzung dieses Dienstpostens im Jahr 2018 erreicht.

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2017 die Mindestpersonalbesetzung hinsichtlich der Heim- und Pflegedienstleitung unterschritten wurde.

Die Mindestanzahl der Dienstposten im Pflegeheim errechnet sich auf Basis der PAVO (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) entsprechend der Anzahl der Bewohner und deren Pflegestufe.

Mit der sich aus der PAVO aufgrund der Heimgröße mit 14 Pflegebetten ergebenden Mindestbesetzung wäre laut Gemeinde eine qualitative Betreuung nicht gegeben. Es kam daher zu einer „Überschreitung“ der Mindestpersonalbesetzung, da zu bestimmten Zeiten am Tag mindestens zwei Dienstnehmer im Pflegeheim erforderlich wären.

Der LRH stellt fest, dass die personelle Mindestausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals (somit ohne Heim- und Pflegedienstleitung) im gesamten

² Sonstige Bedienstete umfasst Bedienstete, die nicht der Pflege der Bewohner zuzuordnen sind, wie Beschäftigte in der Reinigung, in der Küche etc.

Prüfzeitraum (jeweils zum 31. Dezember) gegeben war bzw. zur der Sicherung einer qualitativen Betreuung vom Pflegeheim überschritten wurde. Dies spiegelt sich auch in den Gutachten der ASV gemäß 14 StPHG wider.

9.6.3 Personalverwaltung

Die **Festlegung der Dienstposten** und somit die Anzahl der Gemeindebediensteten erfolgt jährlich durch den Dienstpostenplan (ab dem Jahr 2020 durch den Stellenplan), welcher Bestandteil des jährlichen VA ist.

Die Gegenüberstellung der mit dem VA beschlossenen Dienstpostenpläne mit den Dienstpostenplänen gemäß RA im Prüfzeitraum zeigt folgende Darstellung:

Dienstpostenplan	2017	2018	2019
Dienstnehmer gemäß beschlossenenem Dienstpostenplan VA	25,000 VZÄ	25,800 VZÄ	27,580 VZÄ
Dienstnehmer gemäß Spalte „Anzahl VA“ im beschlossenen RA	26,300 VZÄ	27,550 VZÄ	29,792 VZÄ
Dienstnehmer per 31. Dezember gemäß beschlossenenem Dienstpostenplan RA	26,300 VZÄ	27,550 VZÄ	27,200 VZÄ

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Marktgemeinde Haus, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2017 und 2018 mehr Bedienstete eingestellt wurden als im VA beschlossen.

Der LRH stellt fest, dass Einstellungen von Bediensteten nur bei Vorhandensein eines Dienstpostens gemäß VA bzw. NVA vorgenommen werden dürfen.

Weiters stellt der LRH fest, dass im gesamten Prüfzeitraum die Spalte „Anzahl VA“ im Dienstpostenplan des RA nicht mit der im VA beschlossenen Anzahl der Dienstposten übereinstimmte.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, künftig darauf zu achten, dass Daten im RA korrekt erfasst werden.

Die **stichprobenweise Überprüfung der Personalakten** zeigte, dass für die Bediensteten der Marktgemeinde Personalakten angelegt waren. Der gemäß § 10 G-VBG zu führende Standesausweis war in den Personalakten **nicht** abgelegt.

Der LRH stellt fest, dass bei den gezogenen Stichproben der Standesausweis als relevante Unterlage in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlte, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, bei der Aufnahme jedes Bediensteten entsprechend den rechtlichen Vorgaben einen Personalakt anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Haus:

Bezüglich der bei den gezogenen Stichproben der Personalakten fehlenden Standesaussweise wird mitgeteilt, dass die Standesaussweise digital erfasst sind und man bemüht ist, künftig den gesamten Personalakt zu digitalisieren.

Anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des GV und des GR der Marktgemeinde Haus stellt der LRH fest, dass Beschlüsse zu individuellen Personalentscheidungen entsprechend der GemO im richtigen Organ gefasst wurden.

Laut Auskunft des Amtsleiters erfolgt seit März 2021 mit Ausnahme des Pflegeheimes die **Erfassung von Dienstzeiten** mittels digitaler Zeiterfassung. Zuvor wurden Dienstzeiten entsprechend der festgelegten Normaldienstzeit unter Berücksichtigung eines 30-minütigen Gleitzeitrahmens händisch bzw. manuell in Excel-Tabellen aufgezeichnet. Im Zuge der Weiterleitung der Zeiterfassung an die Lohnverrechnung erfolgte auch die Freigabe durch den jeweiligen direkten Vorgesetzten.

Im Pflegeheim erfolgt die Dienstenteilung in Form eines Dienstplanes, welcher EDV-gestützt monatlich erstellt wird. Jede Änderung der geplanten Dienste bzw. Zusatzstunden wird tagesaktuell dokumentiert. Die Bestätigung der Zeiterfassung durch die Heimleitung erfolgte im Zuge der Übermittlung an die Lohnverrechnung.

Bezüglich der Überstunden wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass der Abbau dieser überwiegend durch Zeitausgleich erfolgte bzw. durch die Mehrleistungszulage oder Überstundenpauschale abgegolten waren. Überstunden an Sonn- und Feiertagen wurden ausbezahlt. Außerdem ist eine Erhöhung des Gleitzeitrahmens geplant. Eine diesbezügliche Dienstanweisung für die Bediensteten ist in Ausarbeitung.

Bis zur Einführung des digitalen Zeiterfassungssystems erfolgte die Erfassung der **Urlaube und Krankenstände** durch den Amtsleiter auf Karteikarten.

Der LRH stellt fest, dass sich insgesamt im Prüfzeitraum die Bestände an Resturlauben erhöhten.

Gemäß § 26 h G-VBG verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Haus, hinsichtlich der Bestände der Resturlaube der Bediensteten Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen.

9.7 Heimvertrag für das Pflegeheim

Von Seiten der Marktgemeinde Haus wird ein „Aufnahmeschreiben“ an die zukünftigen Bewohner übermittelt. Zusätzlich fügt die Marktgemeinde das Heimstatut an.

Die übermittelte Aufnahme, welches gleichzeitig als Heimvertrag von der Gemeinde angesehen wurde, regelt unter anderem die Abrechnung der *„Heimkosten gemäß SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017“*. Zusätzlich finden sich der Hinweis zur Heimgebühr, dass sich die Gemeinde *„einen Zuschlag für die Pflege und Betreuung, der höher als der tatsächliche Pflegegeldbezug sein kann“*, vorbehält. Eine nähere Aufschlüsselung der Kosten finden sich nicht.

Zur Vertragsdauer fand sich der Passus der Aufnahme *„grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, kann jedoch jederzeit entsprechend den Festlegungen im Heimstatut widerrufen werden“*. Das Heimstatut regelt Kündigungsgründe, definiert dazu keine weiteren Fristen.

Vor Ort wurde in die Verträge Einsicht genommen. Diese spiegelten das übermittelte Anschreiben wider, jedoch ohne Unterschriften der Vertragsparteien. Es fehlten Konkretisierungen hinsichtlich der für den Bewohner zu erwartenden Kosten, der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und der zu erwartenden Betreuungsleistungen.

Der LRH stellt fest, dass der Heimvertrag der Marktgemeinde mit den Bewohnern den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 27d ff KSchG sowohl inhaltlich als auch formell widerspricht.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, den Heimvertrag mit den Bewohnern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des KSchG in Anlehnung an den Musterheimvertrag des Landes Steiermark abzuschließen und die nötigen Konkretisierungen vorzunehmen, wie beispielsweise die Kostenaufschlüsselung.

9.8 Kontrolle des Pflegeheimes

9.8.1 Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG

Von den ASV des Referates Gesundheitsberufe wurde die Kontrolle gemäß § 14 StPHG des von der Gemeinde Haus betriebenen Pflegeheimes im Prüfzeitraum unangekündigt jeweils zweimal jährlich durchgeführt.

Im Pflegeheim ergaben sich hinsichtlich der Kontrollen von 2017 bis Mitte 2020 und der daraus resultierenden sieben Gutachten folgende Feststellungen:

- **Die Kontrollen nach § 14 StPHG wurden regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (Vorlage Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt.**
- **Im Wesentlichen wurde Einsicht in folgende Unterlagen genommen: Dienstpläne, Qualifikationsnachweise Mitarbeiter, Handzeichenliste Mitarbeiter, Bewohnerstandsliste mit PflegegeldEinstufungen, Pflegedokumentation, Speiseplan, Animationsplan und Hygienesdokumentation.**
- **Mängel wurden hinsichtlich der Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation), Dienstpläne, Medikamentengebarung und Hygiene dokumentiert. Eine Kategorisierung der aufgezeigten Mängel nach Schweregrad erfolgte nicht.**
- **Im Pflegeheim können maximal 14 Bewohner betreut werden. Je Kontrolle wurden laut Gutachten ein bis zwei Bewohner visitiert.**
- **Eine gem. § 14 StPHG vorgesehene Einsichtnahme in die als maßgebliche Unterlagen bezeichneten Bilanzen geht aus den vorliegenden Gutachten nicht hervor.**
- **Laut der Gutachten wurde jeweils eine „Personalerhebung“ durchgeführt; für die Beurteilung der Mindestausstattung nach PAVO wurden die jeweiligen Pflegestufen der Bewohner bzw. VZÄ herangezogen.**
- **Gemäß den Gutachten waren die Vorgaben der PAVO in Pflegeheimen zum Kontrollzeitpunkt erfüllt.**
- **Das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes von Schülern, Praktikanten oder Zivildienern ist in den Gutachten nicht dokumentiert.**
- **Dienstpläne wurden jeweils für den Tag der Überprüfung bzw. für einen Stichtag überprüft und im Gutachten gewürdigt.**
- **Aus den vorliegenden sieben Gutachten für die Gemeinde Haus geht hervor, dass lediglich bei zwei Kontrollen der Abgleich zwischen Dienstplan und tatsächlich anwesenden Mitarbeitern durchgeführt wurde. Vergleiche mit den jeweiligen Personalakten waren den Gutachten nicht zu entnehmen.**
- **Die Kontrollen wurden zwar unangekündigt, aber nur an Wochentagen durchgeführt. Kontrollen in der Nacht oder am Wochenende fanden nicht statt, die tatsächliche Einhaltung der Dienstpläne gemäß der PAVO wurde zu diesen Zeiten nicht überprüft.**

- **Ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System (QM-System) ist nicht in Verwendung.**

Der LRH empfiehlt der A8, eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.

Der LRH empfiehlt der A8, Umfang und Inhalt der Kontrollen zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Jedenfalls sind diese um eine Überprüfung der maßgeblichen Unterlagen (wie etwa Bilanzen) zu erweitern.

9.8.2 Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß § 13b SHG

Eine Kontrolle nach § 13b SHG wird alle zwei Jahre von der A8, FA Gesundheits- und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement unangekündigt vorgenommen. Dabei wird die ordnungsgemäße Abrechnung der LEVO-SHG-Tarife (Grundleistungsentgelt und Pflegezuschläge je Pflegestufe in Abhängigkeit von den Anwesenheitstagen) für die Bewohner an das Sozialreferat der zuständigen BH bestätigt.

Inwiefern bzw. in welchem Umfang die in der LEVO grundsätzlich definierten, für die Bewohner zu erbringenden Leistungen erfüllt werden, wird im Rahmen dieser Kontrollen nicht überprüft. Darüber hinaus hatte die Gemeinde als Heimbetreiber im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim Haus im Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 einmal (2019) von der A8 gemäß § 13b SHG überprüft wurde und dass laut den Niederschriften zur Überprüfung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wird.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde als Heimbetreiber über die Abrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatte.

Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim der Gemeinde durch die gesetzlich vorgegebene Splittung der Kontrollzuständigkeiten durch mehrere unterschiedliche Kontrollorgane überprüft wird.

Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

Stellungnahme von Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:Stellungnahme A8

In Reaktion auf eine gleichlautende Empfehlung des Rechnungshofes in seinem Bericht "Pflege in Österreich" hat die A8 eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Ziel es ist, die Heimaufsicht beim Land Steiermark zu konzentrieren.

10. STADTGEMEINDE OBERWÖLZ

Stadtgemeinde	<p>Die Stadtgemeinde Oberwölz liegt nördlich des Murtales im Wölzertal. In der Stadtgemeinde sind einige land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Klein- und Mittelbetriebe in verschiedensten Bereichen angesiedelt.</p> <p>Im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 erfolgte per 1. Jänner 2015 die Vereinigung der vormals eigenständigen Gemeinden Oberwölz Stadt, Oberwölz Umgebung, Schönberg-Lachtal und Winklern bei Oberwölz. Dadurch entstand die neue Stadtgemeinde Oberwölz.</p>
politischer Bezirk	Murau
Einwohner	2.934 Einwohner (Stand 1. Jänner 2020)
Gemeindefläche	205,4 km ²
Seehöhe	832 m (Ortskern)
Bürgermeister	mit Mandat im GR
GR (Stand GR-Wahl 2020)	15 GR-Mitglieder (gem. § 15 GemO), davon 11 von der ÖVP, drei von der SPÖ und eines von der FPÖ
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung • Volksschule (Oberwölz, Winklern) • Neue Mittelschule • dislozierter Musikunterricht der Musikschule Murau
sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Feuerwehr • Freizeitanlage mit Freibad • Kinderspielplätze • Sport- und Freizeithalle • Park- und Gartenanlagen • Hochseilgarten • Volksbücherei und Heimatmuseum • Gemeindewohnungen
Pflegeheim	<ul style="list-style-type: none"> • Seniorenwohnheim der Stadtgemeinde Oberwölz – 50 bewilligte Betten nach StPHG (davon 50 anerkannt nach SHG) • Seit dem Jahr 2020 bestehen 70 bewilligte Betten nach StPHG (davon 70 anerkannt nach SHG).

Quelle: Statistik Austria und Angaben der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

10.1 Entwicklung Seniorenwohnheim

Das Altenheim (früher Armenhaus) wurde um die Jahrhundertwende durch die Gemeinde errichtet. In diesem Gebäude wurde in späterer Folge auch eine Schulklasse geführt und in einem nördlichen Zubau das öffentliche Bad (Wannenbad) bis Anfang der 1970iger Jahre betrieben.

Die Planung und Errichtung eines neuen Altenheimes – unter Einbeziehung des bestehenden Gebäudes – begann 1980. Am 16. Mai 1986 fand die Eröffnung des „neuen“ Altenheimes mit 52 Betten statt.

In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte ein weiterer Um- und Zubau zum bestehenden Pflegeheim. Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme im Jahr 2020 stehen nun 70 bewilligte Betten zur Verfügung.

10.2 Betriebsführung des Pflegeheimes

Die Gebarungsfälle betreffend das Pflegeheim der Stadtgemeinde Oberwölz wurden im Prüfzeitraum im Gemeindehaushalt am Ansatz 420 „Seniorenwohnheim“ gebucht. Eine Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Leistungsbereich der Gemeinde wurde nicht vorgenommen.

Aufgrund des Pensionsantritts der Heimleiterin per 30. September 2020 und der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Um- und Zubaus des Heimes erfolgte die Einstellung eines Mitarbeiters per 1. Februar 2020 bis September 2020 in der Funktion der Assistenz der Heimleitung und ab 1. Oktober 2020 als Heimleiter.

Für das Pflegeheim wurde dem LRH ein Heimstatut vorgelegt, womit die schriftliche Festlegung der angebotenen Leistungen sowie der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern erfolgte.

Der LRH stellt fest, dass das Heimstatut des Pflegeheimes der Stadtgemeinde Oberwölz auf Basis des StPHG, LGBl. Nr. 108/1994 erstellt wurde. Das StPHG 1994 trat jedoch mit In-Kraft-Treten des StPHG per 1. November 2003 außer Kraft.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, das Heimstatut des Pflegeheimes gemäß den Vorgaben des StPHG und somit entsprechend der gültigen Rechtsgrundlagen zu verfassen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwölz:

Zu den Feststellungen des Punktes 10.2 des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass das Heimstatut nunmehr entsprechend der gültigen Rechtsgrundlage verfasst und mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2021 genehmigt wurde.

Für das im Jahr 1986 eröffnete Pflegeheim erging im Jahr 1997 per Bescheid die Betriebsbewilligung für maximal 52 Bewohner (davon zwölf Pflegebetten) nach dem StPHG 1994. Für das Pflegeheim liegen weiters Pflegeheimbewilligungen für den Zubau (16 Betten) vom Jahr 2010, für den erneuerten bzw. sanierten Altbau (29 Betten) vom Jahr 2011 und für die Erweiterung im Dachgeschoß (fünf Betten) vom Jahr 2012 vor. Die Gesamtzahl der Pflegebetten betrug somit 50 Betten.

Für den Zu- und Umbau des Pflegeheimes ab dem Jahr 2008 wurde die Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG 2008 errichtet. Die Liegenschaft, auf welcher sich das Pflegeheim befindet, wurde in die Gesellschaft eingebracht. Die Finanzierung der Baumaßnahme und somit die Aufnahme von Darlehen (wie das Landesdarlehen im Jahr 2008) erfolgte durch die Gesellschaft.

Im Jahr 2018 beantragte die Stadtgemeinde Oberwölz für das Pflegeheim die Anerkennung von 20 weiteren Betten. Durch ein Bedarfsgutachten wurde im Bezirk Murau der Anstieg des Bettenbedarfs nach SHG und somit der Bedarf von 20 Plätzen im Pflegeheim der Stadtgemeinde Oberwölz festgestellt. Somit können gemäß SHG ab der Fertigstellung des Zubaus im Jahr 2020 insgesamt 70 Betten verrechnet werden.

Die Betreuung und Begleitung der Bewohner im Pflegeheim erfolgt nach dem Modell der ganzheitlichen gesundheitsfördernden Prozesspflege nach Monika Krohwinkel. Weiters ist im Pflegeheim der Stadtgemeinde Oberwölz eine eigene Demenzstation mit zehn Betten und der Möglichkeit der Erweiterung um fünf weitere Betten eingerichtet. Beispielsweise werden auf dieser Station gemeinsames Kochen, gemeinsames Singen etc. angeboten. Die Heimleitung sieht den Vorteil in der eigenen Demenzstation darin, dass hier die Personalressourcen gebündelt werden können und sich im Betrieb eine „ausgeglichene Atmosphäre“ einstellt, die sich auf die gesamten Organisation auswirkt.

10.3 Haushaltssituation

Im gesamten Prüfzeitraum ist der OH im RA der Stadtgemeinde Oberwölz ausgeglichen dargestellt. Im AOH wurde bis zum Jahr 2018 ein Abgang ausgewiesen. Diese Abgänge resultierten aus der Behebung von Unwetterschäden, wofür Bedarfszuweisungen in Tranchen über mehrere Jahre erfolgten.

10.3.1 Gebarung Betrieb Pflegeheim

Die Bedeckung der ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen am Ansatz 420 „Altenheime“ war gegeben. Das Ergebnis stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Gebarung Betrieb Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einnahmen OH	2.202.412,85	2.296.452,90	2.826.833,30
Ausgaben OH	2.202.412,85	2.296.452,90	2.826.833,30
Haushaltsergebnis OH	0,00	0,00	0,00

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Durch die Berücksichtigung der im AOH verbuchten laufenden sowie der vermögens- und finanzwirksamen Einnahmen und Ausgaben wird das **Ergebnis der laufenden Gebarung für das Pflegeheim** nach der Gliederung des **Rechnungsquerschnittes** errechnet. Am Ergebnis der laufenden Gebarung ist ersichtlich, dass mehr laufende Einnahmen als laufende Ausgaben gebucht wurden und somit die Bedeckung im gesamten Prüfzeitraum über 100 % lag.

laufende Gebarung Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Haushaltsergebnis OH	0,00	0,00	0,00
- Rücklagenentnahme	0,00	0,00	- 381.326,81
- Kapitaltransfer von Privaten	- 73,00	- 376,14	- 305,72
+ Darlehenstilgung (Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG)	131.133,76	131.133,76	131.133,76
+ Rücklagenbildung	110.259,79	96.586,07	476.628,80
+ Erwerb von beweglichem Vermögen	14.842,88	6.587,89	14.699,80
+ Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Buchung AOH)	0,00	0,00	213.440,78
laufende Einnahmen	2.202.339,85	2.296.076,76	2.445.200,77
laufende Ausgaben	1.946.176,42	2.062.145,18	2.417.811,72
Ergebnis laufende Gebarung Betrieb Pflegeheim	256.163,43	233.931,58	27.389,05

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt zusammenfassend zur Haushaltssituation fest, dass in der Stadtgemeinde Oberwölz am Ansatz 420 im gesamten Prüfzeitraum die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben war bzw. hinsichtlich der laufenden Gebarung Überschüsse erwirtschaftet wurden.

Weiters stellt der LRH fest, dass die Abrechnung der Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes mit dem Tarif gemäß LEVO-SHG 2017 erfolgt. In diesem Tarif ist u. a. auch das Entgelt für die Bereitstellung des Gebäudes berücksichtigt. Diesbezügliche Ausgaben sind jedoch im Rechnungsquerschnitt der Stadtgemeinde nicht bzw. nur teilweise in den laufenden Ausgaben enthalten (wie beispielsweise Neu- und Umbauten).

Daraus folgt, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen (auf Basis des Normkostenmodells) geeignet sind.

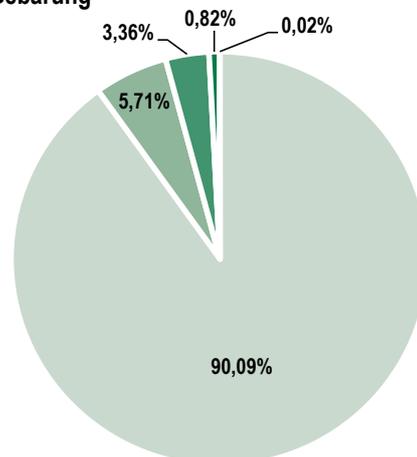
10.3.2 Laufende Gebarung

Im Wesentlichen setzen sich die für das Pflegeheim gebuchten laufenden Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung im Prüfzeitraum durchschnittlich wie folgt zusammen:

Einnahmen der laufenden Gebarung

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung

- Einnahmen aus Leistungen
- Sonstige laufende Transfereinnahmen
- Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen
- laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts
- Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftlicher Tätigkeit



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

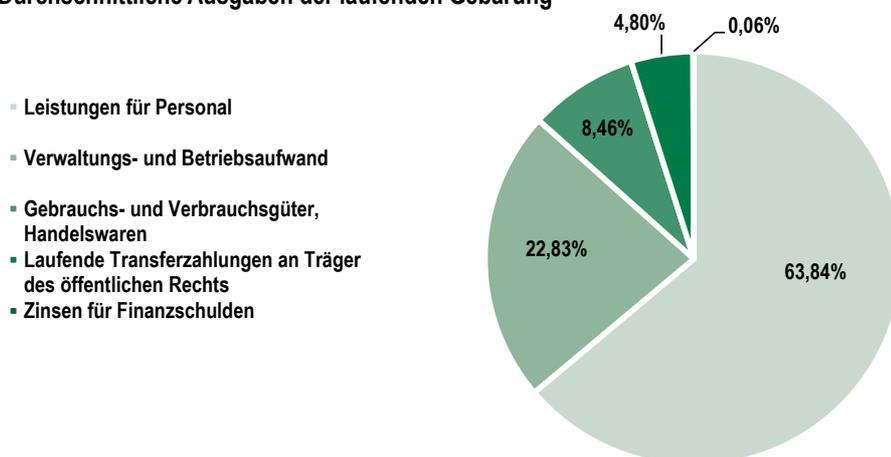
Im Prüfzeitraum wurden am Ansatz 420 durch Einnahmen aus Leistungen (durchschnittlich 90,09 %) die höchsten Einnahmen erzielt. Diese Einnahmen resultierten aus der Abrechnung der zuerkannten Kosten mit dem Sozialhilfeträger (Abrechnung der Leistungen des Pflegeheimes an die Bewohner). Weiters waren diesen Einnahmen Kostenersätze für sonstige Leistungen (Reinigung der Wäsche) zugerechnet.

Die Einnahmenposition sonstige laufende Transfereinnahmen (5,71 % der laufenden Einnahmen) umfasste im gesamten Prüfzeitraum ausschließlich Mittel aufgrund der Gewinnentnahme von der Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG. Diese am Ansatz 420 vereinnahmte Gewinnentnahme (€ 132.186,96 jährlich) aus der Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG resultierte gemäß Mitteilung der Stadtgemeinde aus der Rückbuchung der Nettomiete von der Gesellschaft an die Stadtgemeinde.

In den Einnahmen aus Veräußerungen und sonstigen Einnahmen (3,36 %) waren Einnahmen für die Bereitstellung von Speisen („Essen auf Rädern“ bzw. die Essenzustellung), für diverse Rückersätze von Ausgaben sowie für sonstige Einnahmen (Einnahmen aus der Tilgung eines inneren Darlehens) gebucht. Weitere geringfügige Einnahmen betrafen die Einnahmen aufgrund laufender Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechtes (Beihilfen aufgrund des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, Entgeltbeihilfen, Refundierungen des Landes Steiermark etc.) im Ausmaß von 0,82 % sowie die Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit in Höhe von 0,02 %. Mit den Einnahmen durch Refundierungen des Landes Steiermark für Abfertigungszahlungen und Zuschüssen zur Altersteilzeit (Arbeitsmarktservice Steiermark) wurden die diesbezüglichen Personalausgaben bedeckt.

Ausgaben der laufenden Gebarung

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Die Leistungen für Personal stellten mit durchschnittlich 63,84 % der Gesamtausgaben am Ansatz 420 den höchsten Anteil der laufenden Ausgaben dar.

Dazu stellt der LRH fest, dass bis 30. September 2020 und somit im gesamten Prüfzeitraum die Tätigkeit der Heimleitung sowie deren Stellvertretung durch Bedienstete des Stadtgemeindeamtes erfolgte, deren Personalkosten im Zuge der

„internen Leistungsverrechnung“ an das Pflegeheim verrechnet wurden und daher im Verwaltungsaufwand enthalten sind.

Mit durchschnittlich 22,83 % der laufenden Gesamtausgaben stellte der Verwaltungs- und Betriebsaufwand die zweithöchste Ausgabenposition dar. Die höchsten Ausgaben dieser Position verursachte die Mietzahlung (32,43 %) für das im Eigentum der Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG befindliche Pflegeheim, die 2008 für den Zu- und Umbau des Pflegeheimes errichtet wurde. Die Liegenschaft, auf welcher sich das Pflegeheim befindet, wurde, wie erwähnt, in die Gesellschaft eingebracht. Die Finanzierung der Baumaßnahme und somit die Aufnahme von Darlehen (wie das Landesdarlehen im Jahr 2008) erfolgte durch die Gesellschaft. Die Entgelte für sonstige Leistungen verursachten durchschnittlich 25,78 % des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, welche im Prüfzeitraum überwiegend durch die Ausgaben für die Planung des Zubaus zum Pflegeheim verursacht wurden. Weiters wurden auf dieser Voranschlagstelle auch die Grundvergütung und die Verpflegungskosten für den Einsatz von Zivildienern, diverse Ausbildungen der Bediensteten des Pflegeheimes, Blumenschmuck etc. gebucht.

Zudem stellten die Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leistungen („interne Leistungsverrechnung“) mit durchschnittlich 13,75 % beachtliche Ausgaben des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes dar. In Form der „internen Leistungsverrechnung“ erfolgte die Zurechnung von Tätigkeiten wie beispielsweise die Heimleitung bzw. deren Stellvertretung durch Bedienstete des Stadtgemeindeamtes bzw. die Abrechnung der Leistungen an den SHV, die von Dienstnehmern anderer Verwaltungsbereiche der Stadtgemeinde durchgeführt wurden.

Der LRH stellt fest, dass die „interne Leistungsverrechnung“ verursachungsgerecht auf Basis von Zeitaufzeichnungen der Bediensteten des Bauhofes und durch Berechnung mit dem jeweiligen Stundensatz sowie für das Stadtgemeindeamt durch anteilmäßige Berechnung der Tätigkeiten für das Pflegeheim (basierend auf der Stundenangabe der damaligen Heimleitung und Stadtdirektorin) erfolgt.

Eine entsprechende Kalkulation über die Kosten eines Pflegebettes wurde laut Mitteilung der Stadtgemeinde im Prüfzeitraum nicht vorgenommen. Mögliche Kosteneinsparungen im Pflegeheim wurden allerdings im Rahmen von Teambesprechungen erörtert. Einsparungspotenziale wurden unter anderem durch den regionalen Einkauf von Lebensmitteln erkannt.

Der LRH stellt fest, dass keine Kalkulation der Kosten eines Pflegebettes durchgeführt wurde. Lediglich im Rahmen von Teambesprechungen wurden Einsparungspotenziale erörtert.

Der LRH stellt fest, dass es im Interesse der Gemeinde liegen müsste, eine regelmäßige Analyse der Kosten und Erlöse durchzuführen.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zu deren Erhöhung abgeleitet werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwölz:

Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes unter Punkt 10.3.2 wird mitgeteilt, dass es in der kameralen Buchhaltung im Prüfzeitraum keine Möglichkeit für eine Kosten Leistungsrechnung gegeben hat. Dafür wäre eine externe Berechnung erforderlich gewesen, wofür es aber keine Verpflichtung gab. Nach Umsetzung der VRV 2015 und der Einführung der doppelten Buchhaltung wäre dies nun möglich, eine entsprechende Vorlage (wie z. B. auch im Bereich der Wasserwirtschaft) erscheint wünschenswert.

10.3.3 Vermögensgebarung

Die **Vermögensgebarung** (vermögens- und finanzwirksame Einnahmen und Ausgaben) stellt sich für das Pflegeheim wie folgt dar:

Vermögensgebarung Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	73,00	376,14	305,72
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	145.976,64	137.721,65	3.136.277,16
Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	-145.903,64	- 137.345,51	- 3.135.971,44
Einnahmen aus Finanztransaktionen - Pflegeheim	0,00	0,00	4.381.326,81
Ausgaben aus Finanztransaktionen - Pflegeheim	110.259,79	96.586,07	476.528,80
Ergebnis der Finanztransaktionen - Pflegeheim	- 110.259,79	- 96.586,07	3.904.798,01
Ergebnis der Vermögensgebarung	- 256.163,43	- 233.931,58	768.826,57

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Die Bedeckung der Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie der Kapitaltransferzahlung an die Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG erfolgte in den Rechnungsjahren 2017 und 2018 durch den Überschuss der laufenden Gebarung. Die Ausgaben für den Zubau des Pflegeheimes ab dem Jahr 2019 wurden durch die Aufnahme eines Darlehens bzw. durch die Auflösung von Rücklagen finanziert

Im Zuge der Errichtung der Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wurde durch den GR der Stadtgemeinde u. a. beschlossen, dass die Stadtgemeinde Oberwölz den Kapitalbedarf der Gesellschafter durch Weiterleitung von für die Errichtung, Erweiterung und Verwaltung des Pflegeheimes erhaltene Bedarfszuweisungen und sonstige Förderungen sicherstellt. Bei weiterem Kapitalbedarf hat die Stadtgemeinde für die Finanzierung zu sorgen. Demnach erfolgten im Prüfzeitraum für die Tilgung von Darlehen betreffend das Pflegeheim Kapitaltransferzahlungen an die Gesellschaft in Höhe von jährlich € 131.133,76.

Im Dezember 2012 wurde im Nationalrat die Änderung der Sonderregelung des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 beschlossen, und somit sind alle durch die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte abgabefrei. Bezüglich der Umsatzsteuer ist der Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraumes gemäß § 12 Abs. 10 und 11 Umsatzsteuergesetz zu berücksichtigen.

Der LRH stellt fest, dass sich seit der Errichtung der Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG ausschlaggebende Rahmenbedingungen ändern, welche die ursprünglichen Zielsetzungen maßgeblich beeinflussen bzw. teilweise obsolet werden lassen.

Diesbezüglich teilte die Stadtgemeinde mit, dass es bereits Überlegungen hinsichtlich einer Rückführung der Gesellschaft gibt.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen bzw. zu welchem Zeitpunkt eine Rückführung der Immobilien (insbesondere betreffend das Pflegeheim) im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit möglich ist, und diese gegebenenfalls umzusetzen.

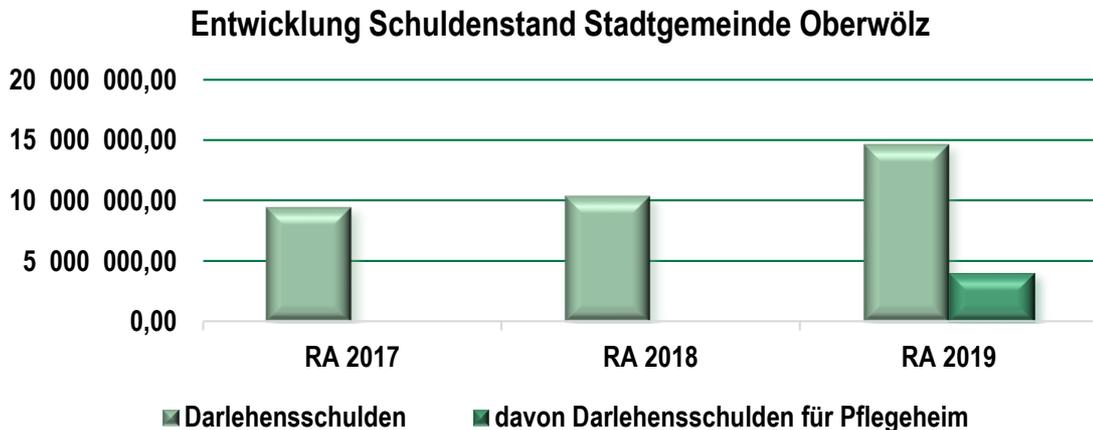
Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwölz:

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes unter Punkt 10.3.3 wird festgehalten, dass von der Stadtgemeinde Oberwölz jedenfalls geprüft wird, zu welchem Zeitpunkt eine Rückführung der Immobilien zweckmäßig im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist. Dies wird mit der Steuerberatung der Stadtgemeinde Oberwölz erörtert und nach Möglichkeit (Steuerrecht) auch umgesetzt.

Der positive Saldo der Vermögensgebarung im Rechnungsjahr 2019 resultierte aus der Aufnahme des Darlehens für den Zubau zum Pflegeheim, dessen Fertigstellung und Inbetriebnahme im Jahr 2020 und daher auch die Restzahlungen im Jahr 2020 erfolgten.

10.3.4 Finanzierung Investitionen Pflegeheim

Per 31. Dezember 2019 waren im RA der Stadtgemeinde Oberwölz 61 Darlehen mit einem aushaftenden Saldo in Höhe von insgesamt € 14.591.143,17 ausgewiesen. Die Entwicklung der Darlehensschulden der Stadtgemeinde Oberwölz stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2008 erfolgten für die Finanzierung von Um- und Zubauten des Pflegewohnheimes Darlehensaufnahmen durch die Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG (siehe dazu auch Kapitel 12.3.2. Finanzierung Betrieb Pflegeheim). Gemäß Information der Stadtgemeinde wurde diese Vorgehensweise gewählt, um den Maastricht-Kriterien entsprechen zu können bzw. einen Vorsteuerabzug bei den geleisteten Investitionen geltend zu machen.

Da nunmehr für Investitionen die bezahlte Vorsteuer durch Beihilfen auf Basis des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes bedeckt wird, wurde im Jahr 2019 für die Finanzierung des Zubaus zum Pflegeheim die Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von 30 Jahren durch die Stadtgemeinde Oberwölz gewählt.

Entwicklung Schuldenstand Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Darlehensschulden Anfangsstand	0,00	0,00	0,00
Zugang (Schuldenaufnahme)	0,00	0,00	4.000.000,00
Tilgung	0,00	0,00	0,00
Darlehensschulden Endstand	0,00	0,00	4.000.000,00
Schuldendienst gesamt (Tilgung und Zinsen)	0,00	0,00	4.094,55
Anteil Schuldendienst an den Ausgaben OH Pflegeheim	0,00 %	0,00 %	0,14 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Die Tilgung des durch die Stadtgemeinde aufgenommenen Darlehens begann ab dem Jahr 2020. Somit waren in den Ausgaben für das Pflegeheim im OH der Stadtgemeinde im Jahr 2019 lediglich Zinsen für dieses Darlehen ausgewiesen. Der Anteil des Schuldendienstes an den Gesamtausgaben für das Pflegeheim betrug im Jahr 2019 daher nur 0,14 %.

Im Prüfzeitraum durch den Betrieb des Pflegeheimes erzielte Überschüsse wurden gemäß GemO einer zweckgebundenen Rücklage für Erneuerungen bzw. Instandhaltungen und Erweiterungen zugeführt.

Der LRH stellt fest, dass Rücklagen im Sinne der Sicherstellung des Erhalts von Gemeindegut bzw. Gemeindevermögen gebildet werden konnten.

Der Stand der Rücklage entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung Rücklagen Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	200.121,50	310.381,29	406.967,36
Rücklagen Zugang	110.259,79	96.586,07	476.528,80
Rücklagen Entnahme	0,00	0,00	381.326,81
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	310.381,29	406.967,36	502.169,35

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Die Mittel der Rücklage wurden auf einem Sparbuch veranlagt. Entnahmen dieser Mittel beruhten auf der Freigabe mittels Kollektivzeichnung durch den Bürgermeister und den Gemeindegeldkassier.

Der LRH stellt fest, dass der diesbezüglichen Vorschrift der GHG 1977 entsprochen wird.

10.4 Leistungsabrechnung mit dem SHV gemäß LEVO-SHG 2017

Auf Basis der Vorgaben der LEVO-SHG 2017 wurde die monatliche Abrechnung der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner durch die Dienstnehmer der Stadtgemeinde direkt mit dem SHV als Auflistung der Bewohner inklusive verrechnungsrelevanter Daten und der dazugehörigen Rechnung je Bewohner vorgenommen. Die Verbuchung der abgerechneten Leistungen wird im Stadtgemeindeamt durchgeführt.

Von der Stadtgemeinde wurde mitgeteilt, dass die Abrechnung und Verbuchung der Einnahmen für Leistungen am Anfang des Folgemonats je Heimbewohner erfolgten. Der Eingang der Zahlungen des SHV fand bis Ende des Folgemonats statt. Die Abrechnungen wurden stichprobenartig vom LRH überprüft.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner nach den Vorgaben der LEVO-SHG 2017 durchgeführt wurden. Dies ergibt sich auch aus den durchgeführten Kontrollen der A8 gemäß § 13b SHG.

10.5 Auslastung des Pflegeheimes

Die Auslastung des Pflegeheimes basiert auf folgender Berechnung:

$$\text{Anzahl der tatsächlichen Bewohntage} / \text{Anzahl der maximalen Bewohntage}$$

Dazu wurde von der Stadtgemeinde Oberwölz im Prüfzeitraum eine Auslastung von 97 % bis 99 % mitgeteilt.

Von der A8 wird ab einer Auslastung von 95 % von einer Vollauslastung eines Pflegeheimes ausgegangen. Demnach war das Pflegeheim im gesamten Prüfzeitraum voll ausgelastet.

Das Pflegeheim bot im Prüfzeitraum 50 Betten in 26 Einzelzimmern und zwölf Zweibettzimmern an. Aufgrund der Größe und der hohen Auslastung wurden gemäß Mitteilung der Stadtgemeinde nur Langzeitbetten angeboten.

Pflegeheim	2017	2018	2019
Anzahl Betten	50	50	50
Einzelzimmer	26	26	26
Zweibettzimmer	12	12	12
Auslastung in Prozent (Anzahl der tatsächlichen Bewohntage / Anzahl der maximalen Bewohntage) ³	96,58%	98,20%	98,88%

Quelle: Daten der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Pflegeheim im Prüfzeitraum eine Vollauslastung gegeben war.

Ab dem Jahr 2020 wurden weitere 20 Betten nach StPHG bewilligt und nach SHG anerkannt. Sämtliche Leistungen für Bewohner werden mit dem SHV (keine Selbstzahler) gem. der LEVO-SHG 2017 abgerechnet. Die Stadtgemeinde teilte jedoch mit, dass derzeit eine Vollauslastung der 70 Betten aufgrund des fehlenden Personals nicht möglich sei.

³ Die Anzahl der maximalen Bewohntage ergibt sich aus der Anzahl der Plätze * 365 Tage.

Anhand des BEP 2025 und der von der A8 übermittelten Daten wird ersichtlich, dass im Bezirk Murau per 31. Dezember 2020 die Bettenanzahl bereits um 46 % überschritten war.

Bezirk Murau	SOLL 2025 laut BEP	IST zum 31.12.2020	Abweichung	Geplante Betten
Pflegebetten	355	520	+ 46 %	-

Quelle: BEP 2025 und Daten aus der Sozialdatenbank der A8, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Murau die tatsächlich bewilligten Pflegebetten die Planungsempfehlungen laut BEP 2025 massiv (um 46 %) überschreiten und somit die Auslastung im Bezirk lediglich zwischen 82 % und 87 % lag. Das Pflegeheim Oberwölz war im Prüfzeitraum voll ausgelastet.

Der LRH stellt fest, dass der Ausbau des Pflegeheimes aus der Sicht der Stadtgemeinde zweckmäßig war, da mit dem Bedarfsgutachten des Landes Steiermark im Jahr 2018 im Bezirk Murau ein erhöhter Bettenbedarf und damit ein Bedarf an weiteren 20 Pflegebetten in der Stadtgemeinde Oberwölz begründet war. Dies wurde durch die hohe Auslastung des Pflegeheimes bestätigt.

Der LRH hält jedoch fest, dass zwar die Bettenkapazität im Jahr 2020 auf 70 Pflegebetten erhöht wurde, eine Vollausslastung laut Auskunft der Stadtgemeinde mangels verfügbarem Personal nicht möglich ist.

10.6 Personal

Im Prüfzeitraum waren in der Stadtgemeinde Oberwölz ausschließlich Gemeinde-Vertragsbedienstete beschäftigt. Der Anteil der Personalausgaben der Stadtgemeinde an den Gesamtausgaben des OH stellt sich wie folgt dar:

Anteil Personalausgaben an Gesamtausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Anteil in Prozent	31,25 %	29,70 %	31,24 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

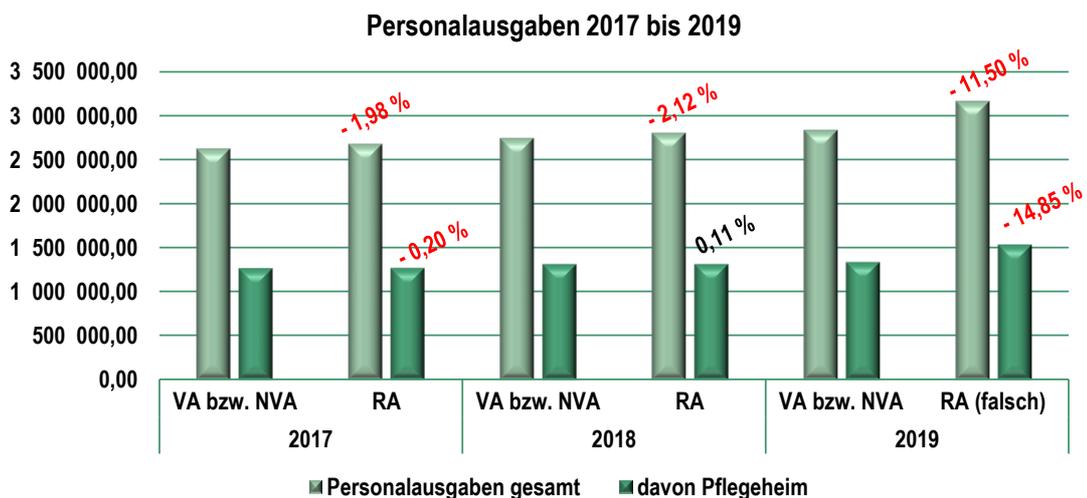
10.6.1 Personalausgaben

Dem jeweiligen VA sowie RA der Stadtgemeinde Oberwölz war im Prüfzeitraum entsprechend der VRV 1997 bzw. der GHO ein „Nachweis über die Leistungen für Personal“ angeschlossen. Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich wie folgt dar:

Personalausgaben	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	VA bzw. NVA	RA	VA bzw. NVA	RA	VA bzw. NVA	RA
Stadtgemeinde gesamt	2.621.200,00	2.673.071,21	2.739.400,00	2.797.499,40	2.832.700,00	3.158.392,84
davon Pflegeheim	1.263.300,00	1.265.876,33	1.308.500,00	1.307.089,68	1.331.600,00	1.529.375,93

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Die Bedeckung der tatsächlichen Personalausgaben (gemäß RA) der Stadtgemeinde Oberwölz durch die geplanten Personalausgaben (gemäß VA bzw. NVA) war im Prüfzeitraum – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – nicht gegeben. Im Jahr 2018 wurden jedoch die Personalausgaben für das Pflegeheim ausreichend budgetiert.



Quelle: VA bzw. RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Gemäß GemO sowie GHO bzw. GHVO sind überplanmäßige Ausgaben bzw. Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Deren Bedeckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Dies hat durch einen Beschluss des GR (in Form eines NVA) mit dem konkreten Nachweis der Bedeckung zu erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass die jährlich veranschlagten Personalausgaben – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – überschritten wurden und keine Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal durch den GR (Beschluss eines NVA) erfolgte.

Im Jahr 2017 wurde mittels NVA die Erhöhung der veranschlagten Personalausgaben beschlossen, trotzdem war laut RA keine Bedeckung gegeben. Die Überschreitung der Personalausgaben im Jahr 2019 ergab sich laut Stadtgemeinde aus den zu niedrig veranschlagten höheren Ausgaben, die aus der Überführung der Bediensteten des Pflegeheimes in das Entlohnungsschema der KAGes resultierten.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, keine Ausgaben ohne Bedeckung zu genehmigen bzw. die Bedeckung durch den rechtzeitigen Beschluss eines NVA sicherzustellen, um somit eine ordnungsgemäße Vorgehensweise zu gewährleisten.

Die am Ansatz 420 verbuchten Personalausgaben der Stadtgemeinde für den Betrieb des Pflegeheimes stellen sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Personalausgaben	2.673.071,21	2.797.499,40	3.158.392,84
davon Personalausgaben Pflegeheim	57,48 %	56,92 %	54,10 %
Anteil v. Pflegeheimbeschäftigte an Gesamtbeschäftigten	48,29 %	47,80 %	54,00 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Die Personalausgaben resultierten aus sämtlichen Ausgaben für jene Dienstnehmer, die direkt dem Pflegeheim zugehörig waren.

Die Personalausgaben für Tätigkeiten, die nicht von Dienstnehmern im Pflegeheim erledigt wurden (wie die Leistungsabrechnung an den SHV, diverse Reparaturleistungen etc.), wurden nicht zugeordnet.

Außerdem wurden die Heimleitung sowie deren Vertretung durch die Stadtamtsdirektorin bzw. eine weitere Dienstnehmerin im Stadtgemeindeamt wahrgenommen. Die Verrechnung der anteiligen Personalausgaben fand durch die „interne Leistungsverrechnung“ statt und wurde daher am Ansatz 420 dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand zugeordnet.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwölz:

Zu Punkt 10.6.1 wird mitgeteilt, dass bereits im laufenden Haushaltsjahr, beginnend mit dem Voranschlag, besonderes Augenmerk auf die korrekte Erfassung der Dienstposten gelegt wurde und wird.

Seit 01.10.2020 gibt es in der Verwaltung der Stadtgemeinde Oberwölz eine neue Struktur mit entsprechendem Organigramm und wurden die Bediensteten angewiesen die Personalakten auf ihre Vollständigkeit, entsprechend der rechtlichen Vorgaben, zu überprüfen und erforderlicher Weise zu ergänzen.

Bei den Personalaufnahmen und der Protokollierung wird seit 01.10.2020 sehr genau darauf geachtet, dass die Beschlussfassung durch das zuständige Organ erfolgt. Die Protokollierungen enthalten seit diesem Zeitpunkt auch die Dauer des Dienstverhältnisses sowie die Grundlagen zur Besoldung.

Bezugnehmend auf die hohen Bestände an Resturlaub und Zeitguthaben wird mitgeteilt, dass bereits Maßnahmen zum Abbau dieser Guthaben getroffen wurden und es weitgehendst möglich war diese zu reduzieren. Dahingehend ist auch eine Betriebsvereinbarung in Ausarbeitung welche den Ausgleich von anfallenden Überstunden in einem bestimmten Zeitrahmen vorsieht. Diese wird derzeit mit der Personalvertretung abgestimmt.

Die Erhöhung der Personalausgaben für das Pflegeheim vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 resultierte aus dem Beschluss des GR, die Bediensteten ab 2019 in das Entlohnungsschema der KAGes zu überführen.

10.6.2 Personalstand

Gemäß der Dienstpostennachweise, welche den RA im Prüfzeitraum angeschlossen waren, reduzierte sich das Ausmaß der tatsächlich besetzten Dienstposten per 31. Dezember von 63,29 Bediensteten (VZÄ) im Jahr 2017 auf 61,01 VZÄ im Jahr 2018 und weiter auf 49,82 VZÄ im Jahr 2019.

Die Entwicklung der Bediensteten im Pflegeheim laut PAVO (SOLL) im Vergleich mit den Bediensteten gemäß Dienstpostenplan (IST) im jeweiligen RA stellt sich wie folgt dar:

Dienstnehmer Pflegeheim	2017		2018		2019	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
(per 31. Dezember d. J.)						
Heimleitung	0,714	1,160	0,714	1,160	0,714	1,160
Pflegedienstleitung	0,714	1,000	0,714	1,000	0,714	1,000
DGKP	3,433	5,600	3,712	4,600	4,068	4,850
FSB A oder BA und PA (davon in Karenz)	10,298	14,650 (2,000)	11,137	15,400 (2,000)	12,203	17,450 (2,000)
„Sonstiges Personal“ für Pflege und Betreuung	3,433	2,630	3,712	2,400	4,068	2,400

Dienstnehmer Pflegeheim	2017		2018		2019	
gesamt gemäß PAVO (davon in Karenz)	18,592	25,040 (2,000)	19,989	24,560 (2,000)	21,767	26,860 (2,000)
sonstige Beschäftigte ⁴		10,160		9,760		10,360
tatsächliche Dienstnehmer gesamt Pflegeheim (lt. Mitteilung der Stadtgemeinde)		34,200		34,320		37,220
Dienstnehmer gesamt Pflegeheim (lt. RA)		30,560		29,160		19,110
Differenz (=nicht im RA erfasste Dienstnehmer)		3,640		5,160		18,110

Quelle: Mitteilung und RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die personelle Mindestausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals inkl. Heimleitung gemäß PAVO im gesamten Prüfzeitraum zum Stichtag 31. Dezember gegeben war bzw. überschritten wurde. Dies spiegelt sich auch in den Gutachten der ASV gemäß § 14 StPHG wider.

Darüber hinaus stellt der LRH fest, dass im gesamten Prüfzeitraum Dienstnehmer des Pflegeheimes nicht im Dienstpostenplan des jeweiligen RA erfasst waren. Im Jahr 2019 fehlten mit 18,11 VZÄ beinahe die Hälfte aller Dienstnehmer im RA.

Diesbezüglich teilte die Stadtgemeinde mit, dass der Dienstpostenplan im RA 2019 aufgrund eines längeren Krankenstandes nicht korrekt geführt wurde.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, umgehend die korrekte Erfassung der Dienstposten im Dienstpostenplan bzw. Stellenplan im RA sicherzustellen.

Für die Heimleitung war im Prüfzeitraum die Stadtamtsdirektorin verantwortlich, dieser Dienstposten wurde dem Pflegeheim nicht zugerechnet. Im Zuge der „internen Leistungsverrechnung“ erfolgte die Zuordnung der Personalausgaben der Stadtamtsdirektorin mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,60 VZÄ. Ebenso wurden die Personalausgaben für die Stellvertretung der Heimleitung durch eine weitere Dienstnehmerin des Stadtamtes mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,56 VZÄ dem Pflegeheim zugerechnet.

Zeitaufzeichnungen über die Tätigkeiten für das Pflegeheim wurden im Prüfzeitraum nicht geführt.

⁴ Sonstige Beschäftigte umfasst Bedienstete, die nicht der Pflege der Bewohner zuzuordnen sind, wie Beschäftigte in der Reinigung, in der Küche etc.

Ab dem Jahr 2020 erfolgte eine Neubesetzung der Heimleitung mit einem Beschäftigungsausmaß von 1,00 VZÄ.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtamtsdirektorin mit 0,60 VZÄ dem Pflegeheim als Heimleiterin und mit 0,40 VZÄ dem Stadtamt zugeordnet war. Eine weitere Dienstnehmerin des Stadtamtes war mit 0,56 VZÄ dem Pflegeheim als stellvertretende Heimleiterin und mit 0,44 VZÄ dem Stadtamt zugeordnet.

Nach Mitteilung des Bürgermeisters war die damalige Stadtamtsdirektorin und gleichzeitige Heimleiterin auch in der Freizeit und unentgeltlich für das Stadtamt bzw. für das Pflegeheim tätig. Diese Leistungen sind somit nicht in den Personalausgaben der Stadtgemeinde enthalten.

10.6.3 Personalverwaltung

Die **Festlegung der Dienstposten** und somit die Anzahl der Gemeindebediensteten erfolgt jährlich durch den Dienstpostenplan (ab dem Jahr 2020 durch den Stellenplan), welcher Bestandteil des jährlichen VA ist.

Die Gegenüberstellung der mit dem VA beschlossenen Dienstpostenpläne mit den Dienstpostenplänen gemäß RA im Prüfzeitraum zeigt Folgendes:

Dienstpostenplan	2017	2018	2019
Dienstnehmer gemäß beschlossenenem Dienstpostenplan VA	63,635 VZÄ	64,635 VZÄ	64,635 VZÄ *)
Dienstnehmer gemäß Spalte „Anzahl VA“ im beschlossenen RA	64,635 VZÄ	64,635 VZÄ	55,085 VZÄ *)
Dienstnehmer per 31. Dezember gemäß beschlossenenem Dienstpostenplan RA	63,285 VZÄ	61,010 VZÄ	49,822 VZÄ *)

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Stadtgemeinde Oberwölz, aufbereitet durch den LRH

*) Die Darstellung des Beschäftigungsausmaßes erfolgte gemäß beschlossener VA bzw. RA, die Korrektur aufgrund fehlender Darstellung von Beschäftigten (siehe dazu Kapitel 14.4.2. Personalstand) wurde nicht berücksichtigt.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die im Dienstpostenplan des RA beschlossenen Dienstnehmer (Spalte „Anzahl VA“) in den Jahren 2017 und 2019 nicht mit der im VA beschlossenen Anzahl der Dienstnehmer übereinstimmte.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, künftig auf eine ordnungsgemäße Datenerfassung im RA zu achten.

Weiters stellt der LRH fest, dass die Einstellungen von Dienstnehmern nur bei Vorhandensein eines Dienstpostens gemäß VA bzw. NVA erfolgten.

Die **stichprobenweise Überprüfung der Personalakten** zeigte, dass für die Bediensteten der Marktgemeinde Personalakten angelegt waren. Der gemäß § 10 G-VBG zu führende Standesausweis war in den Personalakten **nicht** abgelegt.

Der LRH stellt fest, dass bei den gezogenen Stichproben der Standesausweis als relevante Unterlage in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlte, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, bei der Aufnahme jedes Bediensteten entsprechend den rechtlichen Vorgaben einen Personalakt anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.

Die **Beschlussfassung betreffend alle Personalangelegenheiten** obliegt dem GR, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde vorbehalten ist. Beschlüsse des GR betreffend individuelle Personalangelegenheiten sind jedenfalls in der nicht-öffentlichen Sitzung und somit vertraulich zu behandeln.

Der LRH stellt aufgrund der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Stadtrates und des GR der Stadtgemeinde Oberwölz fest, dass sämtliche Beschlüsse zu individuellen Personalentscheidungen in nicht-öffentlichen Sitzungen des GR gefasst wurden.

Bezüglich der Einstellung von Bediensteten waren in den Protokollen keine Angaben zur Dauer des Dienstverhältnisses enthalten. Ob die Beschlussfassung im richtigen Organ entsprechend der GemO erfolgte, kann daher nicht festgestellt werden.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, künftig genau darauf zu achten, Beschlüsse zu Einstellungen von Bediensteten jedenfalls im richtigen Organ zu fassen und eine vollständige Protokollierung der Beschlussfassungen vorzunehmen.

Im Zuge der Einstellung von Bediensteten erfolgt die Einstufung gemäß dem jeweiligen Entlohnungsschema hinsichtlich der Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe. Die Einstufung und somit die daraus resultierende Höhe des Gehaltes (ohne Berücksichtigung etwaiger Zulagen) hat daher Bestandteil des Beschlusses der Einstellung zu sein.

Der LRH stellt fest, dass die Beschlüsse gemäß eingesehener Protokolle des GR im Prüfzeitraum bei der Einstellung von Bediensteten keine Auskunft über deren besoldungsmäßige Einstufung enthielten.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, dass künftig Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten sämtliche dienst- und besoldungsrechtliche Entscheidungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben enthalten.

Gemäß Auskunft der Stadtgemeinde sind für die Bediensteten fixe Dienstzeiten entsprechend einen Dienstplan festgelegt. Kurzfristige Abweichungen von den festgelegten Dienstzeiten sind nach Rücksprache mit dem Bürgermeister bzw. mit dem Stadtamtsdirektor möglich. Im Stadtgemeindeamt erfolgt die tägliche **Erfassung der Dienstzeiten** in einem Excel-Formular, welches am Monatsende beim Stadtamtsdirektor abgegeben wird. Im Bereich des Pflegeheimes wird ausschließlich nach Dienstplan gearbeitet.

Die Durchsicht der Arbeitszeitkonten der Dienstnehmer im Pflegeheim zeigte, dass insgesamt im Prüfzeitraum die Salden der **Überstunden** reduziert wurden. Auch der Bestand an **Resturlaub** wurde reduziert.

Bis zur Erfassung der **Urlaubs- und Krankenstände** ab dem Jahr 2020 im Lohnverrechnungsprogramm erfolgte diese für das Stadtgemeindeamt auf Karteikarten. Die Verwaltung der Urlaubs- und Krankenstände für die Bediensteten im Pflegeheim wird so wie die Dienstplanerstellung EDV-mäßig im Pflegeheim durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass bei wenigen Dienstnehmern am Arbeitszeitkonto per 31. Dezember 2019 ein hoher Saldo ausgewiesen war.

Außerdem stellt der LRH fest, dass bei einigen Bediensteten des Pflegeheimes per 31. Dezember 2019 ein unverhältnismäßig hoher Bestand an Resturlaub ausgewiesen war, welcher weit über dem Jahresurlaubsanspruch lag.

Gemäß § 26 h G-VBG verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Oberwölz als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben und Resturlauben weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

10.7 Heimvertrag für das Pflegeheim

Das übermittelte Heimvertragsmuster beinhaltet die wesentlichen konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben. Vor Ort wurde in bestehende Verträge Einsicht genommen.

Der LRH stellt fest, dass der Heimvertrag die Mindestinhalte des § 27d KSchG aufweist.

10.8 Kontrolle des Pflegeheimes

10.8.1 Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG

Von den ASV des Referates Gesundheitsberufe wurde die Kontrolle gemäß § 14 StPHG des von der Gemeinde Oberwölz betriebenen Pflegeheimes im Prüfzeitraum unangekündigt jeweils zweimal jährlich durchgeführt.

Im Pflegeheim ergaben sich hinsichtlich der Kontrollen von 2017 bis Mitte 2020 und der daraus resultierenden sieben Gutachten folgende Feststellungen:

- **Die Kontrollen nach § 14 StPHG wurden regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (Vorlage Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt.**
- **Im Wesentlichen wurde Einsicht in folgende Unterlagen genommen: Dienstpläne, Qualifikationsnachweise Mitarbeiter, Handzeichenliste Mitarbeiter, Bewohnerstandsliste mit PflegegeldEinstufungen, Pflegedokumentation, Speiseplan, Animationsplan und Hygienesdokumentation.**
- **Einige wenige Mängel wurden hinsichtlich der Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation) dokumentiert. Eine Kategorisierung der aufgezeigten Mängel nach Schweregrad erfolgte nicht.**
- **Im Pflegeheim konnten im Prüfzeitraum maximal 50 Bewohner betreut werden. Je Kontrolle wurde laut Gutachten jeweils zwei bis drei Bewohner visitiert.**
- **Eine gem. § 14 StPHG vorgesehene Einsichtnahme in die als maßgebliche Unterlagen bezeichneten Bilanzen geht aus den vorliegenden Gutachten nicht hervor.**
- **Laut der Gutachten wurde jeweils eine „Personalerhebung“ durchgeführt; für die Beurteilung der Mindestausstattung nach PAVO wurden die jeweiligen Pflegestufen der Bewohner bzw. VZÄ herangezogen.**

- **Gemäß den Gutachten waren die Vorgaben der PAVO in Pflegeheimen zum Kontrollzeitpunkt erfüllt.**
- **Das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes von Schülern, Praktikanten oder Zivildienern ist in den Gutachten nicht dokumentiert.**
- **Dienstpläne wurden jeweils für den Tag der Überprüfung bzw. für einen Stichtag überprüft und im Gutachten gewürdigt.**
- **Aus den vorliegenden sieben Gutachten für die Gemeinde Oberwölz geht hervor, dass lediglich bei drei Kontrollen der Abgleich zwischen Dienstplan und tatsächlich anwesenden Mitarbeitern durchgeführt wurde. Vergleiche mit den jeweiligen Personalakten waren den Gutachten nicht zu entnehmen.**
- **Die Kontrollen wurden zwar unangekündigt, aber nur an Wochentagen durchgeführt. Kontrollen in der Nacht oder am Wochenende fanden nicht statt, die tatsächliche Einhaltung der Dienstpläne gemäß der PAVO wurde zu diesen Zeiten nicht überprüft.**
- **Ein anerkanntes QM-System ist nicht in Verwendung**

Der LRH empfiehlt der A8, eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.

Der LRH empfiehlt der A8, Umfang und Inhalt der Kontrollen zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Jedenfalls sind diese um eine Überprüfung der maßgeblichen Unterlagen (wie etwa Bilanzen) zu erweitern.

10.8.2 Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß §13b SHG

Eine Kontrolle nach § 13b SHG wird alle zwei Jahre von der A8, FA Gesundheits- und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement unangekündigt vorgenommen. Dabei wird die ordnungsgemäße Abrechnung der LEVO-SHG-Tarife (Grundleistungsentgelt und Pflegezuschläge je Pflegestufe in Abhängigkeit von den Anwesenheitstagen) für die Bewohner an das Sozialreferat der zuständigen BH bestätigt.

Inwiefern bzw. in welchem Umfang die in der LEVO grundsätzlich definierten, für die Bewohner zu erbringenden Leistungen erfüllt werden, wird im Rahmen dieser Kontrollen nicht überprüft.

Auch hatte die Gemeinde als Heimbetreiberin darüber hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim Oberwölz im Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 zweimal (2018 und 2020) gemäß § 13b SHG von der A8 überprüft und gemäß den Niederschriften zur Überprüfung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde als Heimbetreiberin über die Abrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatte.

Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim der Gemeinde wegen der gesetzlich vorgegebenen Splittung der Kontrollzuständigkeiten durch mehrere unterschiedliche Kontrollorgane überprüft wird.

Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwölz:

Abschließend teile ich Ihnen als Bürgermeister der Stadtgemeinde Oberwölz mit, dass die Bediensteten der Stadtgemeinde von mir angewiesen werden, die Feststellungen des Landesrechnungshofes zu beachten und weise dabei explizit darauf hin, dass die Empfehlungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben umzusetzen sind.

11. GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Gemeinde	Die Gemeinde Teufenbach-Katsch liegt im Bezirk Murau und wird von der Mur durchflossen. Neben der Land- und Forstwirtschaft ist auch der Industriesektor für die Gemeinde von großer Bedeutung Im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 erfolgte per 1. Jänner 2015 die Vereinigung der vormals eigenständigen Gemeinden Teufenbach und Frojach-Katsch. Dadurch entstand die neue Gemeinde Teufenbach-Katsch.
politischer Bezirk	Murau
Einwohner	1.888 Einwohner (Stand 1. Jänner 2020)
Gemeindefläche	42,3 km ²
Seehöhe	754 m (Teufenbach) und 763 m (Frojach-Katsch)
Bürgermeisterin	mit Mandat im GR
GR (Stand GR-Wahl 2020)	15 GR-Mitglieder (gem. § 15 GemO), davon sieben von der SPÖ, vier von der Liste Mur, drei von der ÖVP und eines von der FPÖ
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Volksschule (Frojach-Katsch, Teufenbach) • Nachmittagsbetreuung
sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Feuerwehr (Teufenbach, Katsch/Mur) • Mehrzwecksaal • Sportplätze und Tennisplätze • Park- und Gartenanlagen • Gemeindewohnungen
Pflegeheim	<ul style="list-style-type: none"> • Senioren- und Pflegeheim Schloss Neuteufenbach – 110 bewilligte Betten nach StPHG (davon 110 anerkannt nach SHG)

Quelle: Statistik Austria und Angaben der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

11.1 Entwicklung Senioren- und Pflegeheim Schloss Neuteufenbach

Das Schloss Neuteufenbach wurde in den Jahren 1549 bis 1566 errichtet. Im Jahr 1916 wurde die „Lazansky-Stiftung“ gegründet, an die das Schloss mit den damit zusammenhängenden Vermögenswerten übertragen wurde. Der Zweck der Stiftung war die ausschließliche Verwendung des Besitzes für Armen- und Krankenzwecke. Diese Stiftung wurde der damaligen Ortsgemeinde Teufenbach geschenkt.

Von 1916 bis zur Auflösung der Stiftung im Jahr 1939 wurde im Schloss ein „Armen- und Siechenhaus“ und in weiterer Folge bis zum Jahr 1945 ein „Kinder- und Wöchnerinnenheim“ betrieben. Nach der Beschlagnahme des Vermögens durch die Besatzungskräfte im Jahr 1945 nahmen die Kreuzschwestern und die Ortsgemeinde Teufenbach als Erhalterin der Schenkung wieder den provisorischen Betrieb eines Armenhauses auf. Im Jahr 1952 erfolgte die Einverleibung der Reallast durch die Republik Österreich, der Weiterbetrieb des Armenhauses wurde durch das Provisorium der Kreuzschwestern ermöglicht. Die Wiederherstellung der Reallast zugunsten der Gemeinde Teufenbach erfolgte im Jahr 1956.

1960 schenkte die Gemeinde Teufenbach das Vermögen der wieder errichteten Lazansky-Stiftung. Aufgrund der Entscheidung des Stiftungsrates wurde der Betrieb eines Altenheimes durch die Kreuzschwestern aufgenommen.

1990 übernahm die Gemeinde Teufenbach die Betriebsverantwortung. Nach Auflösung der Stiftung (im Jahr 1991) wurde das gesamte Stiftungsvermögen im Jahr 1992 in das Gemeindegut übertragen und mit ersten Ausbautätigkeiten sowie dem Vollbetrieb als Pflegeheim in der Verantwortung der Gemeinde Teufenbach begonnen. In den Jahren 1993 bis 1995 fanden umfassende Ausbau- und Renovierungsarbeiten statt. Seit der Bewilligung im Jahr 1995 wird das Haus als Wohn- und Pflegeheim mit 40 Betten betrieben. In den Jahren 2003 bis 2005 wurde ein Neubau mit zusätzlichen 36 Betten und in den Jahren 2013 bis 2015 der Zubau mit weiteren 34 Betten errichtet. Somit verfügt das Pflegeheim seit Beendigung der letzten Ausbaustufe im Jahr 2015 nunmehr über 110 bewilligte Betten.

11.2 Betriebsführung des Pflegeheimes

Der Betrieb des Pflegeheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch wurde gemäß § 71 GemO durch Beschluss des GR zum **Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit** erklärt. Somit erfolgte eine Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Leistungsbereich der Gemeinde.

Für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, konnten diese gemäß § 71 GemO mittels Beschluss des GR zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden. Seit der Änderung der GemO im April 2019 können diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des GR als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden. Hier sind u. a. verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vorgesehen. Außerdem sind diese Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

Der Beschluss der Satzung für die Errichtung und Verwaltung des Pflegeheimes erfolgte durch den GR der damaligen Gemeinde Teufenbach in der Sitzung am 9. Oktober 1997.

In der Sitzung des GR am 18. Juni 2014 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die Änderung der Satzung beschlossen und somit im § 7 „Die Heimleitung“ (vorher „Der Betriebsleiter“) die Stellenbeschreibung der Heimleitung vollinhaltlich in die Satzung aufgenommen. Aufgrund des Pensionsantrittes des Heimleiters per 31. März 2019 erfolgte die Nachbesetzung der Heimleitung mit 1. Jänner 2019.

Das Heimstatut für das Pflegeheim enthält entsprechend den Vorgaben des StPHG die schriftliche Festlegung der angebotenen Leistungen sowie der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern.

Nach umfassenden Ausbau- und Renovierungsarbeiten wurde im Jahr 1995 per Bescheid die Bewilligung für den Betrieb des Pflegeheimes mit 40 Betten erteilt. Eine Änderung der Pflegeheimbewilligung aufgrund der Erhöhung der Bettenanzahl um 36 Betten erfolgte mit der Genehmigung des Zubaus mit dem Bescheid vom 7. November 2005.

Gemäß Mitteilung der Gemeinde wurde vom GR aufgrund der hohen Nachfrage in den Jahren 2010 bis 2011 und der von der Statistik Austria veröffentlichten Statistik Über-60-Jährige und Über-80-Jährige im Bezirk Murau ein weiterer Ausbau des Heimes beschlossen. Eine weitere Bedarfsprüfung erfolgte nicht. Mit Bescheid vom 12. August 2015 wurde die Errichtung eines weiteren Zubaus für 34 Betten genehmigt. Somit besteht seit 31. Juli 2015 eine Betriebsbewilligung für insgesamt 110 Betten.

Die Betreuung und Begleitung der Bewohner im Pflegeheim erfolgt nach dem Pflegemodell „Nancy Roper“. Die dauerhafte Betreuung von an Demenz erkrankten Bewohnern ist im Alltagsbetrieb integriert.

11.3 Haushaltssituation

In der Gemeinde Teufenbach-Katsch wurde im OH im gesamten Prüfzeitraum ein Überschuss ausgewiesen. Somit standen Mittel des OH für die Finanzierung von Projekten bzw. Investitionen sowie zur Tilgung von Schulden bzw. Zuführung zu Rücklagen der Gemeinde zur Verfügung.

11.3.1 Gebarung Betrieb Pflegeheim

Für den Ansatz 859 betreffend das „Altenheim“ war im Prüfzeitraum die Bedeckung der ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen gegeben. Das Ergebnis für das Pflegeheim stellt sich wie folgt dar:

Gebarung Betrieb Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einnahmen OH	3.244.191,50	3.664.892,39	3.879.786,68
Ausgaben OH	3.244.191,50	3.664.892,39	3.879.786,68
Haushaltsergebnis OH	0,00	0,00	0,00

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Ausgehend vom Haushaltsergebnis OH errechnet sich durch Berücksichtigung der laufenden Einnahmen des AOH sowie der vermögens- und finanzwirksamen Einnahmen und Ausgaben das **Ergebnis der laufenden Gebarung für das Pflegeheim** nach der Gliederung des **Rechnungsquerschnittes**. Daraus ist ersichtlich, dass im gesamten Prüfzeitraum die Bedeckung der laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gegeben war bzw. ein Überschuss erwirtschaftet wurde.

laufende Gebarung Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Haushaltsergebnis OH	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Einnahmen (AOH)	23.000,00	0,00	0,00
+ Rückzahlung von Vorschüssen (Einnahmen)	0,00	0,00	4.500,00
+ Erwerb von beweglichem Vermögen	22.115,69	43.530,09	15.258,78
+ Rücklagenbildung	80.000,03	279.826,73	93.951,47
+ Darlehenstilgung	325.551,01	334.340,49	337.636,00
+ Entgelte für sonstige Leistungen (AOH)	17.925,10	0,00	0,00
laufende Einnahmen	3.267.191,50	3.664.892,39	3.875.286,68
laufende Ausgaben	2.834.449,87	3.007.195,08	3.432.940,43
Ergebnis laufende Gebarung Betrieb Pflegeheim	432.741,63	657.697,31	442.346,25

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2018 wurden höhere Einnahmen und somit gegenüber den Jahren 2017 und 2019 eine höhere Ausgabenbedeckung ausgewiesen. Dies resultierte laut Mitteilung der Gemeinde aus dem Erhalt einer Verlassenschaft.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes mit dem Tarif gemäß LEVO-SHG 2017 erfolgt. In diesem Tarif ist u. a. auch das Entgelt für die Bereitstellung des Gebäudes berücksichtigt. Diesbezügliche Ausgaben sind jedoch im Rechnungsquerschnitt der Gemeinde nicht bzw. nur teilweise in den laufenden Ausgaben enthalten (wie beispielsweise Neu- und Umbauten).

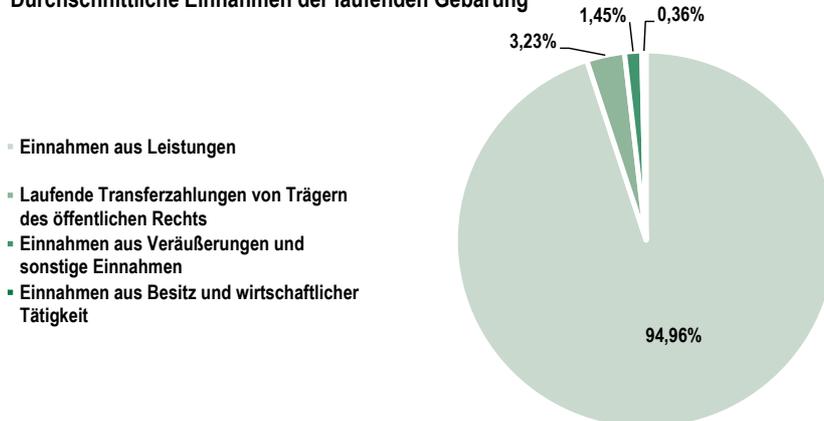
Daraus folgt, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen (auf Basis des Normkostenmodells) geeignet sind.

11.3.2 Laufende Gebarung

Im Wesentlichen setzten sich die für das Pflegeheim gebuchten laufenden Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung im Prüfzeitraum durchschnittlich wie folgt zusammen:

Einnahmen der laufenden Gebarung

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

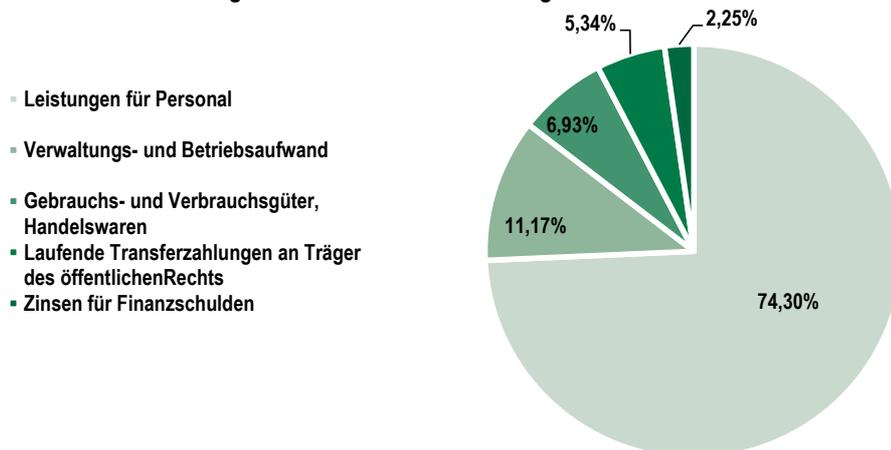
Die laufenden Einnahmen für das Pflegeheim der Gemeinde resultierten überwiegend aus den Einnahmen aus Leistungen (durchschnittlich 94,96 %). Diese enthielten sowohl die Abrechnung der zuerkannten Kosten mit dem Sozialhilfeträger (Abrechnung von Leistungen an die Bewohner des Pflegeheimes) als auch den Einbettzimmerzuschlag und den Verkauf von Speisen an Personen, die nicht dem Pflegeheim zuzurechnen sind (inkl. „Essen auf Rädern“).

Die Einnahmen aus laufenden Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (durchschnittlich 3,23 %) setzte sich zusammen aus Refundierungen des Landes Steiermark für Abfertigungszahlungen und sonstige Einnahmen wie beispielsweise Zuschüsse zur Altersteilzeit (Arbeitsmarktservice Steiermark). Mit diesen Einnahmen wurden die diesbezüglichen Personalausgaben bedeckt. Weiters waren Einnahmen durch die Überweisung einer genehmigten Wohnbauförderung (Annuitätenzuschuss) vom Land Steiermark an die Gemeinde Teufenbach-Katsch für den Zu- und Umbau des Pflegeheimes im Jahr 2003 enthalten.

Die weiteren Einnahmen umfassten die Einnahmen aus Veräußerungen und sonstigen Einnahmen (1,45 %), welche sich aufgrund der Vereinnahmung einer Verlassenschaft im Jahr 2018 erhöhten und Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (0,36 %).

Ausgaben der laufenden Gebarung

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Der höchste Anteil der durchschnittlichen laufenden Ausgaben resultierte aus den Leistungen für Personal (74,30 % der laufenden Gesamtausgaben am Ansatz 859).

Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Teufenbach-Katsch sowohl Tätigkeiten wie die Abrechnung der Leistungen des Heimes mit den SHV als auch diverse Meldungen an das Land Steiermark durch Dienstnehmer des Pflegeheimes erfolgten.

Die zweithöchste Ausgabenposition stellte im Prüfzeitraum der Verwaltungs- und Betriebsaufwand (durchschnittlich 11,17 %) dar. Die höchsten Ausgaben dieser Position betrafen die Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen (22,30 %), welche außer dem jährlichen Kostenbeitrag für die Brandmeldeanlage (€ 1.020,-- pro Jahr) die „interne Verrechnung von Leistungen“ für Tätigkeiten umfassten, wie z. B. diverse

Reparaturleistungen, die nicht von Dienstnehmern des Pflegeheimes durchgeführt wurden.

Die „interne Verrechnung von Leistungen“ erfolgt verursachungsgerecht auf Basis von Zeitaufzeichnungen der Bediensteten des Bauhofes und durch Berechnung mit dem jeweiligen Stundensatz sowie für das Gemeindeamt (für die Führung der Buchhaltung sowie diverse weitere Verwaltungstätigkeiten) durch anteilmäßige (prozentuelle) Berechnung der Tätigkeiten für das Pflegeheim (basierend auf einer IST Erhebung, welche jährlich evaluiert wird).

Der LRH konnte die Verrechnung gemeindeintern erbrachter Leistungen nachvollziehen.

Außerdem stellten die Entgelte für sonstige Leistungen (20,64 %) und die Ausgaben für Instandhaltung (18,64 %) beachtliche Ausgaben des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes dar.

Zusammenfassend stellt der LRH zur Haushaltssituation des Pflegeheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch fest, dass im gesamten Prüfzeitraum die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben war bzw. hinsichtlich der laufenden Gebarung Überschüsse erwirtschaftet wurden.

Laut Mitteilung des Heimleiters erfolgte im Prüfzeitraum auch eine Kalkulation der Kosten eines Pflegeheimplatzes auf Basis des VA/RA des laufenden Wirtschaftsjahres in Form einer Plankostenkalkulation mit einer angenommenen Jahres-Durchschnittsbelegung von 80 Bewohnern. Determinanten für die Kalkulation sind einerseits die entsprechenden Gestehungskosten für

- alle zu erbringenden Leistungen,
- die Sach- und Verbrauchskosten für Gebäude, technische Einrichtungen,
- Lebensmittel etc. sowie
- die Personalkosten auf Basis des entsprechenden Personalschlüssels der PAVO.

Im IST konnte ein geringer Überschuss erwirtschaftet werden. Zur Kalkulation ist festzuhalten, dass u. a. Ansätze für die Tilgung und die Zinsen von Krediten für die Errichtung bzw. den Zubau des Gebäudes berücksichtigt sind, sowie von einer Durchschnittsbelegung von 80 Betten ausgegangen wird.

Dazu wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass für das Pflegeheim keine vollständige Kostenrechnung geführt wird. Geplant ist weiterhin ein Vergleich der IST-Daten anhand der Haushaltsüberwachung, jedoch keine Statistik.

Der LRH stellt fest, dass zwar eine Kalkulation über die Kosten eines Pflegebettes vorgenommen wurde, diese aber nicht auf einer vollständigen Kostenrechnung basiert.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zur Erhöhung dieser abgeleitet werden.

11.3.3 Vermögensgebarung

Die **Vermögensgebarung** (vermögens- und finanzwirksame Einnahmen und Ausgaben) für das Pflegeheim wies im gesamten Prüfzeitraum einen negativen Saldo aus und stellt sich wie folgt dar:

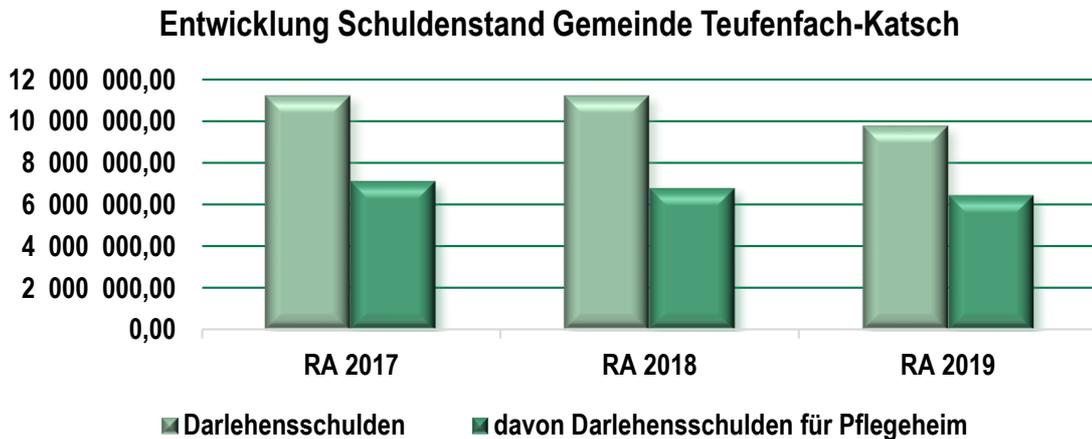
Vermögensgebarung Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	0,00	0,00	0,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	762.873,86	43.530,09	10.758,78
Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen - Pflegeheim	- 762.873,86	- 43.530,09	- 10.758,78
Einnahmen aus Finanztransaktionen - Pflegeheim	578.000,00	0,00	4.500,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen - Pflegeheim	405.551,04	614.167,22	436.087,47
Ergebnis der Finanztransaktionen - Pflegeheim	172.448,96	- 614.167,22	- 431.587,47
Zuführung OH Gesamthaushalt	157.683,27	0,00	0,00
Ergebnis der Vermögensgebarung (inkl. Zuführung OH Gesamthaushalt)	- 432.741,63	- 657.697,31	- 442.346,25

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Die Bedeckung der Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen erfolgte zum Teil durch Aufnahme eines Darlehens. Das durch die Investitionen verursachte negative Ergebnis der Vermögensgebarung wurde im gesamten Prüfzeitraum durch den Überschuss der laufenden Gebarung ausgeglichen bzw. im Rechnungsjahr 2019 zusätzlich durch die Zuführung von allgemein erwirtschafteten Mitteln aus dem gesamten OH der Gemeinde bedeckt.

11.3.4 Finanzierung Investitionen Pflegeheim

Per 31. Dezember 2019 waren im RA der Gemeinde Teufenbach-Katsch 38 Darlehen mit einem aushaftenden Saldo in Höhe von insgesamt € 9.761.949,31 ausgewiesen. Die Entwicklung der Darlehensschulden der Gemeinde stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:



Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Gemäß „Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes“ wurde für das Pflegeheim im Prüfzeitraum folgende Entwicklung des Schuldenstandes ausgewiesen:

Entwicklung Schuldenstand Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Darlehensschulden Anfangsstand	6.816.680,20	7.069.129,19	6.734.788,70
Zugang (Schuldenaufnahme)	578.000,00	0,00	0,00
Tilgung (davon Annuitätzuschuss Land Steiermark)	325.551,01 68.501,52	334.340,49 71.983,28	337.636,00 68.384,94
Darlehensschulden Endstand	7.069.129,19	6.734.788,70	6.397.152,70
Schuldendienst gesamt (Tilgung und Zinsen)	394.052,53	406.323,77	406.020,94
Anteil Schuldendienst an den Ausgaben OH Pflegeheim	12,15 %	11,09 %	10,47 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Sieben der im RA der Gemeinde ausgewiesenen Darlehen mit einem aushaftenden Saldo per 31. Dezember des jeweiligen Jahres wurden für die überwiegende Finanzierung der Um- und Neubauten des Pflegeheimes aufgenommen. Der Anteil des Schuldendienstes für die Tilgung der Darlehen an den gesamten Ausgaben für das Pflegeheim reduzierte sich im Prüfzeitraum von 12,15 % auf 10,47 %.

Durch den Betrieb des Pflegeheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch konnten im OH im Prüfzeitraum Überschüsse erzielt werden. Gemäß GemO erfolgte die Bildung von

zweckgebundenen Rücklagen für Erneuerungen bzw. Instandhaltungen und Erweiterungen.

Der Stand der Rücklagen entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Entwicklung Rücklagen Senioren- und Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	0,00	80.003,03	359.826,76
Rücklagen Zugang *)	80.003,03	279.826,73	93.951,47
Rücklagen Entnahme	0,00	0,00	0,00
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	80.003,03	359.826,76	453.778,23

*) Rücklagenzuführung gemäß RA 2019 (OH Ansatz 859) wurde im Stand der Rücklagen berücksichtigt

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum erfolgte im OH jährlich mit Ende des Haushaltsjahres eine Zuführung von Mitteln zur Rücklage für das Pflegeheim.

Der LRH stellt fest, dass Rücklagen im Sinne der Sicherstellung des Erhalts von Gemeindeeigentum bzw. Gemeindevermögen gebildet wurden.

In den Jahren 2017 und 2018 wurde die am Ansatz „Altenheim“ gebuchten Ausgaben für Rücklagen im jeweiligen „Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen“ ausgewiesen. Im Jahr 2019 war im OH zwar die Zuführung zur Rücklage (Post 298) gebucht, die Darstellung im Nachweis erfolgte jedoch nicht, da laut Mitteilung der Gemeinde die Mittel erst im Folgejahr übertragen wurden. Diese Vorgehensweise ist unzulässig, da die Beträge der im OH verbuchten Zuführungen zu Rücklagen mit jenen im Nachweis ausgewiesenen zugeführten Beträgen übereinstimmen müssen.

Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der im OH gebuchten Rücklagenzuführung im Haushaltsjahr 2019 keine Übereinstimmung mit den ausgewiesenen zugeführten Beträgen im Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen gegeben war.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, dass künftig eine ordnungsgemäße Verbuchung sicherzustellen ist.

Die Veranlagung der Rücklage erfolgte auf einem Sparbuch. Die Freigabe der Mittel für Rücklagen wurde mittels Kollektivzeichnung durch die Bürgermeisterin und den Gemeindegassier vorgenommen und entspricht somit der GHO 1977.

11.4 Leistungsabrechnung mit dem SHV gemäß LEVO-SHG 2017

Auf Basis der Vorgaben der LEVO-SHG 2017 wurde die monatliche Abrechnung der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner mit dem jeweiligen SHV (entsprechend der rechtlichen Vorgaben) durch Bedienstete des Pflegeheimes vorgenommen. Der Sammelrechnung, die sämtliche verrechnungsrelevante Daten enthielt, wurde auch eine Anwesenheitsliste beigelegt. Die Verbuchung auf Personenkonten wird durch die Gemeindebuchhaltung auf Basis der seitens der Bediensteten des Pflegeheimes erstellten Rechnungen durchgeführt.

Die Abrechnungen wurden stichprobenartig vom LRH überprüft.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner nach den Vorgaben der LEVO-SHG 2017 durchgeführt wurden. Dies ergibt sich auch aus den durchgeführten Kontrollen der A8 gemäß § 13b SHG.

11.5 Auslastung des Pflegeheimes

Die Auslastung des Pflegeheimes basiert auf folgender Berechnung:

$$\text{Anzahl der tatsächlichen Bewohntage} / \text{Anzahl der maximalen Bewohntage}$$

Von der Gemeinde Teufenbach-Katsch wurde für den Prüfzeitraum eine Auslastung zwischen 89 % und 94 % mitgeteilt. Allerdings erfolgte diese Auslastungsberechnung für 89 Betten anstatt für die gemäß StPHG durch Bescheid bewilligte Anzahl von 110 Pflegebetten.

Gemäß dem Bewilligungsbescheid bietet das Pflegeheim 110 nach dem StPHG bewilligte und nach dem SHG anerkannte Pflegeheimbetten an. Auf Grundlage der Bescheide in Zusammenschau mit dem Raumordnungsbuch der Gemeinde verfügt das Pflegeheim insgesamt über 64 Zimmer.

Dazu stellt der LRH fest, dass im Bescheid für die StPHG-Bewilligung durch die A8 vom 12. August 2015 eine Raumstruktur von 76 Zimmern dargestellt wurde. Dies widersprach den von der Gemeinde eingereichten Angaben im Antrag.

Der LRH empfiehlt der A8, bei der Erstellung der Bescheide auf eine sorgfältige Verwaltungsführung zu achten.

60 Zimmer entsprachen den Vorgaben eines Zweibettzimmers. Diese wurden auch bei Bedarf als Einzelzimmer genutzt.

Pflegeheim (gemäß Bewilligungsbescheid)	2017	2018	2019
Anzahl Betten	110	110	110
Einzelzimmer	4	4	4
Zweibettzimmer	60	60	60
Auslastung in Prozent auf Basis Bescheid 110 Betten (Anzahl der tatsächlichen Bewohntage/Anzahl der maximalen Bewohntage) ⁵	71,84 %	73,81 %	75,92 %
Auslastung in Prozent auf Basis Mitteilung Gemeinde 89 Betten (Anzahl der tatsächlichen Bewohntage/ Anzahl der maximalen Bewohntage)	88,79 %	91,22 %	93,84 %

Quelle: Daten der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Die Gemeinde ging über den gesamten Prüfzeitraum in der Planung und Auslastungsberechnung lediglich von maximal 89 zur Verfügung stehenden Pflegebetten aus. Zusätzlich gab die Heimleitung an, dass der Personalschlüssel bei 80 belegten Betten immer eingehalten werden kann.

Darüber hinaus gab die Gemeinde an, dass die Belegung zur Erreichung der optimalen Betreuungsqualität und unter Berücksichtigung der Wünsche bzw. medizinischen Notwendigkeiten nach Einzelzimmern bei 85 bis 90 Bewohnern liegt.

Die tatsächliche von der A8 bewilligte und anerkannte Bettenkapazität von 110 Betten wurde nicht ausgeschöpft, da laut Gemeinde in einigen Fällen über den gesamten Prüfzeitraum Zweibettzimmer als Einzelzimmer belegt wurden und somit eine Vollauslastung nicht möglich war. Im Pflegeheim existierte eine Warteliste mit 138 Personen (Stand 2. Juni 2021). Weiters befinden sich Personen auf der Warteliste, die seit Mai 2019 um einen Pflegeplatz angefragt haben.

Die Berechnung der Auslastung auf Basis der mittels Bescheid anerkannten bzw. bewilligen Pflegekapazität ergab im Prüfzeitraum eine Auslastung zwischen 72 % und 76 %. Da von der A8 generell ab einer Auslastung von 95 % von einer Vollauslastung eines Pflegeheimes ausgegangen wird, war diese somit in den Jahren 2017 bis 2019 im Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch nicht gegeben.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die Auslastungsberechnung zwischen Heimbetreiberin und A8 divergierte. Die Gemeinde nahm als Berechnungsbasis lediglich 89 Betten als maximal zu belegende Bettenanzahl an, obwohl nach

⁵ Die Anzahl der maximalen Bewohntage ergibt sich aus der Anzahl der Plätze * 365 Tage.

Bescheid 110 Betten bewilligt bzw. anerkannt sind und die Infrastruktur dementsprechend ausgerichtet ist.

Der LRH stellt weiters fest, dass trotz bestehender Wartelisten (138 Personen) eine Vollauslastung nicht angestrebt und somit der „Versorgungsauftrag“ als Pflegeheimbetreiber nicht in vollem Umfang wahrgenommen wurde. Dies verminderte – sowohl hinsichtlich des Pflegeheimes als auch hinsichtlich der bezirks- und steiermarkweiten Bedarfsplanung – die zur Verfügung stehenden Bettenkapazität.

Der LRH stellt fest, dass für das Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch im gesamten Prüfzeitraum trotz einer Auslastung von lediglich 72 % bis 76 % die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben war.

Laut SHG ist eine dauernde Verringerung der anerkannten Bettenanzahl der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Anerkennungsbescheid entsprechend abzuändern.

Eine dauerhafte Unterbelegung der im BEP 2025 geplanten und zur Verfügung stehenden Betten führt zu einer verfälschten Darstellung der tatsächlich vorhandenen Pflegekapazitäten und damit zu einer Fehlsteuerung im stationären Pflegebereich.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufgrund des Bedarfs (Warteliste) die Auslastung entsprechend zu erhöhen, andernfalls die Meldepflicht nach dem SHG bei einer dauernden Verringerung der anerkannten Bettenanzahl wahrzunehmen und der Landesregierung anzuzeigen.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Teufenbach-Katsch:

Der Umfang der Warteliste ergibt sich auch aus nicht stornierten Reservierungen bzw. der Aufrechterhaltung der Reservierungen über längere Zeiträume hinaus, sollten angemeldete Personen bis auf weiteres andere, nichtstationäre Pflegeangebote annehmen.

Die permanente Nachbesetzung freier Pflegeplätze erfolgt stetig und vollumfänglich im Sinne des Versorgungsauftrages, kann jedoch aufgrund der og. Nachfragestrukturen variieren.

Durch den hohen gegebenen Bedarf an Einzelzimmern, der jedoch die Konzeption des Zimmerangebotes als Doppelzimmer (vgl. Raumbuch) gegenübersteht, ist die Berechnung der Auslastung auf Basis der genehmigten Bettenanzahl folglich rechnerisch nur different darstellbar.

Replik des Landesrechnungshofes

Der LRH weist daraufhin, dass die Gemeinde Teufenbach-Katsch sämtliche Planungsunterlagen des Pflegeheimes auf 80 bis max. 90 Bewohner ausgerichtet hat (Festlegung der Dienstposten/Stellenplan laut PAVO, Plankostenkalkulation unter Annahme einer Jahres-Durchschnittsbelegung von 80 Bewohnern).

Anhand des BEP 2025 und der von der A8 übermittelten Daten wurde ersichtlich, dass im Bezirk Murau per 31. Dezember 2020 die Bettenanzahl bereits um 46 % überschritten war.

Bezirk Murau	SOLL 2025 laut BEP	IST zum 31.12.2020	Abweichung	geplante Betten
Pflegebetten	355	520	+ 46 %	-

Quelle: BEP 2025 und Daten aus der Sozialdatenbank der A8, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Murau die tatsächlich bewilligten Pflegebetten die Planungsempfehlungen massiv (um 46 %) überschreiten und die Auslastung im Bezirk Murau lediglich zwischen 82 % und 87 % lag.

11.6 Personal

Im Prüfzeitraum waren in der Gemeinde Teufenbach-Katsch ausschließlich Gemeinde-Vertragsbedienstete beschäftigt. Der Anteil der Personalausgaben der Gemeinde an den Gesamtausgaben des OH stellt sich wie folgt dar:

Anteil Personalausgaben an Gesamtausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Anteil in Prozent	37,43 %	36,74 %	39,77 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

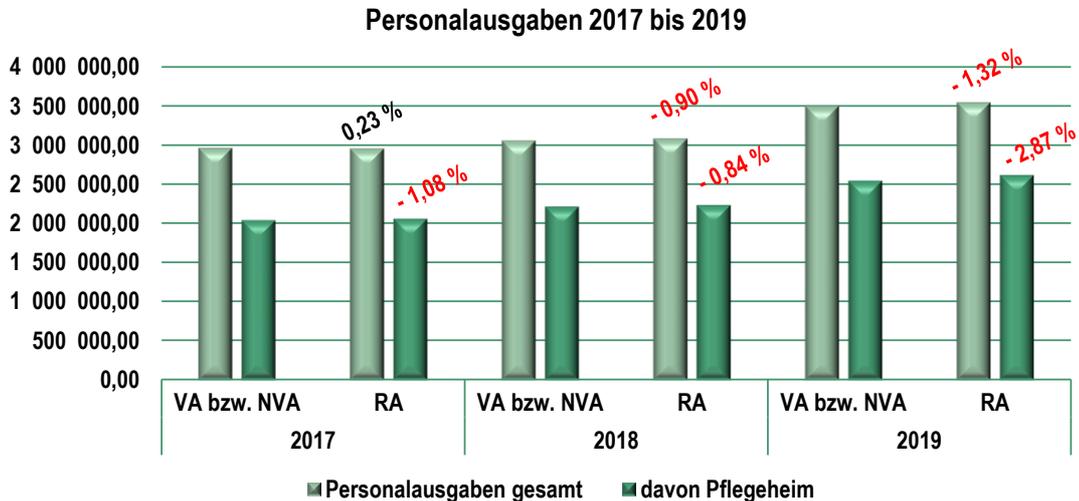
11.6.1 Personalausgaben

Entsprechend der VRV 1997 bzw. der GHO war dem jeweiligen VA und dem jeweiligen RA der Gemeinde Teufenbach-Katsch im Prüfzeitraum ein „Nachweis über die Leistungen für Personal“ angeschlossen. Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich wie folgt dar:

Personalausgaben	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	VA bzw. NVA	RA	VA bzw. NVA	RA	VA bzw. NVA	RA
Gemeinde gesamt	2.959.000,00	2.952.305,73	3.055.700,00	3.083.206,46	3.496.100,00	3.542.309,81
davon Pflegeheim	2.033.300,00	2.055.267,62	2.208.200,00	2.226.639,70	2.536.700,00	2.609.432,46

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Durch die Gegenüberstellung der geplanten (gemäß VA bzw. NVA) und der tatsächlichen Personalausgaben (gemäß RA) wurde ersichtlich, dass – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – im Jahr 2017 eine Bedeckung, in den Jahren 2018 und 2019 jedoch eine Überschreitung der Ausgaben gegeben war.



Quelle: VA bzw. RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Gemäß GemO sowie GHO bzw. GHVO sind überplanmäßige Ausgaben bzw. Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Deren Bedeckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Dies hat durch einen Beschluss des GR (in Form eines NVA) mit dem konkreten Nachweis der Bedeckung zu erfolgen.

Die Überschreitung der veranschlagten Personalausgaben in den Jahren 2018 und 2019 resultierte gemäß Mitteilung der Gemeinde überwiegend aus höheren Personalausgaben aufgrund der höheren Auslastung im Pflegeheim sowie zusätzlicher Ausgaben im Jahr 2019 wegen der Pensionierung und der anschließenden Neubesetzung der Position des Heimleiters. Durch die Gemeinde wurde weiters mitgeteilt, dass bei Änderungen aufgrund des Personalschlüssels kein Beschluss eines NVA erfolgte, da dies verwaltungstechnisch nicht machbar war.

Der LRH stellt fest, dass in den Jahren 2018 und 2019 die jährlich veranschlagten Personalausgaben – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – überschritten wurden und keine Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal durch den GR (Beschluss eines NVA) erfolgte.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, keine Ausgaben ohne Bedeckung zu genehmigen bzw. die Bedeckung durch den rechtzeitigen Beschluss eines NVA sicherzustellen und somit eine ordnungsgemäße Vorgehensweise zu gewährleisten.

Im RA der Gemeinde waren folgende Personalausgaben am Ansatz 859 „Altenheim“ für den Betrieb des Pflegeheimes verbucht.

Pflegeheim	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Personalausgaben	2.055.267,62	2.226.639,70	2.609.432,46
davon Personalausgaben Pflegeheim	63,35 %	60,76 %	67,26 %
Anteil v. Pflegeheimbeschäftigte an Gesamtbeschäftigten	72,93 %	74,14 %	73,80 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Die Personalausgaben umfassten alle Ausgaben für jene Dienstnehmer, die direkt dem Pflegeheim zugeordnet waren. **In den Personalausgaben waren keine Ausgaben für Tätigkeiten enthalten, die nicht von Dienstnehmern des Pflegeheimes durchgeführt wurden (z. B. diverse Reparaturleistungen).**

Die Erhöhung der Personalausgaben im Pflegeheim ab dem Jahr 2019 resultierte gemäß Mitteilung durch der Gemeinde aus der höheren Auslastung des Heimes und dem daraus bedingten höheren Stand der Bediensteten (PAVO). Außerdem kam es bei den DGKP zu einem vermehrten Personalwechsel, woraus sich öfter eine Doppelbesetzung ergab bzw. Abfertigungen und Jubiläumsgelder auszuzahlen waren.

11.6.2 Personalstand

Im Prüfzeitraum stieg in der Gemeinde Teufenbach-Katsch das Ausmaß der tatsächlich besetzten Dienstposten per 31. Dezember von 46,86 Bediensteten (VZÄ) im Jahr 2017 auf 54,69 VZÄ im Jahr 2018 und reduzierte sich im Jahr 2019 auf 53,16 VZÄ. Im Jahr 2017 waren 72,93 % der Bediensteten der Gemeinde im Pflegeheim tätig. Dieser Anteil erhöhte sich im Jahr 2018 auf 74,14 % und verringerte sich im Jahr 2019 auf 73,80 %.

Die Entwicklung der Bediensteten laut PAVO (SOLL) im Vergleich mit den Bediensteten gemäß Dienstpostenplan (IST) im jeweiligen RA stellte sich im Pflegeheim wie folgt dar:

Dienstnehmer Senioren- und Pflegeheim Schloss Neuteufench	2017		2018		2019	
	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
(per 31. Dezember d. J. in VZÄ)						
Heimleitung	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Pflegedienstleitung	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
DGKP (davon in Karez)	5,253	6,550	5,999	8,900 (0,500)	6,448	7,050
FSB A oder BA und PA (davon in Karez)	15,758	18,650	17,996	21,950 (3,000)	19,344	21,860
„Sonstiges Personal“ für Pflege und Betreuung	5,253	3,150	5,999	4,250	6,448	3,480

Dienstnehmer Senioren- und Pflegeheim Schloss Neuteufenchach	2017		2018		2019	
gesamt gemäß PAVO (davon in Karenz)	28,264	30,350	31,994	37,100 (3,500)	34,240	34,390
sonstige Beschäftigte ⁶	-	16,075	-	17,590	-	18,070
Dienstnehmer gesamt Pflegeheim (lt. Angabe der Gemeinde)		46,425		54,690		52,460
Dienstnehmer gesamt Pflegeheim (lt. RA)		46,860		54,690		53,160

Quelle: Mitteilung und RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenchach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Mindestpersonalbesetzung gemäß PAVO im Prüfzeitraum jeweils zum Stichtag 31. Dezember eingehalten wurde.

Der LRH stellt fest, dass im RA der Jahre 2017 und 2019 für das Pflegeheim mehr Dienstposten ausgewiesen als in der Gemeinde tatsächlich beschäftigt waren.

Diese Abweichung begründete die Gemeinde damit, dass aufgrund der Umstellung des Entlohnungsschemas im Jahr 2018 der Dienstpostenplan im RA 2017 nicht mehr korrekt gepflegt, im RA 2018 der Beschluss für die Umstellung nicht berücksichtigt und mit Beginn des Jahres 2019 die Lohnverrechnung ausgelagert wurde.

Der LRH stellt fest, dass Dienstpostenpläne bzw. Stellenpläne einen wesentlichen Bestandteil des RA darstellen und ordnungsgemäß zu führen sind.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Teufenchach-Katsch:

Die gesetzlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Erfassung sind prinzipiell eingehalten worden. Im Sinne einer bedarfsangepassten Betreuungsqualität ist eine entsprechende Variabilität im Personalstand erforderlichen.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenchach-Katsch, im Dienstpostenplan bzw. ab dem Jahr 2020 im Stellenplan im RA die ordnungsgemäße Erfassung der Anzahl der Dienstposten sicherzustellen.

Der LRH stellt weiters fest, dass die personelle Mindestausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals (somit ohne Heim- und Pflegedienstleitung) im gesamten Prüfzeitraum (jeweils zum 31. Dezember) gegeben war bzw. überschritten wurde. Dies spiegelt sich auch in den Gutachten der ASV gemäß § 14 StPHG wider.

⁶ Sonstige Beschäftigte umfasst Bedienstete, die nicht der Pflege der Bewohner zuzuordnen sind wie Beschäftigte in der Reinigung, in der Küche etc.

11.6.3 Personalverwaltung

Die **Festlegung der Dienstposten** und somit die Anzahl der Gemeindebediensteten erfolgt jährlich durch den Dienstpostenplan (ab dem Jahr 2020 durch den Stellenplan), welcher Bestandteil des jährlichen VA ist.

Die Gegenüberstellung der mit dem VA beschlossenen Dienstpostenpläne mit den Dienstpostenplänen gemäß RA im Prüfzeitraum zeigt folgende Darstellung:

Dienstpostenplan	2017	2018	2019
Dienstnehmer gemäß beschlossenenem Dienstpostenplan VA	63,890 VZÄ	66,210 VZÄ	71,760 VZÄ
Dienstnehmer gemäß Spalte „Anzahl VA“ im beschlossenen RA	63,740 VZÄ	73,770 VZÄ	72,030 VZÄ
Dienstnehmer per 31. Dezember gemäß beschlossenenem Dienstpostenplan RA	64,250 VZÄ	73,770 VZÄ	72,030 VZÄ

Quelle: RA 2017 bis 2019 der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im gesamten Prüfzeitraum mehr Bedienstete eingestellt wurden als im VA beschlossen. Im Jahr 2018 waren dies sogar um 7,56 VZÄ mehr.

Der LRH stellt fest, dass Einstellungen von Bediensteten nur bei Vorhandensein eines Dienstpostens gemäß VA bzw. NVA vorgenommen werden dürfen.

Weiters stellt der LRH fest, dass im gesamten Prüfzeitraum die Spalte „Anzahl VA“ im Dienstpostenplan des RA nicht mit der im VA beschlossenen Anzahl der Dienstposten übereinstimmte.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, künftig darauf zu achten, dass Daten im RA ordnungsgemäß erfasst werden.

Die **stichprobenweise Überprüfung der Personalakten** zeigte, dass für die Bediensteten der Gemeinde Personalakten angelegt waren. Der gemäß § 10 G-VBG zu führende Standesausweis war in den Personalakten **nicht** abgelegt.

Der LRH stellt fest, dass bei den gezogenen Stichproben der Standesausweis als relevante Unterlage in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlte, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, bei der Aufnahme jedes Bediensteten einen Personalakt entsprechend den rechtlichen Vorgaben anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.

Der LRH stellt anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des GV und des GR der Gemeinde Teufenbach-Katsch fest, dass **Beschlüsse zu individuellen Personalentscheidungen** entsprechend der GemO im richtigen Organ gefasst wurden.

In der Gemeinde Teufenbach-Katsch sind fixe Dienstzeiten festgelegt. Gemäß Mitteilung der Gemeinde erfolgt die **Erfassung der Dienstzeiten** in der Gemeindeverwaltung täglich durch die Dienstnehmer in Excel-Tabellen, welche monatlich durch die Amtsleitung kontrolliert und durch die Bürgermeisterin genehmigt werden. Überstunden für beispielsweise Sitzungen oder Wahlen werden ausbezahlt, sonstige Überstunden werden in Form von Zeitausgleich (sowohl stundenweise als auch tagesweise) ausgeglichen.

Die Zeiterfassung im Pflegeheim erfolgt softwarebasiert anhand der erstellten Dienstpläne durch die Fachbereichsverantwortlichen. Im Zuge des monatlichen Vergleiches der Soll-Arbeitszeit laut Dienstplan und der IST-Arbeitszeit werden Fehlzeiten, Mehrleistungen etc. erfasst. Im Zuge der Weiterleitung dieses Vergleiches, der Basis für die Gehaltsabrechnung ist, erfolgt die Bestätigung durch die Heimleitung.

Für die Bediensteten der Gemeindeverwaltung erfolgt die Aufzeichnung der **Urlaube und Krankenstände** in Excel-Tabellen. Urlaubsanträge werden in Papierform gestellt und durch die Amtsleitung und die Bürgermeisterin genehmigt. Die Urlaubsantragstellung im Pflegeheim findet ebenfalls mittels Formular in Papierform statt und wird durch die Heimleitung und die Pflegedienstleitung freigegeben. Die Urlaubs- und auch die Krankenstandsverwaltung erfolgt im Dienstplanprogramm.

Der LRH stellt fest, dass die Bestände an Resturlauben nach einer zwischenzeitlichen Erhöhung im Jahr 2018 insgesamt wieder reduziert wurden. Bei vereinzelt Bediensteten lagen im Prüfzeitraum zum 31. Dezember Restbestände über dem Jahresurlaubsanspruch.

Gemäß § 26 h G-VBG verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

Der LRH empfiehlt der Bürgermeisterin der Gemeinde Teufenbach-Katsch als Vorgesetzte aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben und Resturlauben weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

11.7 Heimvertrag für das Pflegeheim

Das übermittelte Heimvertragsmuster beinhaltet die wesentlichen konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben. Vor Ort wurde in bestehende Verträge Einsicht genommen.

Der LRH stellt fest, dass der Heimvertrag die Mindestinhalte des § 27d KSchG aufweist.

11.8 Kontrolle des Pflegeheimes

11.8.1 Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG

Von den ASV des Referates Gesundheitsberufe wurde die Kontrolle gemäß § 14 StPHG des von der Gemeinde Teufenbach-Katsch betriebenen Pflegeheimes im Prüfzeitraum unangekündigt jeweils zweimal jährlich durchgeführt.

Im Pflegeheim ergaben sich hinsichtlich der Kontrollen von 2017 bis Mitte 2020 und der daraus resultierenden sieben Gutachten folgende Feststellungen:

- **Die Kontrollen nach § 14 StPHG wurden regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (Vorlage Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt.**
- **Im Wesentlichen wurde Einsicht in folgende Unterlagen genommen: Dienstpläne, Qualifikationsnachweise Mitarbeiter, Handzeichenliste Mitarbeiter, Bewohnerstandsliste mit Pflegegeldeinstufungen, Pflegedokumentation, Speiseplan, Animationsplan und Hygienesdokumentation.**
- **Mängel wurden hinsichtlich der Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation) Medikamentengebarung und des Bewohnerbereiches dokumentiert. Eine Kategorisierung der aufgezeigten Mängel nach Schweregrad erfolgte nicht.**
- **Im Pflegeheim können maximal 110 Bewohner betreut werden. Je Kontrolle wurden laut Gutachten jeweils zwei bis drei Bewohner visitiert.**
- **Eine gem. § 14 StPHG vorgesehene Einsichtnahme in die als maßgebliche Unterlagen bezeichneten Bilanzen geht aus den vorliegenden Gutachten nicht hervor.**
- **Laut der Gutachten wurde jeweils eine „Personalerhebung“ durchgeführt; für die Beurteilung der Mindestausstattung nach PAVO wurden die jeweiligen Pflegestufen der Bewohner bzw. VZÄ herangezogen.**
- **Gemäß den Gutachten waren die Vorgaben der PAVO in Pflegeheimen zum Kontrollzeitpunkt erfüllt.**
- **Das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes von Schülern, Praktikanten oder Zivildienern ist in den Gutachten nicht dokumentiert.**

- **Dienstpläne wurden jeweils für den Tag der Überprüfung bzw. für einen Stichtag überprüft und im Gutachten gewürdigt.**
- **Aus den für die Gemeinde Teufenbach-Katsch vorliegenden sieben Gutachten geht hervor, dass ein Abgleich zwischen Dienstplan bzw. Personalakt und tatsächlich anwesenden Mitarbeitern bei keiner Kontrolle durchgeführt wurde.**
- **Die Kontrollen wurden zwar unangekündigt, aber nur an Wochentagen durchgeführt. Kontrollen in der Nacht oder am Wochenende fanden nicht statt, die tatsächliche Einhaltung der Dienstpläne gemäß der PAVO wurde zu diesen Zeiten nicht überprüft.**
- **Ein anerkanntes QM-System ist nicht in Verwendung**

Der LRH empfiehlt der A8 eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.

Der LRH empfiehlt der A8, Umfang und Inhalt der Kontrollen zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Jedenfalls sind diese um eine Überprüfung der maßgeblichen Unterlagen (wie etwa Bilanzen) zu erweitern.

11.8.2 Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß §13b SHG

Eine Kontrolle nach § 13b SHG wird alle zwei Jahre von der A8, FA Gesundheits- und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement unangekündigt vorgenommen. Dabei wird die ordnungsgemäße Abrechnung der LEVO-SHG-Tarife (Grundleistungsentgelt und Pflegezuschläge je Pflegestufe in Abhängigkeit von den Anwesenheitstagen) für die Bewohner an das Sozialreferat der zuständigen BH bestätigt.

Inwiefern bzw. in welchem Umfang die in der LEVO-SHG 2017 grundsätzlich definierten, für die Bewohner zu erbringenden Leistungen erfüllt werden, wird im Rahmen dieser Kontrollen nicht überprüft.

Auch hatte die Gemeinde als Heimbetreiberin darüber hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim Teufenbach-Katsch im Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 zweimal (2018 und 2020) von der A8 gemäß § 13b SHG überprüft und gemäß den Niederschriften zur Überprüfung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde als Heimbetreiberin über die Abrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatte.

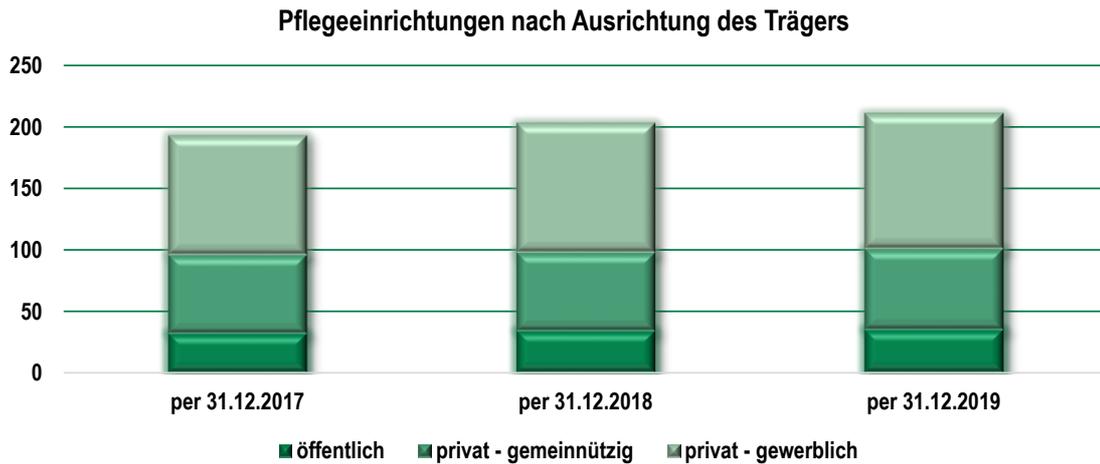
Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim der Gemeinde durch die gesetzlich vorgegebene Splittung der Kontrollzuständigkeiten durch mehrere unterschiedliche Kontrollorgane überprüft wird.

Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

12. ÖFFENTLICHE PFLEGEHEIME – VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

In der Steiermark wird die stationäre Pflege einerseits durch öffentliche (LPZ, Pflegeheime von Gemeinden und SHV) und andererseits durch privat-gewerblich bzw. privat-gemeinnützig ausgerichtete Rechtsträger erbracht:



Quelle: A8, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der Anteil der rein gewinnorientierten privat-gewerblichen Pflegeheime (inklusive der weiteren bereits geplanten 16) bei 54% liegt.

Bei den vom LRH überprüften und in diesem Kapitel vergleichend betrachteten öffentlichen Pflegeheimen handelt es sich um Einrichtungen, welche sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinden – Marktgemeinde Haus (14 Betten), Stadtgemeinde Oberwölz (50 Betten) und Gemeinde Teufenbach-Katsch (110 Betten) – befinden und von diesen betrieben werden.

Der LRH stellt fest, dass die von den o. a. Gemeinden betriebenen öffentlichen Pflegeheime in verschiedene Größenklassen (von 14 bis 110 Pflegebetten) fallen und sich folglich hinsichtlich vieler Aspekte grundlegend unterscheiden (v. a. Organisation, Personal).

12.1 Betriebsführung der Pflegeheime

12.1.1 Überblick

Der Betrieb eines Pflegeheimes ist Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und stellt einen Teil der Privatwirtschaftsverwaltung im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde dar. Relevante verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche und privatrechtliche Vorschriften sind anzuwenden.

Haushaltsrechtlich ist die Gebarung der Pflegeheime grundsätzlich am Ansatz 42 „Freie Wohlfahrt“ auszuweisen.

Jedoch konnten für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, diese gemäß § 71 GemO mittels Beschluss des GR zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden. Seit der Änderung der GemO im April 2019 können diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des GR als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden. Die Gebarung dieser Betriebe ist im Gemeindehaushalt am Ansatz 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ auszuweisen.

In den drei geprüften Gemeinden stellte sich die Betriebsführung wie folgt dar:

	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Betriebsführung	Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit	Betrieb im Wirkungsbereich d. Gemeinde	Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit
Darstellung im Gemeindehaushalt	Ansatz 859	Ansatz 420	Ansatz 859
Verpflichtung einer Satzung/eines Statuts und einer Person für die Betriebsleitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

In den drei geprüften Gemeinden werden die Betreuung und Begleitung der Bewohner bzw. die Betreuung von an Demenz erkrankten Bewohnern im Pflegeheim nach unterschiedlichen Modellen angeboten:

	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Pflegemodell	Prozesspflege nach „Monika Krohwinkel“	Prozesspflege nach „Monika Krohwinkel“	Pflege nach „Nancy Roper“
Demenzangebot	im Alltagsbetrieb integriert	eigene Demenzstation	im Alltagsbetrieb integriert

Quelle: Information durch die geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

12.1.2 Pflegebetten der Pflegeheime

Das Land Steiermark hat gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen dafür Sorge zu tragen, dass die sozialen Dienste aufbauend auf den bestehenden Strukturen dezentral und flächendeckend angeboten werden.

Der Vergleich der Anzahl der tatsächlichen Pflegebetten in den Bezirken der drei geprüften Gemeinden bzw. der gesamten Steiermark (IST zum 31. Dezember 2020) mit den auf Basis des StPHG geplanten Pflegebetten laut „BEP 2025“ (SOLL 2025 laut BEP) zeigt, dass per 31. Dezember 2020 (IST) ein Bettenüberhang bestand:

Pflegebetten	SOLL 2025 laut BEP	IST zum 31.12.2020	Abweichung	zusätzlich geplante/ anerkannte Betten
Steiermark gesamt	12.089	15.029	+ 24 %	2.056
Bezirk Liezen	788	918	+ 16 %	80
Bezirk Murau	355	520	+ 46 %	-

Quelle: BEP 2025 und Daten aus der Sozialdatenbank der A8, aufbereitet durch den LRH

* 16 Pflegeheime mit 2.056 Betten geplant zum Stichtag 21. Oktober 2020, bereits nach SHG anerkannt

Die Entwicklung der Anzahl der Pflegebetten nach SHG in den drei geprüften Gemeinden stellt sich im Zeitraum 2017 bis 2020 wie folgt dar:

anerkannte Pflegebetten nach SHG	2017	2018	2019	2020
Marktgemeinde Haus	14	14	14	14
Stadtgemeinde Oberwölz	50	50	50	70
Gemeinde Teufenbach-Katsch	110	110	110	110
Steiermark – durchschnittliche Anzahl Betten pro Pflegeheim *)	60,03	62,10	61,96	64,19

Quelle: Angaben der geprüften Gemeinden sowie Sozialdatenbank der A8, aufbereitet durch den LRH

*) Berechnung: Gesamtanzahl der Pflegebetten in der Steiermark dividiert durch Anzahl der Pflegeheime

Die Anzahl der Pflegebetten blieb in den Heimen der Marktgemeinde Haus und der Gemeinde Teufenbach-Katsch im Zeitraum 2017 bis 2020 gleich. Das Pflegeheim der Marktgemeinde Haus verfügt über weniger als ein Viertel der durchschnittlichen Anzahl von Betten pro Pflegeheim in der Steiermark, jenes der Gemeinde Teufenbach-Katsch etwas weniger als die doppelte Anzahl.

Beim Pflegeheim in der Stadtgemeinde Oberwölz erfolgte im Prüfzeitraum ein Zubau und somit eine Erweiterung im Jahr 2020 um 20 Betten. Die Erweiterung des Pflegeheimes fand aufgrund der hohen Auslastung (von durchschnittlich 98 % im Prüfzeitraum) sowie auf Basis eines Bedarfsgutachtens aus dem Jahr 2018 durch das Land Steiermark statt. Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass laut Aussage der Stadtgemeinde auf Grund von Personalmangel eine Vollausslastung derzeit nicht möglich ist.

12.1.3 Auslastung der Pflegeheime

Die Auslastung der Pflegeheime in den drei geprüften Gemeinden errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der tatsächlichen Bewohntage zur Anzahl der maximal möglichen Bewohntage. Die Auslastung der Pflegeheime über die gesamte Steiermark konnte durch die A8 lediglich stichtagsbezogen an den LRH übermittelt werden.

Die Auslastung des jeweiligen Pflegeheimes in den drei geprüften Gemeinden und der gesamten Steiermark stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Auslastung in Prozent	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch	Steiermark
2017	99,63 %	96,58 %	71,84 %	91,00 %
2018	99,84 %	98,20 %	73,81 %	95,00 %
2019	99,24 %	98,88 %	75,92 %	95,00 %

Quelle: Daten der geprüften Gemeinden sowie Sozialdatenbank der A8, aufbereitet durch den LRH

Generell wird von der A8 ab einer Auslastung von 95 % von einer Vollauslastung eines Pflegeheimes ausgegangen.

Im Pflegeheim der Marktgemeinde Haus wurde im gesamten Prüfzeitraum bei einer nach StPHG sowie SHG anerkannten Anzahl von 14 Betten eine Auslastung von über 99 % erreicht. Allerdings war trotz durchgehender Vollauslastung keine Bedeckung der Ausgaben durch die im Pflegeheim erwirtschafteten Einnahmen gegeben.

Die Auslastung der 50 Pflegebetten nach StPHG und ebenfalls nach SHG anerkannt lag im Pflegeheim der Stadtgemeinde Oberwölz im Prüfzeitraum zwischen 97 % und 99 %. Aufgrund der hohen Auslastung und aufgrund eines Bettenbedarfs im Bezirk Murau (laut Bedarfsgutachten durch das Land Steiermark) erfolgte der Ausbau des Pflegeheimes um 20 Betten, die derzeit laut Aussage der Stadtgemeinde auf Grund von Personal-mangel nicht ausgelastet werden können.

Gemäß dem Bewilligungsbescheid bietet das Pflegeheim in der Gemeinde Teufenbach-Katsch 110 nach StPHG bewilligte und SHG anerkannt Pflegeheimbetten an. Von der Gemeinde wurde jedoch mitgeteilt, dass zur Erreichung der optimalen Betreuungs-qualität und unter Berücksichtigung der Wünsche bzw. medizinischer Notwendigkeiten nach Einzelzimmern von den 110 Betten nur rund 85 bis 90 Betten belegt werden. Die für den Vergleich durchgeführte Berechnung der Auslastung erfolgte auf Basis der nach Bescheid bewilligten bzw. anerkannten 110 Betten. Somit ergab sich im Prüfzeitraum eine Auslastung von lediglich 72 % bis 76 %.

12.2 Haushaltssituation

Die Analyse der Haushaltssituation für die Pflegeheime der drei geprüften Gemeinden erfolgt auf Basis der jeweiligen Rechnungsquerschnitte. Dieser Überblick über die Verwendung der finanziellen Mittel stellt die Grundlage einer fundierten ökonomischen Betrachtungsweise eines Haushaltes bzw. einer ganzheitlichen Haushaltssteuerung dar.

12.2.1 Laufende Gebarung

Das **Ergebnis der laufenden Gebarung** errechnet sich aus der Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben aus den entsprechenden Ansätzen im Rechnungsquerschnitt (420, 859). Die Bedeckung der laufenden Ausgaben stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

laufende Gebarung - Ausgabendeckung in Prozent	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
2017	100,00 %	113,16 %	115,27 %
2018	81,84 %	111,34 %	121,87 %
2019	100,60 %	101,13 %	112,89 %
durchschnittliche Deckung	94,45 %	108,54 %	116,67 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Demnach war für die laufende Gebarung des Betriebes des Pflegeheimes der Marktgemeinde Haus im Rechnungsjahr 2018 die Ausgabendeckung nicht gegeben. In den Jahren 2017 und 2019 lag diese bei 100 % bzw. bei 100,60 %. In der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch konnten im Prüfzeitraum die Ausgaben der laufenden Gebarung durch die Einnahmen durchgängig bedeckt bzw. ein Überschuss und somit „Reserven“ für die Vermögensgebarung erwirtschaftet werden.

Einschränkend zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich hierbei um eine unbereinigte Einnahmen-Ausgaben-Betrachtung handelt; es werden weder Periodenabgrenzungen vorgenommen, noch erfolgt eine Neutralisierung von Einnahmen (z. B. Erbschaft) und Ausgaben (z. B. „Essen auf Rädern“), die nicht mit dem Betrieb des Pflegeheimes zusammenhängen respektive sind nicht alle wirtschaftlich zuzurechnenden Kosten (z. B. Abschreibung, Personalkosten der Gemeinden) berücksichtigt.

Laufende Einnahmen

Die laufenden Einnahmen der Pflegeheime resultierten in den drei geprüften Gemeinden überwiegend aus der Abrechnung von Leistungen gemäß den zuerkannten Kosten laut LEVO-SHG sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen an Personen, die nicht dem Pflegeheim zuzurechnen sind (v. a. „Essen auf Rädern“).

laufende Einnahmen	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Pflegebetten nach SHG	14	50	110
φ lfd. Einnahmen p. a.	561.148,87	2.314.539,13	3.602.456,86
φ Auslastung	99,57 %	97,88 %	73,86 %
φ lfd. Einnahmen j. belegtem Pflegebett und je Tag	110,29	129,57	121,48
φ Leistungserlöse nach LEVO-SHG	559.201,89	2.084.308,75	3.408.877,89
φ Leistungserlöse n. LEVO-SHG j. belegtem Pflegebett und je Tag	109,91	116,68	114,95

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden sowie Sozialdatenbank und Excel-Aufstellungen der A8, aufbereitet durch den LRH

Laufende Ausgaben

Für die Pflegeheime der geprüften Gemeinden verteilten sich die durchschnittlichen laufenden Ausgaben im Prüfzeitraum wie folgt auf die einzelnen Ausgabenkategorien:

Ausgaben je Ausgabenkategorie - Verteilung in Prozent	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Leistungen für Personal	77,45 %	63,84 %	74,30 %
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11,78 %	22,83 %	11,17 %
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	5,98 %	8,46 %	6,93 %
laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	4,50 %	4,80 %	5,34 %
Zinsen für Finanzschulden	0,29 %	0,06 %	2,25 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Die höchsten laufenden Ausgaben stellten in den drei geprüften Gemeinden die **Leistungen für Personal** dar. Der hohe Anteil der Personalausgaben in der Marktgemeinde Haus resultiert aus einer „Überbesetzung“ gegenüber der Mindestanzahl der Dienstposten gemäß PAVO, um eine ausreichend qualitative Betreuung sicherzustellen. In der Stadtgemeinde Oberwölz waren die Ausgaben für die Heimleitung im Prüfzeitraum nicht in den Personalausgaben enthalten, da diese durch

die Stadtamtsdirektorin wahrgenommen und u. a. diese Leistung in Form der „internen Verrechnung“ dem Pflegeheim zugeordnet wurde. Daher sind maßgebliche „Personalausgaben“ im Verwaltungs- und Betriebsaufwand enthalten.

In der Gemeinde Teufenbach-Katsch werden Verwaltungstätigkeiten, die in den anderen beiden Gemeinden durch Bedienstete des Gemeindeamtes durchgeführt werden, durch dem Pflegeheim zugeordnete Bedienstete ausgeführt.

Der im Vergleich der drei geprüften Gemeinde hohe **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** für das Pflegeheim der Stadtgemeinde Oberwölz resultiert u. a. aus der Zahlung der Miete an die Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturerwicklungs-KG, welche für den Zu- und Umbau des Heimes 2008 errichtet und in welche die Liegenschaft eingebracht wurde. Weiters wurden im Prüfzeitraum hohe Entgelte für sonstige Leistungen ausgewiesen, welche überwiegend durch Ausgaben für die Planung des Zubaus (Inbetriebnahme im Jahr 2020) entstanden.

In allen drei geprüften Gemeinden verursachte die „Verrechnung der internen Leistungen“ beachtliche Ausgaben für diese Ausgabenposition.

Die **Verrechnung gemeindeintern erbrachter Leistungen** dient der möglichst verursachungsgerechten Darstellung der Kosten beim jeweiligen Ansatz.

	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Basis für Verrechnung:	prozentuelle Verrechnung auf Basis eines Moduls der im Prüfzeitraum verwendeten Buchhaltungssoftware (ohne zugrunde liegende Zeitaufzeichnung)	Verrechnung auf Basis von Zeitaufzeichnungen und Berechnung mit dem jeweiligen Stundensatz für Dienstnehmer des Bauhofes, für Bedienstete des Stadtgemeindefamtes anteilmäßig auf Basis der Stundenangabe durch die damalige Heimleitung sowie Stadtamtsdirektorin	Verrechnung auf Basis von Zeitaufzeichnungen und Berechnung mit dem jeweiligen Stundensatz für Dienstnehmer des Bauhofes, für Bedienstete des Gemeindeamtes anteilmäßige Berechnung auf Basis einer IST-Erhebung, welche jährlich evaluiert wird
verrechnete Beträge:			
2017	38.739,57	64.442,22	73.052,89
2018	40.000,00	63.094,78	79.480,42
2019	1.948,00	74.236,65	75.532,36
Feststellungen:	Eine Aufzeichnung tatsächlich anfallender Kosten fand nicht statt. 2019 wurde der Betrag beinahe zur Gänze storniert, um einen Haushalts-Ausgleich zu erreichen. Der LRH stellt fest, dass damit keine Kostenwahrheit gegeben ist.	Eine Aufzeichnung für Leistungen der Bediensteten im Stadtgemeindefamt fand nicht statt. Ausgaben für die Heimleitung wurden im Verwaltungs- und Betriebsaufwand gebucht. Der LRH stellt fest, dass Kostenwahrheit nur eingeschränkt gegeben ist.	Der LRH konnte die Verrechnung gemeindeintern erbrachter Leistungen nachvollziehen.

Quelle: Informationen der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Die **Berechnung der Ausgaben je nach dem SHG anerkanntem Pflegebett und je Tag** im Prüfzeitraum erfolgte auf Basis der durchschnittlichen laufenden Ausgaben je Pflegeheim der drei geprüften Gemeinden bzw. für das Land Steiermark auf Basis der Ausgaben für die stationäre Pflege (Zahlungen an die SHV) hochgerechnet auf 100 %⁷.

laufende Ausgaben	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch	Land Steiermark
Pflegebetten nach SHG	14	50	110	φ 13.642,33
φ Ausgaben p. a.	598.663,51	2.009.857,48 ⁸	3.091.528,46	519.309.559,96
φ verfügbare Betten p. a. (SHG-Betten x 365)	5.110	18.250	40.150	4.979.451,67
φ Auslastung	99,57 %	97,88 %	73,86 %	93,33 %
φ belegte Betten p. a. (SHG-Betten x 365 x Auslastung)	5.088,03	17.863,1	29.654,79	4.647.322,243611
φ Bruttoausgaben je belegtem Pflegebett und je Tag	117,66	112,51	104,25	111,74

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden sowie Sozialdatenbank und Excel-Aufstellungen der A8, aufbereitet durch den LRH

Die Bruttoausgaben (ohne Abzug der Einnahmen) je Pflegebett und je Verrechnungstag liegen zwischen € 104,25 und € 117,66.

Der LRH stellt fest, dass die Bruttoausgaben je Pflegebett und Verrechnungstag im Pflegeheim der Marktgemeinde Haus, das lediglich über 14 Betten verfügt, deutlich höher sind als im Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch mit 110 Betten. Damit ist ersichtlich, dass auf Grund von Größeneffekten in Heimen mit mehr Betten geringere Bruttoausgaben je Bett und Verrechnungstag anfallen.

Nach Angaben der A8 wurde bei der Ermittlung der LEVO-SHG-Tarife von einer durchschnittlichen Pflegeheimgröße von 70 Betten ausgegangen.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Bruttoausgaben je (belegtem) Bett und je Verrechnungstag der drei geprüften Gemeinden mit jenen der Steiermark für alle Pflegeheime auf Grundlage der Tarife nach der LEVO-SHG 2017 sind jedoch folgende Aspekte zu beachten:

⁷ Die Bedeckung der vorab vom SHV zu tragenden Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs hat das Land Steiermark zu 60 % zu ersetzen. 40 % der Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs können vom SHV auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden.

⁸ Bereinigt um Mietkosten, um Vergleichbarkeit mit anderen Heimen herzustellen.

- Bruttoausgaben je Bett werden aus einer Einnahmen-Ausgaben-Betrachtung heraus ermittelt; eine periodengerechte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nicht;
- keine Neutralisierung von Einnahmen (z. B. Erbschaft) und Ausgaben (z. B. „Essen auf Rädern“), die nicht mit dem Betrieb des Pflegeheimes zusammenhängen;
- keine vollständige Abbildung aller anfallenden Kosten, z. B. Kosten der gemeindeintern erbrachten Leistungen, v. a. Personalkosten für Gemeindebedienstete, die Leistungen für das Pflegeheim erbringen, Abschreibungen und dgl.;
- Ausgaben aus dem kameralistisch orientierten Rechnungsquerschnitt nach der VRV 2015 werden mit Einnahmen nach dem kostenartengruppen-orientierten Normkostenmodell (Basis für Tarif gemäß LEVO SHG 2017) „verglichen“.

Der LRH stellt fest, dass es zwischen den von den Gemeinden erfassten Bruttoausgaben nach Rechnungsquerschnitt eine Reihe von Differenzen gibt, welche bei einer Vergleichbarkeit zu berücksichtigen sind; dasselbe gilt für eine vergleichende Betrachtung mit den Tarifen nach LEVO-SHG 2017, welche das Normkostenmodell der A8 abbilden sollen.

Der LRH stellt fest, dass es für eine vergleichende Analyse der Ausgaben einheitlich festgelegter Vorgaben hinsichtlich Erfassung der Ausgaben, Kostentwahrheit sowie der Erfassung und Auswertung von Basisdaten (z. B. Anzahl Pflegebetten) bedarf.

Unter Berücksichtigung all dieser Einschränkungen stellt der LRH fest, dass das Pflegeheim Haus (14 Betten) mit den Tarifen der LEVO-SHG 2017 keine Ausgabendeckung erreicht, die Pflegeheime Oberwölz (50 Betten) und Teufenbach-Katsch (110 Betten) einen Einnahmenüberschuss erzielen. Potential für eine weitere Optimierung im Sinne einer Senkung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen ist auf Grund der Rahmenbedingungen vorhanden, z. B. Mindestpersonalbesetzung und die Möglichkeit, diese zu unterschreiten; Nutzung des Spielraums der Tarife nach LEVO-SHG 2017 bspw. durch die Auslagerung von Leistungen wie z. B. Wäsche- oder Speisenversorgung oder Reinigung.

12.2.2 Kostenkalkulation für die Pflegeheime

Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit. In weiterer Folge können auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung Analysen der Kostenstruktur durchgeführt und Kosten je Kostenträger (z. B. Kosten je Bett pro Tag) abgeleitet werden.

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit seitens der drei geprüften Gemeinden Kostenkalkulationen hinsichtlich ihrer Pflegeheime erstellt wurden:

	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Kostenkalkulation	nicht vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden (nach dem System des Rechnungsquerschnitts auf Basis des VA/RA)

Quelle: Informationen der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Für die Pflegeheime der Marktgemeinde Haus und der Stadtgemeinde Oberwölz waren keine Kostenkalkulationen vorhanden.

Für das Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch wurde eine Kalkulation der Kosten bzw. der Erlöse je Bett vorgelegt, welche auf den Daten des RA 2019 basierte. Im IST konnte ein geringer Überschuss erwirtschaftet werden. Zur Kalkulation ist festzuhalten, dass u. a. Ansätze für die Tilgung und die Zinsen von Krediten für die Errichtung bzw. den Zubau des Gebäudes berücksichtigt sind, sowie von einer Durchschnittsbelegung von 80 Betten ausgegangen wird.

Mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung ist eine übersichtliche Darstellung der anfallenden Kosten und Erlöse möglich. Eine Analyse der Ergebnisse kann Schwachstellen und Einsparungspotenziale aufdecken und weitere Hinweise auf eine wirtschaftliche Betriebsführung geben.

Der LRH empfiehlt den geprüften Gemeinden, für den Betrieb der Pflegeheime eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Bett und Tag) soll die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zur Erhöhung dieser abgeleitet werden.

12.2.3 Vermögensgebarung

Eine ausgeglichene Vermögensgebarung für das Pflegeheim der Marktgemeinde Haus und somit eine Bedeckung des Erwerbs von beweglichem Anlagevermögen und die Tilgung eines Darlehens konnte durch im Pflegeheim erwirtschaftete Mittel nicht erreicht werden.

In der Stadtgemeinde Oberwölz erfolgte die Bedeckung der Ausgaben für den Erwerb des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie die Kapitaltransferzahlung an die Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG durch Überschüsse der laufenden Gebarung bzw. durch Aufnahme eines Darlehens und Auflösung von Rücklagen für den Zubau des Pflegeheimes.

Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen wurden in der Gemeinde Teufenbach-Katsch durch den jährlichen Überschuss der laufenden Gebarung, teilweise durch Aufnahme von Darlehen sowie im Jahr 2017 zusätzlich durch die Zuführung von allgemein erwirtschafteten Mitteln aus dem gesamten OH der Gemeinde bedeckt.

12.2.4 Investitionen der Pflegeheime

Für die Generalsanierung des Pflegeheimes der Marktgemeinde Haus im Jahr 2002 erfolgte die Tilgung des dafür aufgenommenen Darlehens. Aufgrund der Haushalts-situation am Ansatz 859 erfolgte daher auf diesen Ansatz die Buchung eines Investitions- und Tilgungszuschusses, welcher aus Einnahmen der gesamten Marktgemeinde bedeckt wurde. Eine Vorsorge für künftige Investitionen und somit eine Rücklagenbildung erfolgte nicht.

In der Stadtgemeinde Oberwölz wurde im Jahr 2019 ein Darlehen für den Zubau des Pflegeheimes aufgenommen. Sämtliche Investitionen im Pflegeheim erfolgten vorher durch die Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG, welche im Jahr 2008 errichtet und an welche auch diese Liegenschaft übertragen wurde. Im Sinne der Sicherstellung des Erhalts von Gemeindeeigentum bzw. Gemeindevermögen erfolgte aufgrund der Erwirtschaftung von Überschüssen die Bildung von Rücklagen.

Die Finanzierung der Um- und Neubauten beim Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch erfolgte überwiegend durch die Aufnahme von Darlehen. Aufgrund der Erwirtschaftung von Überschüssen im OH erfolgte im Prüfzeitraum im Sinne der Sicherstellung des Erhalts von Gemeindeeigentum bzw. Gemeindevermögen die Bildung von Rücklagen.

12.3 Leistungsabrechnung mit den SHV gemäß LEVO-SHG

Alle drei Pflegeheimbetreiber rechneten die Leistungen für nach dem SHG anerkannte Betten monatlich am Anfang des Folgemonats direkt mit dem jeweiligen SHV ab. Der Eingang der Zahlungen des SHV fand dann bis Ende des Folgemonats statt. Die Verbuchung der Einnahmen erfolgt in den drei geprüften Gemeinden entsprechend der Untergliederung der Posten gemäß § 7 VRV.

Die Leistungsabrechnung für die Bewohner der Pflegeheime der drei geprüften Gemeinden erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der LEVO-SHG in der jeweiligen geltenden Fassung.

12.4 Personal

In den drei geprüften Gemeinden waren im Prüfzeitraum ausschließlich Gemeinde-Vertragsbedienstete beschäftigt.

12.4.1 Personalausgaben

Die Entwicklung der Personalausgaben für die dem jeweiligen Pflegeheim zugeordneten Beschäftigten laut RA stellt sich im Prüfzeitraum in den drei geprüften Gemeinden wie folgt dar:

Erhöhung in Prozent	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
von 2017 auf 2018	33,16 %	3,26 %	8,34 %
von 2018 auf 2019	2,98 %	17,01 %	17,19 %

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

In der Marktgemeinde Haus war die Erhöhung ab dem Jahr 2018 auf die vollständige Anrechnung der Nachtdienste als Arbeitszeit (mit Entlohnung inklusive entsprechender Zuschläge) und der damit zusammenhängenden Neueinstellung von Dienstnehmern zurückzuführen. Außerdem entstanden durch den Wechsel der Heim- und Pflegedienstleitung aufgrund des Abbaus von Überstunden und Urlaub zusätzliche Ausgaben. Die Bedeckung der tatsächlichen Personalausgaben (laut RA) durch die budgetierten Mittel (laut VA) war im gesamten Prüfzeitraum nicht gegeben und wurde auch nicht durch den Beschluss eines NVA sichergestellt.

Die Erhöhung der Personalausgaben für das Pflegeheim der Stadtgemeinde Oberwölz resultierte im Jahr 2019 daraus, dass die Bediensteten ab 2019 nach dem Schema der KAGes entlohnt werden. Die tatsächlichen Personalausgaben (laut RA) bezüglich Pflegeheim konnten durch die budgetierten Mittel (laut VA bzw. NVA) nur im Jahr 2018 bedeckt werden.

Aufgrund höherer Auslastung des Pflegeheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch und dem daraus resultierenden höheren Stand der Bediensteten sowie aufgrund von vermehrtem Personalwechsel und den darauf zurückzuführenden Doppelbesetzungen bzw. Abfertigungen etc. erhöhten sich die Personalausgaben. Außerdem werden die Bediensteten des Pflegeheimes seit 2018 nach dem Schema der KAGes entlohnt. Die Bedeckung der tatsächlichen Personalausgaben (laut RA) für das Pflegeheim durch die budgetierten Mittel (laut VA) war nicht gegeben, und sie wurde auch nicht durch den Beschluss eines NVA herbeigeführt.

12.4.2 Personalstand

Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten; diese ist laut PAVO zu errechnen.

Für die drei geprüften Gemeinden wurde die personelle Mindestausstattung laut PAVO jeweils zum 31. Dezember ermittelt und anschließend dem Personalstand aus dem RA gegenübergestellt:

	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
personelle Mindestausstattung	ausreichend bzw. überschritten	ausreichend bzw. überschritten	ausreichend bzw. überschritten
Heimleitung/Pflegedienstleitung	2017 unterschritten, 2018, 2019 ausreichend	ausreichend	ausreichend

Quelle: Daten der geprüften Gemeinden sowie Informationen von der A8, aufbereitet durch den LRH

Die Personalausstattung entsprach in der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch im gesamten Prüfzeitraum der Mindestausstattung gemäß PAVO bzw. wurde diese überschritten. Im Pflegeheim der Marktgemeinde Haus wurde hinsichtlich der Heimleitung und der Pflegedienstleitung im Jahr 2017 das erforderliche Beschäftigungsausmaß gemäß PAVO unterschritten, in den Jahren 2018 und 2019 jedoch erfüllt.

Die Berechnung der Ausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals je Pflegebett erfolgte anhand der Personalausstattung der Pflegeheime der drei geprüften Gemeinden. Heim- und Pflegedienstleitung sowie Dienstnehmer, die im Prüfzeitraum in Karenz waren, wurden nicht berücksichtigt.

Personalausstattung zum Stichtag 31.12 VZÄ je Bett	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch
Pflegedienst (ohne Heim- u. Pflegedienstleitung bzw. o. Dienstnehmer in Karenz)			
2017	5,57 VZÄ	20,88 VZÄ	28,35 VZÄ
2018	6,75 VZÄ	20,40 VZÄ	31,60 VZÄ
2019	7,25 VZÄ	22,70 VZÄ	32,39 VZÄ
bewilligte/anerkannte Pflegebetten	14	50	110
Auslastung in Prozent			
2017	99,63 %	96,58 %	71,84 %
2018	99,84 %	98,20 %	73,81 %
2019	99,24 %	98,88 %	75,92 %
VZÄ je Bett			
2017	0,40 VZÄ	0,43 VZÄ	0,36 VZÄ
2018	0,48 VZÄ	0,42 VZÄ	0,39 VZÄ
2019	0,52 VZÄ	0,46 VZÄ	0,39 VZÄ

Quelle: RA 2017 bis 2019 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Im Pflegeheim der Marktgemeinde Haus kam es zu einer „Überbesetzung“ gegenüber der PAVO, da laut Auskunft des Heimleiters bei Pflegeheimen mit einer geringen Bettenanzahl mit der Mindestausstattung eine qualitative Betreuung (z. B. zu bestimmten Zeiten am Tag mindestens zwei Personen im Pflegeheim) nicht gewährleistet werden kann.

Da die Festlegung der personellen Mindestausstattung laut PAVO unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner erfolgt, wird der Kennzahl Personalausstattung je Bett auch die Pflegeintensität und die durchschnittliche Pflegestufe gegenübergestellt. Die Pflegeintensität beschreibt den Anteil der Bewohner in den Pflegestufen fünf bis sieben.

Pflegeintensität/ Pflegestufe	Marktgemeinde Haus	Stadtgemeinde Oberwölz	Gemeinde Teufenbach-Katsch	Steiermark
Pflegeintensität (Pflegestufe 5 bis 7)	37 %	35 %	45 %	52 %
durchschnittliche Pflegestufe	3,9	3,9	4,2	4,5

Quelle: Daten der geprüften Gemeinden sowie Pflegedienstleistungsstatistik der A8, aufbereitet durch den LRH

Die durchschnittliche Pflegeintensität bzw. Pflegestufe liegen bei allen drei geprüften Gemeinden unter dem steiermarkweiten Schnitt. Das Pflegeheim in der Gemeinde Teufenbach-Katsch wies im Prüfzeitraum die höchste durchschnittliche Pflegeintensität sowie die höchste durchschnittliche Pflegestufe aus. Demgegenüber stand jedoch das niedrigste Ausmaß (VZÄ) des Pflege- und Betreuungspersonals je Bett.

Der LRH stellt fest, dass mit steigender Anzahl der Pflegebetten eines Pflegeheimes das Ausmaß (VZÄ) des Pflege- und Betreuungspersonals je Pflegebett sinkt.

Weiters stellt der LRH fest, dass trotz höchster Pflegeintensität und durchschnittlicher Pflegestufe in der Gemeinde Teufenbach-Katsch die geringste Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal (VZÄ) zum Einsatz kommt, dies jedoch unter Einhaltung der Vorgaben der PAVO.

12.5 Durchgeführte Kontrollen der A8

Kontrollen nach § 14 StPHG

In den Pflegeheimen der drei geprüften Gemeinden wurden die Kontrollen nach § 14 StPHG regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (nach Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt. Folgende Auffälligkeiten wurden festgestellt:

	Pflegeheim Haus	Pflegeheim Oberwölz	Pflegeheim Schloss Neuteufenbach
Pflegebetten	14	50	110
Σ überprüfte Gutachten	7	7	7
Σ Visitationen	1 - 2	2 - 3	2 - 3
Anzahl der Gutachten mit Mängeln / Anzahl der Mängel in Gutachten			
<i>Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation)</i>	3 / 3	2 / 3	6 / 12
<i>Leistung im Rahmen der Verpflegung</i>	1 / 2	-	-
<i>Medikamentengebarung</i>	4 / 4	-	1 / 1
<i>Dienstplan</i>	3 / 6	-	-
<i>Bewohnerbereich</i>	1 / 1	-	1 / 1
<i>Hygiene</i>	3 / 4	-	-
Ø Begutachtungszeit der ASV	153 min	284 min	279 min

Quelle: Gutachten der ASV von 2017 bis Mitte 2020; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad in den Gutachten nicht stattfand.

Der LRH empfiehlt der A8, eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.

Kontrollen nach § 13b SHG

Im Zeitraum von 2017 bis 2020 überprüfte die A8 das Pflegeheim der Marktgemeinde Haus einmal (2019) sowie die Pflegeheime der Gemeinde Teufenbach-Katsch und der Stadtgemeinde Oberwölz jeweils zweimal (2018 und 2020) gemäß § 13b SHG.

Der LRH stellt fest, dass aus den Niederschriften betreffend die Überprüfungen der Pflegeheime in Haus, Teufenbach-Katsch und Oberwölz keine Auffälligkeiten hervorgehen und jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wird.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinden als Heimbetreiberinnen über die Verrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatten.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 13. August 2021 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Marktgemeinde Haus:	Bürgermeister Stefan Knapp Amtsleiter Mag. (FH) Klaus Gösweiner
von der Stadtgemeinde Oberwölz:	Bürgermeister Johann Schmidhofer Amtsleiter Gottfried Fruhmann Heimleiter DGKP Harald Kocher
von der Gemeinde Teufenbach-Katsch:	Bürgermeisterin Lydia Künstner-Stöckl Amtsleiterin Ingeborg Castelli Heimleiter Mag. (FH) Ulrich Bartoleit
von der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft:	Christian Schwarz
vom Büro Landesrätin Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß:	Mag. Martin Kriwanek
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch Mag. Elisabeth Freidorfer Mag. Barbara Schachner Mag. Marko Kocever Mag. Markus Birnstingl

13. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Haus, der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch mit der Schwerpunktsetzung „öffentliche Pflegeheime“ durch.

Weiters war die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) als zuständige Behörde für die Pflege in stationären Einrichtungen sowie die fachliche Aufsicht gegenüber den Sozialhilfeverbänden (SHV) im Prüfumfang enthalten.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Ausgangslage [Kapitel 2]

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme eines Pflegeheimes und für die Abrechnung mit dem SHV [Kapitel 2.2]

- Der LRH stellt eine getrennte Zuständigkeit bei Bewilligungsverfahren gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz 2003 (StPHG) zwischen der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden fest. Der Kontrollvorbehalt des LRH ist auf die von Gemeinden betriebenen Pflegeheime bzw. die Landespflegezentren (LPZ) der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eingeschränkt.
- Der LRH stellt fest, dass folgende Voraussetzungen für ein Pflegeheim wesentlich sind:
 - eine Bewilligung nach StPHG bzw. nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz) für die Errichtung und den Betrieb sowie
 - eine Anerkennung nach § 13a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), um direkt mit dem SHV abzurechnen zu können. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes Steiermark ist dabei zu berücksichtigen.

Bedarfsplanung der stationären Pflege [Kapitel 3]

- Der LRH stellt fest, dass ein Gesamtüberblick über alle Versorgungsmodelle der Pflege im EPIG-Gutachten nicht abgebildet war.

- Der LRH stellt fest, dass in der Steiermark die Planungsempfehlungen überschritten sind und demnach ein Bettenüberhang besteht. In den Regionen der geprüften Gemeinden werden die Planzahlen des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen in der Steiermark (BEP) 2025 im Bezirk Murau um 46 % bzw. im Bezirk Liezen um 16 % überschritten.
- Weiters stellt der LRH fest, dass auch gegenüber der aktuellen Empfehlung zur Evaluierung des BEP 2025 zum IST-Stand 31. Dezember 2020 ein Bettenüberhang von 11 % besteht.
- Der LRH stellt fest, dass die damaligen Vertragsheime auf Antrag eine bescheidmäßige Anerkennung nach SHG erhielten, ohne dass davor der aktuelle Bedarf erhoben wurde.
- Weiters stellt der LRH fest, dass der in den ursprünglichen Verträgen mit den Pflegeheimbetreibern enthaltene Kontrollvorbehalt für den LRH entfiel.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt der A8, den BEP 2025 in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und den bestehenden Bettenüberhang (IST-Stand) so weit wie möglich an die Planungsvorgaben anzugleichen.

Entwicklung der Pflegeheime [Kapitel 4]

Überblick [Kapitel 4.1]

- Zusammenfassend wird festgestellt, dass im Prüfzeitraum die privaten Pflegeheimbetreiber 76 % der Pflegeheimbetten anboten. Der Anteil der rein gewinnorientierten privat-gewerblichen Pflegeheime inklusive der noch geplanten liegt bei 54 %. Entgegen den Planungsempfehlungen sind weitere 2.056 Betten bereits nach SHG anerkannt (in Planung).

Auslastung der Pflegeheime [Kapitel 4.2]

- Der LRH stellt generell fest, dass eine stichtagsbezogene Auslastungsberechnung allein aufgrund der unterjährigen starken Schwankungen keine aussagekräftige Kennzahl für die Planung und Steuerung ist.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt der A8, als Auslastungskennzahl künftig die Summe der tatsächlichen Bettenbelegungen der maximal möglichen Anzahl der Belagstage über ein Jahr gegenüberzustellen und als Steuerungskennzahl in der Bedarfsplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- Der LRH stellt insgesamt fest, dass über die im BEP 2025 geplanten Pflegebetten hinaus von der A8 weitere Pflegebetten gemäß SHG anerkannt wurden. Der sich

daraus ergebende Bettenüberhang führt im Bezirk Murau zu einer geringeren Auslastung.

- Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Murau die Auslastung lediglich zwischen 82 % und 87 % lag. Gleichzeitig besteht gegenüber dem BEP 2025 ein Bettenüberhang von 46 %.
- Für den Bezirk Liezen stellt der LRH fest, dass die Auslastung bei 95 % lag, dies bei gleichzeitigem Bettenüberhang gegenüber dem BEP 2025 in Höhe von 13 %.
- Der LRH stellt fest, dass anhand des sinkenden Anteils der Selbstzahler ein Trend zur Kosten- bzw. Restkostenübernahme zu erkennen ist.

➤ **Empfehlung 3:**

Der LRH empfiehlt der A8, die jeweiligen Auslastungskennzahlen in den Bezirken in der Bedarfsplanung des Landes entsprechend zu berücksichtigen.

Personalausstattung nach der PAVO [Kapitel 5]

- Der LRH stellt fest, dass durch die Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) der Personalschlüssel erhöht wurde. Eine vorübergehende Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels wird zugelassen. Insgesamt besteht in der Steiermark ein Bettenüberhang, sodass mit einer Verschärfung des Personalmangels zu rechnen ist.

➤ **Empfehlung 4:**

Der LRH empfiehlt dem Land Steiermark, hinsichtlich der Anpassung der PAVO auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit von diplomiertem Pflegepersonal sowie von Fachpersonal und auf deren Ausbildungsmöglichkeiten zu achten. Der Mangel an Pflegepersonal ist bekannt. Der LRH stellt fest, dass anhand des sinkenden Anteils der Selbstzahler ein Trend zur Kosten- bzw. Restkostenübernahme zu erkennen ist.

- Der LRH stellt fest, dass für die Pflegedienst- und Heimleitung für ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit 38 Stunden eine geringere Wochenarbeitszeit vorgesehen ist als beim Pflege- und Betreuungspersonal mit 40 Stunden.

Entwicklung der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG) 2017 bzw. der Leistungstarife [Kapitel 6]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 das Entgelt für die Hotelkomponente/Grundleistung und der Pflegegeld- bzw.

Psychiatriezuschlag insgesamt siebenmal erhöht wurden. Zum 1. Oktober 2019 lagen die Tarife im Durchschnitt um 17,2 % über den Tarifen ab 1. Februar 2017.

Heimvertrag [Kapitel 7]

- Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark einen Musterheimvertrag, datiert mit 2009, auf der Homepage veröffentlichte. Dieser kann von den Pflegeheimbetreibern herangezogen werden.
 - **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt der A8, die Aktualität des Vertragsmusters zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Marktgemeinde Haus [Kapitel 9]

Betriebsführung des Pflegeheimes [Kapitel 9.2]

- Der LRH stellt fest, dass im Rechnungswesen der Marktgemeinde eine Abgrenzung des Betriebes vom öffentlichen Sektor zum privaten Leistungsbereich der Gemeinde vorgenommen wurde, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 GemO hinsichtlich Gemeinderatsbeschluss (GR-Beschluss) und Betriebsstatut im Prüfzeitraum jedoch nicht erfolgte.
 - **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sicherzustellen, insbesondere der GR-Beschluss und das erforderliche Betriebsstatut.

Betriebsführung des Pflegeheimes [Kapitel 9.3]

- **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, vorhandene Abgänge zu bedecken und künftig die Ausfinanzierung von Projekten bzw. Investitionen im außerordentlichen Haushalt (AOH) sicherzustellen.

Gebahrung Betrieb Pflegeheim [Kapitel 9.3.1]

- Der LRH stellt fest, dass sich der Abgang im Jahr 2018 teilweise aus der nicht periodengerechten, erst im Jänner 2019 erfolgten Überweisung der Abrechnung mit dem SHV vom November 2018 ergab. Trotz der daraus resultierenden höheren, periodenfremden Einnahmen im Jahr 2019 wurde am Ansatz 859 nur ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht.
- Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes mit dem Tarif gemäß LEVO-SHG 2017 erfolgt. In diesem Tarif ist u. a. auch das Entgelt für die Bereitstellung des Gebäudes berücksichtigt. Diesbezügliche

Ausgaben sind jedoch im Rechnungsquerschnitt der Marktgemeinde nicht bzw. nur teilweise in den laufenden Ausgaben enthalten (wie beispielsweise Neu- und Umbauten).

- Daraus folgt, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen (auf Basis des Normkostenmodells) geeignet sind.

Laufende Gebarung [Kapitel 9.3.2]

- Der LRH stellt fest, dass zwölf der 14 Heimplätze in einem Einzelzimmer zur Verfügung gestellt wurden. Die Marktgemeinde verrechnete jedoch keinen Einzelzimmerzuschlag an die Bewohner (gemäß LEVO-SHG 2017).

- Dazu stellt der LRH fest, dass im Vertrag mit den Bewohnern bezüglich der Zurverfügungstellung eines Einzelzimmers keine Regelungen definiert waren.

➤ **Empfehlung 8:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, hinsichtlich der finanziellen Situation des Pflegeheimes von der Möglichkeit der Verrechnung eines Zuschlages für Einzelzimmer an die Bewohner Gebrauch zu machen und diese Zusatzleistung vertraglich zu definieren.

- Der LRH stellt fest, dass diverse Verwaltungstätigkeiten (wie z. B. die Abrechnung der Leistungen des Heimes mit den SHV) sowie Reparaturen etc. durch Dienstnehmer anderer Bereiche der Marktgemeinde Haus durchgeführt wurden, jedoch eine Zurechnung zu den Personalausgaben des Pflegeheimes nicht erfolgte. Diese Ausgaben für das Personal sind somit im Ansatz 859 nicht enthalten.

- Der LRH stellt fest, dass die „interne Leistungsverrechnung“ der Gemeinde an das Pflegeheim nicht auf Basis einer tatsächlichen Kostenermittlung (Zeitaufzeichnungen etc.) beruht.

- Der LRH stellt fest, dass 2019 die „interne Leistungsverrechnung“ storniert wurde, um einen Haushaltsausgleich am Ansatz 859 für das Pflegeheim zu erreichen.

➤ **Empfehlung 9:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, die „internen Leistungen“ verursachungsgerecht zu verrechnen, damit eine vollständige und der Kostenwahrheit entsprechenden Darstellung der Ausgaben des Pflegeheimes möglich wird.

- Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass aufgrund der
 - unvollständigen Erfassung von Ausgaben bezüglich der Bereitstellung des Gebäudes und
 - einer nicht der Kostenwahrheit entsprechenden „internen Leistungsverrechnung“

die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen geeignet sind.

- Der LRH stellt fest, dass keine Kalkulation über die Kosten eines Pflegebettes im Prüfzeitraum vorgenommen wurde.
- Der LRH stellt fest, dass es im Interesse der Gemeinde liegen müsste, eine regelmäßige Analyse der Kosten und Erlöse durchzuführen.

➤ **Empfehlung 10:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zu deren Erhöhung abgeleitet werden.

Vermögensgebarung [Kapitel 9.3.3]

- Der LRH stellt fest, dass durch die Mittelzuführung für die Darlehenstilgung aus dem ordentlichen Haushalt (OH) der Gemeinde das Haushaltsergebnis am Ansatz 859 „Altenheim“ nicht tatsachengetreu dargestellt ist und damit nicht der Kostenwahrheit entspricht.

Finanzierung Investitionen Pflegeheim [Kapitel 9.3.4]

- Der LRH stellt fest, dass im OH im Prüfzeitraum am Ansatz 859 „Altenheim“ die Ausgaben durch die Einnahmen trotz eines Investitions- und Tilgungszuschusses (Maastrichtoptimierung) in den Jahren 2017 und 2019 lediglich bedeckt wurden bzw. im Jahr 2018 ein Abgang vorlag.
- Für künftige Erneuerungen bzw. Instandhaltungen und Erweiterungen des Pflegeheimes waren daher keine Mittel für eine Rücklagenbildung vorhanden.
- Der LRH stellt fest, dass keine Rücklagen gebildet werden konnten.

Leistungsabrechnung mit dem SHV gem. LEVO-SHG 2017 [Kapitel 9.4]

- Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner nach den Vorgaben der LEVO-SHG 2017 durchgeführt wurden. Dies ergibt sich auch aus den durchgeführten Kontrollen der A8 gemäß § 13b SHG.

Auslastung des Pflegeheimes [Kapitel 9.5]

- Der LRH stellt fest, dass für das Pflegeheim der Marktgemeinde Haus trotz Vollauslastung im Prüfzeitraum die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen nicht gegeben war.
- Der LRH stellt fest, dass als Planungsgrundlage für die Marktgemeinde der BEP 2025 zur Verfügung steht; daraus ist jedoch nicht erkennbar, ob der SOLL-Stand bereits erreicht wurde.
- Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Liezen die tatsächlich bewilligten Pflegebetten die Planungsempfehlungen laut BEP 2025 überschreiten. Die Auslastung lag im Bezirk Liezen im gesamten Prüfzeitraum bei 95 %.

Personalausgaben [Kapitel 9.6.1]

- Der LRH stellt fest, dass die jährlich veranschlagten Personalausgaben – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – überschritten wurden und keine Genehmigung der überplanmäßigen Leistungen für Personal durch den GR (Beschluss eines Nachtragsvoranschlages (NVA)) erfolgte.

➤ **Empfehlung 11:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, künftig im Sinne der Gemeindeautonomie eigenverantwortlich die Geschäfte der Marktgemeinde gesetzeskonform zu besorgen und keine Ausgaben ohne Bedeckung zu genehmigen bzw. die Bedeckung durch den rechtzeitigen Beschluss eines NVA sicherzustellen und somit eine ordnungsgemäße Vorgehensweise zu gewährleisten.

- Die Personalausgaben beinhalten die Ausgaben für jene Dienstnehmer, die direkt dem Pflegeheim zugeordnet waren. Für Tätigkeiten, die nicht von Dienstnehmern im Pflegeheim erledigt wurden (wie die Leistungsabrechnung an den SHV, diverse Reparaturleistungen etc.), erfolgte keine Zuordnung dieser Personalausgaben.

Personalstand [Kapitel 9.6.2]

- **Empfehlung 12:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, im Dienstpostenplan bzw. ab dem Jahr 2020 im Stellenplan im Rechnungsabschluss (RA) die korrekte Erfassung der Anzahl der Dienstposten sicherzustellen.
- Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2017 die Mindestpersonalbesetzung hinsichtlich der Heim- und Pflegedienstleitung unterschritten wurde.
- Der LRH stellt fest, dass die personelle Mindestausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals (somit ohne Heim- und Pflegedienstleitung) im gesamten Prüfzeitraum (jeweils zum 31. Dezember) gegeben war bzw. zur der Sicherung einer qualitativen Betreuung vom Pflegeheim überschritten wurde. Dies spiegelt sich auch in den Gutachten der Amtssachverständigen (ASV) gemäß 14 StPHG wider.

Personalverwaltung [Kapitel 9.6.3]

- Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2017 und 2018 mehr Bedienstete eingestellt wurden als im Voranschlag (VA) beschlossen.
- Der LRH stellt fest, dass Einstellungen von Bediensteten nur bei Vorhandensein eines Dienstpostens gemäß VA bzw. NVA vorgenommen werden dürfen.
- Weiters stellt der LRH fest, dass im gesamten Prüfzeitraum die Spalte „Anzahl VA“ im Dienstpostenplan des RA nicht mit der im VA beschlossenen Anzahl der Dienstposten übereinstimmte.
 - **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, künftig darauf zu achten, dass Daten im RA korrekt erfasst werden.
- Der LRH stellt fest, dass bei den gezogenen Stichproben der Standesausweis als relevante Unterlage in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlte, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.
 - **Empfehlung 14:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, bei der Aufnahme jedes Bediensteten entsprechend den rechtlichen Vorgaben einen Personalakt anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.

- Anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Gemeindevorstandes und des GR der Marktgemeinde Haus stellt der LRH fest, dass Beschlüsse zu individuellen Personalentscheidungen entsprechend der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO) im richtigen Organ gefasst wurden.
- Der LRH stellt fest, dass sich insgesamt im Prüfzeitraum die Bestände an Resturlauben erhöhten.
- Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.
 - **Empfehlung 15:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Haus, hinsichtlich der Bestände der Resturlaube der Bediensteten Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen.

Heimvertrag für das Pflegeheim [Kapitel 9.7]

- Der LRH stellt fest, dass der Heimvertrag der Marktgemeinde mit den Bewohnern den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 27d ff Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sowohl inhaltlich als auch formell widerspricht.
 - **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Haus, den Heimvertrag mit den Bewohnern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des KSchG in Anlehnung an den Musterheimvertrag des Landes Steiermark abzuschließen und die nötigen Konkretisierungen vorzunehmen, wie beispielsweise die Kostenaufschlüsselung.

Kontrolle des Pflegeheimes [Kapitel 9.8]

- Im Pflegeheim ergaben sich hinsichtlich der Kontrollen von 2017 bis Mitte 2020 und der daraus resultierenden sieben Gutachten folgende Feststellungen:
 - Die Kontrollen nach § 14 StPHG wurden regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (Vorlage Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt.
 - Im Wesentlichen wurde Einsicht in folgende Unterlagen genommen: Dienstpläne, Qualifikationsnachweise Mitarbeiter, Handzeichenliste Mitarbeiter, Bewohnerstandsliste mit PflegegeldEinstufungen, Pflegedokumentation, Speiseplan, Animationsplan und Hygienesdokumentation.

- Mängel wurden hinsichtlich der Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation), Dienstpläne, Medikamentengebarung und Hygiene dokumentiert. Eine Kategorisierung der aufgezeigten Mängel nach Schweregrad erfolgte nicht.
- Im Pflegeheim können maximal 14 Bewohner betreut werden. Je Kontrolle wurden laut Gutachten ein bis zwei Bewohner visitiert.
- Eine gem. § 14 StPHG vorgesehene Einsichtnahme in die als maßgebliche Unterlagen bezeichneten Bilanzen geht aus den vorliegenden Gutachten nicht hervor.
- Laut der Gutachten wurde jeweils eine „Personalerhebung“ durchgeführt; für die Beurteilung der Mindestausstattung nach PAVO wurden die jeweiligen Pflegestufen der Bewohner bzw. VZÄ herangezogen.
- Gemäß den Gutachten waren die Vorgaben der PAVO in Pflegeheimen zum Kontrollzeitpunkt erfüllt.
- Das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes von Schülern, Praktikanten oder Zivildienern ist in den Gutachten nicht dokumentiert.
- Dienstpläne wurden jeweils für den Tag der Überprüfung bzw. für einen Stichtag überprüft und im Gutachten gewürdigt.
- Aus den vorliegenden sieben Gutachten für die Gemeinde Haus geht hervor, dass lediglich bei zwei Kontrollen der Abgleich zwischen Dienstplan und tatsächlich anwesenden Mitarbeitern durchgeführt wurde. Vergleiche mit den jeweiligen Personalakten waren den Gutachten nicht zu entnehmen.
- Die Kontrollen wurden zwar unangekündigt, aber nur an Wochentagen durchgeführt. Kontrollen in der Nacht oder am Wochenende fanden nicht statt, die tatsächliche Einhaltung der Dienstpläne gemäß der PAVO wurde zu diesen Zeiten nicht überprüft.
- Ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System (QM-System) ist nicht in Verwendung.

➤ **Empfehlung 17:**

Der LRH empfiehlt der A8, eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.

- Der LRH empfiehlt der A8, Umfang und Inhalt der Kontrollen zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Jedenfalls sind diese um eine Überprüfung der maßgeblichen Unterlagen (wie etwa Bilanzen) zu erweitern.

Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß § 13b SHG [Kapitel 9.8.2]

- Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim Haus im Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 einmal (2019) von der A8 gemäß § 13b SHG überprüft wurde und dass laut den Niederschriften zur Überprüfung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wird.

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde als Heimbetreiber über die Abrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatte.
- Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim der Gemeinde durch die gesetzlich vorgegebene Splittung der Kontrollzuständigkeiten durch mehrere unterschiedliche Kontrollorgane überprüft wird.
- Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.
 - **Empfehlung 18:**
Zusammenfassend empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

Marktgemeinde Oberwölz [Kapitel 10]

Betriebsführung des Pflegeheimes [Kapitel 10.2]

- Der LRH stellt fest, dass das Heimstatut des Pflegeheimes der Stadtgemeinde Oberwölz auf Basis des StPHG, LGBl. Nr. 108/1994 erstellt wurde. Das StPHG 1994 trat jedoch mit In-Kraft-Treten des StPHG per 1. November 2003 außer Kraft.
 - **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, das Heimstatut des Pflegeheimes gemäß den Vorgaben des StPHG und somit entsprechend der gültigen Rechtsgrundlagen zu verfassen.

Gebarung Betrieb Pflegeheim [Kapitel 10.3.1]

- Der LRH stellt zusammenfassend zur Haushaltssituation fest, dass in der Stadtgemeinde Oberwölz am Ansatz 420 im gesamten Prüfzeitraum die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben war bzw. hinsichtlich der laufenden Gebarung Überschüsse erwirtschaftet wurden.
- Weiters stellt der LRH fest, dass die Abrechnung der Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes mit dem Tarif gemäß LEVO-SHG 2017 erfolgt. In diesem Tarif ist u. a. auch das Entgelt für die Bereitstellung des Gebäudes berücksichtigt. Diesbezügliche Ausgaben sind jedoch im Rechnungsquerschnitt der Stadtgemeinde nicht bzw. nur teilweise in den laufenden Ausgaben enthalten (wie beispielsweise Neu- und Umbauten).

- Daraus folgt, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen (auf Basis des Normkostenmodells) geeignet sind.

Laufende Gebarung [Kapitel 10.3.2]

- Dazu stellt der LRH fest, dass bis 30. September 2020 und somit im gesamten Prüfzeitraum die Tätigkeit der Heimleitung sowie deren Stellvertretung durch Bedienstete des Stadtgemeindeamtes erfolgte, deren Personalkosten im Zuge der „internen Leistungsverrechnung“ an das Pflegeheim verrechnet wurden und daher im Verwaltungsaufwand enthalten sind.
- Der LRH stellt fest, dass die „interne Leistungsverrechnung“ verursachungsgerecht auf Basis von Zeitaufzeichnungen der Bediensteten des Bauhofes und durch Berechnung mit dem jeweiligen Stundensatz sowie für das Stadtgemeindeamt durch anteilmäßige Berechnung der Tätigkeiten für das Pflegeheim (basierend auf der Stundenangabe der damaligen Heimleitung und Stadtamtsdirektorin) erfolgte.
- Der LRH stellt fest, dass keine Kalkulation der Kosten eines Pflegebettes durchgeführt wurde. Lediglich im Rahmen von Teambesprechungen wurden Einsparungspotenziale erörtert.
- Der LRH stellt fest, dass es im Interesse der Gemeinde liegen müsste, eine regelmäßige Analyse der Kosten und Erlöse durchzuführen.
 - **Empfehlung 20:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zu deren Erhöhung abgeleitet werden.

Vermögensgebarung [Kapitel 10.3.3]

- Der LRH stellt fest, dass sich seit der Errichtung der Stadtgemeinde Oberwölz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG ausschlaggebende Rahmenbedingungen änderten, welche die ursprünglichen Zielsetzungen maßgeblich beeinflussen bzw. teilweise obsolet werden lassen.
 - **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen bzw. zu welchem Zeitpunkt eine Rückführung der

Immobilien (insbesondere betreffend das Pflegeheim) im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit möglich ist, und diese gegebenenfalls umzusetzen.

Finanzierung Investitionen Pflegeheim [Kapitel 10.3.4]

- Im Prüfzeitraum durch den Betrieb des Pflegeheimes erzielte Überschüsse wurden gemäß GemO einer zweckgebundenen Rücklage für Erneuerungen bzw. Instandhaltungen und Erweiterungen zugeführt.
- Der LRH stellt fest, dass Rücklagen im Sinne der Sicherstellung des Erhalts von Gemeindegut bzw. Gemeindevermögen gebildet werden konnten.
- Der LRH stellt fest, dass der diesbezüglichen Vorschrift der GHO 1977 entsprochen wird.

Leistungsabrechnung mit dem SHV gemäß LEVO-SHG 2017 [Kapitel 10.4]

- Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner nach den Vorgaben der LEVO-SHG 2017 durchgeführt wurden. Dies ergibt sich auch aus den durchgeführten Kontrollen der A8 gemäß § 13b SHG.

Auslastung des Pflegeheimes [Kapitel 10.5]

- Der LRH stellt fest, dass im Pflegeheim im Prüfzeitraum eine Vollauslastung gegeben war.
- Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Murau die tatsächlich bewilligten Pflegebetten die Planungsempfehlungen laut BEP 2025 massiv (um 46 %) überschreiten und somit die Auslastung im Bezirk lediglich zwischen 82 % und 87 % lag. Das Pflegeheim Oberwölz war im Prüfzeitraum voll ausgelastet.
- Der LRH stellt fest, dass der Ausbau des Pflegeheimes aus der Sicht der Stadtgemeinde zweckmäßig war, da mit dem Bedarfsgutachten des Landes Steiermark im Jahr 2018 im Bezirk Murau ein erhöhter Bettenbedarf und damit ein Bedarf an weiteren 20 Pflegebetten in der Stadtgemeinde Oberwölz begründet war. Dies wurde durch die hohe Auslastung des Pflegeheimes bestätigt.
- Der LRH hält jedoch fest, dass zwar die Bettenkapazität im Jahr 2020 auf 70 Pflegebetten erhöht wurde, eine Vollauslastung laut Auskunft der Stadtgemeinde mangels verfügbarem Personal nicht möglich ist.

Personalausgaben [Kapitel 10.6.1]

- Der LRH stellt fest, dass die jährlich veranschlagten Personalausgaben – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – überschritten wurden und keine Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal durch den GR (Beschluss eines NVA) erfolgte.
 - **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, keine Ausgaben ohne Bedeckung zu genehmigen bzw. die Bedeckung durch den rechtzeitigen Beschluss eines NVA sicherzustellen, um somit eine ordnungsgemäße Vorgehensweise zu gewährleisten.
- Die Personalausgaben für Tätigkeiten, die nicht von Dienstnehmern im Pflegeheim erledigt wurden (wie die Leistungsabrechnung an den SHV, diverse Reparaturleistungen etc.), wurden nicht zugeordnet.
- Außerdem wurden die Heimleitung sowie deren Vertretung durch die Stadtamtsdirektorin bzw. eine weitere Dienstnehmerin im Stadtgemeindeamt wahrgenommen. Die Verrechnung der anteiligen Personalausgaben fand durch die „interne Leistungsverrechnung“ statt und wurde daher am Ansatz 420 dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand zugeordnet.

Personalstand [Kapitel 10.6.2]

- Der LRH stellt fest, dass die personelle Mindestausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals inkl. Heimleitung gemäß PAVO im gesamten Prüfzeitraum zum Stichtag 31. Dezember gegeben war bzw. überschritten wurde. Dies spiegelt sich auch in den Gutachten der ASV gemäß § 14 StPHG wider.
- Darüber hinaus stellt der LRH fest, dass im gesamten Prüfzeitraum Dienstnehmer des Pflegeheimes nicht im Dienstpostenplan des jeweiligen RA erfasst waren. Im Jahr 2019 fehlten mit 18,11 VZÄ beinahe die Hälfte aller Dienstnehmer im RA.
 - **Empfehlung 23:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, umgehend die korrekte Erfassung der Dienstposten im Dienstpostenplan bzw. Stellenplan im RA sicherzustellen.
- Der LRH stellt fest, dass die Stadtamtsdirektorin mit 0,60 VZÄ dem Pflegeheim als Heimleiterin und mit 0,40 VZÄ dem Stadtamt zugeordnet war. Eine weitere Dienstnehmerin des Stadtamtes war mit 0,56 VZÄ dem Pflegeheim als stellvertretende Heimleiterin und mit 0,44 VZÄ dem Stadtamt zugeordnet.

Personalverwaltung [Kapitel 10.6.3]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die im Dienstpostenplan des RA beschlossenen Dienstnehmer (Spalte „Anzahl VA“) in den Jahren 2017 und 2019 nicht mit der im VA beschlossenen Anzahl der Dienstnehmer übereinstimmte.
 - **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, künftig auf eine ordnungsgemäße Datenerfassung im RA zu achten.
- Weiters stellt der LRH fest, dass die Einstellungen von Dienstnehmern nur bei Vorhandensein eines Dienstpostens gemäß VA bzw. NVA erfolgten.
- Der LRH stellt fest, dass bei den gezogenen Stichproben der Standesausweis als relevante Unterlage in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlte, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, bei der Aufnahme jedes Bediensteten entsprechend den rechtlichen Vorgaben einen Personalakt anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.
- Der LRH stellt aufgrund der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Stadtrates und des GR der Stadtgemeinde Oberwölz fest, dass sämtliche Beschlüsse zu individuellen Personalentscheidungen in nicht-öffentlichen Sitzungen des GR gefasst wurden.
- Bezüglich der Einstellung von Bediensteten waren in den Protokollen keine Angaben zur Dauer des Dienstverhältnisses enthalten. Ob die Beschlussfassung im richtigen Organ entsprechend der GemO erfolgte, kann daher nicht festgestellt werden.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, künftig genau darauf zu achten, Beschlüsse zu Einstellungen von Bediensteten jedenfalls im richtigen Organ zu fassen und eine vollständige Protokollierung der Beschlussfassungen vorzunehmen.
- Der LRH stellt fest, dass die Beschlüsse gemäß eingesehener Protokolle des GR im Prüfzeitraum bei der Einstellung von Bediensteten keine Auskunft über deren besoldungsmäßige Einstufung enthielten.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberwölz, dass künftig Beschluss-

fassungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten sämtliche dienst- und besoldungsrechtliche Entscheidungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben enthalten.

- Der LRH stellt fest, dass bei wenigen Dienstnehmern am Arbeitszeitkonto per 31. Dezember 2019 ein hoher Saldo ausgewiesen war.
- Außerdem stellt der LRH fest, dass bei einigen Bediensteten des Pflegeheimes per 31. Dezember 2019 ein unverhältnismäßig hoher Bestand an Resturlaub ausgewiesen war, welcher weit über dem Jahresurlaubsanspruch lag.
- Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

➤ **Empfehlung 28:**

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Oberwölz als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben und Resturlauben weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

Heimvertrag für das Pflegeheim [Kapitel 10.7]

- Der LRH stellt fest, dass der Heimvertrag die Mindestinhalte des § 27d KSchG aufweist.

Kontrolle bewilligter Einrichtungen gemäß § 14 StPHG [Kapitel 10.8.1]

- Im Pflegeheim ergaben sich hinsichtlich der Kontrollen von 2017 bis Mitte 2020 und der daraus resultierenden sieben Gutachten folgende Feststellungen:
 - Die Kontrollen nach § 14 StPHG wurden regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (Vorlage Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt.
 - Im Wesentlichen wurde Einsicht in folgende Unterlagen genommen: Dienstpläne, Qualifikationsnachweise Mitarbeiter, Handzeichenliste Mitarbeiter, Bewohnerstandsliste mit PflegegeldEinstufungen, Pflegedokumentation, Speiseplan, Animationsplan und Hygienesdokumentation.
 - Einige wenige Mängel wurden hinsichtlich der Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation) dokumentiert. Eine Kategorisierung der aufgezeigten Mängel nach Schweregrad erfolgte nicht.
 - Im Pflegeheim konnten im Prüfzeitraum maximal 50 Bewohner betreut werden. Je Kontrolle wurde laut Gutachten jeweils zwei bis drei Bewohner visitiert.

- Eine gem. § 14 StPHG vorgesehene Einsichtnahme in die als maßgebliche Unterlagen bezeichneten Bilanzen geht aus den vorliegenden Gutachten nicht hervor.
 - Laut der Gutachten wurde jeweils eine „Personalerhebung“ durchgeführt; für die Beurteilung der Mindestausstattung nach PAVO wurden die jeweiligen Pflegestufen der Bewohner bzw. VZÄ herangezogen.
 - Gemäß den Gutachten waren die Vorgaben der PAVO in Pflegeheimen zum Kontrollzeitpunkt erfüllt.
 - Das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes von Schülern, Praktikanten oder Zivildienern ist in den Gutachten nicht dokumentiert.
 - Dienstpläne wurden jeweils für den Tag der Überprüfung bzw. für einen Stichtag überprüft und im Gutachten gewürdigt.
 - Aus den vorliegenden sieben Gutachten für die Gemeinde Oberwölz geht hervor, dass lediglich bei drei Kontrollen der Abgleich zwischen Dienstplan und tatsächlich anwesenden Mitarbeitern durchgeführt wurde. Vergleiche mit den jeweiligen Personalakten waren den Gutachten nicht zu entnehmen.
 - Die Kontrollen wurden zwar unangekündigt, aber nur an Wochentagen durchgeführt. Kontrollen in der Nacht oder am Wochenende fanden nicht statt, die tatsächliche Einhaltung der Dienstpläne gemäß der PAVO wurde zu diesen Zeiten nicht überprüft.
 - Ein anerkanntes QM-System ist nicht in Verwendung
- **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt der A8, eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.
- **Empfehlung 30:**
Der LRH empfiehlt der A8, Umfang und Inhalt der Kontrollen zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Jedenfalls sind diese um eine Überprüfung der maßgeblichen Unterlagen (wie etwa Bilanzen) zu erweitern.

Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß §13b SHG [Kapitel 10.8.2]

- Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim Oberwölz im Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 zweimal (2018 und 2020) gemäß § 13b SHG von der A8 überprüft und gemäß den Niederschriften zur Überprüfung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wurde.
- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde als Heimbetreiberin über die Abrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatte.

- Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim der Gemeinde wegen der gesetzlich vorgegebenen Splittung der Kontrollzuständigkeiten durch mehrere unterschiedliche Kontrollorgane überprüft wird.
- Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.
- **Empfehlung 31:**
Zusammenfassend empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

Gemeinde Teufenbach-Katsch [Kapitel 11]

Gebarung Betrieb Pflegeheim [Kapitel 11.3.1]

- Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Leistungen für die Bewohner des Pflegeheimes mit dem Tarif gemäß LEVO-SHG 2017 erfolgt. In diesem Tarif ist u. a. auch das Entgelt für die Bereitstellung des Gebäudes berücksichtigt. Diesbezügliche Ausgaben sind jedoch im Rechnungsquerschnitt der Gemeinde nicht bzw. nur teilweise in den laufenden Ausgaben enthalten (wie beispielsweise Neu- und Umbauten).
- Daraus folgt, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung nur bedingt für eine Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus den laut LEVO-SHG 2017 abzurechnenden Tarifen (auf Basis des Normkostenmodells) geeignet sind.

Laufende Gebarung [Kapitel 11.3.2]

- Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Teufenbach-Katsch sowohl Tätigkeiten wie die Abrechnung der Leistungen des Heimes mit den SHV als auch diverse Meldungen an das Land Steiermark durch Dienstnehmer des Pflegeheimes erfolgten.
- Der LRH konnte die Verrechnung gemeindeintern erbrachter Leistungen nachvollziehen.
- Zusammenfassend stellt der LRH zur Haushaltssituation des Pflegeheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch fest, dass im gesamten Prüfzeitraum die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben war bzw. hinsichtlich der laufenden Gebarung Überschüsse erwirtschaftet wurden.

- Der LRH stellt fest, dass zwar eine Kalkulation über die Kosten eines Pflegebettes vorgenommen wurde, diese aber nicht auf einer vollständigen Kostenrechnung basiert.
- **Empfehlung 32:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zur Erhöhung dieser abgeleitet werden.

Finanzierung Investitionen Pflegeheim [Kapitel 11.3.4]

- Im Prüfzeitraum erfolgte im OH jährlich mit Ende des Haushaltsjahres eine Zuführung von Mitteln zur Rücklage für das Pflegeheim.
- Der LRH stellt fest, dass Rücklagen im Sinne der Sicherstellung des Erhalts von Gemeindeeigentum bzw. Gemeindevermögen gebildet wurden.
- Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der im OH gebuchten Rücklagenzuführung im Haushaltsjahr 2019 keine Übereinstimmung mit den ausgewiesenen zugeführten Beträgen im Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen gegeben war.
- **Empfehlung 33:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, dass künftig eine ordnungsgemäße Verbuchung sicherzustellen ist.

Leistungsabrechnung mit dem SHV gemäß LEVO-SHG 2017 [Kapitel 11.4]

- Der LRH stellt fest, dass die Abrechnungen der Leistungen des Pflegeheimes für die Bewohner nach den Vorgaben der LEVO-SHG 2017 durchgeführt wurden. Dies ergibt sich auch aus den durchgeführten Kontrollen der A8 gemäß § 13b SHG.

Auslastung des Pflegeheimes [Kapitel 11.5]

- Dazu stellt der LRH fest, dass im Bescheid für die StPHG-Bewilligung durch die A8 vom 12. August 2015 eine Raumstruktur von 76 Zimmern dargestellt wurde. Dies widersprach den von der Gemeinde eingereichten Angaben im Antrag.
- **Empfehlung 34:**
Der LRH empfiehlt der A8, bei der Erstellung der Bescheide auf eine sorgfältige Verwaltungsführung zu achten.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die Auslastungsberechnung zwischen Heimbetreiberin und A8 divergierte. Die Gemeinde nahm als Berechnungsbasis lediglich 89 Betten als maximal zu belegende Bettenanzahl an, obwohl nach

Bescheid 110 Betten bewilligt bzw. anerkannt sind und die Infrastruktur dementsprechend ausgerichtet ist.

- Der LRH stellt weiters fest, dass trotz bestehender Wartelisten (138 Personen) eine Vollauslastung nicht angestrebt und somit der „Versorgungsauftrag“ als Pflegeheimbetreiber nicht in vollem Umfang wahrgenommen wurde. Dies verminderte – sowohl hinsichtlich des Pflegeheimes als auch hinsichtlich der bezirks- und steiermarkweiten Bedarfsplanung – die zur Verfügung stehenden Bettenkapazität.
- Der LRH stellt fest, dass für das Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch im gesamten Prüfzeitraum trotz einer Auslastung von lediglich 72 % bis 76 % die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben war.
- Laut SHG ist eine dauernde Verringerung der anerkannten Bettenanzahl der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Anerkennungsbescheid entsprechend abzuändern.
 - **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, aufgrund des Bedarfs (Warteliste) die Auslastung entsprechend zu erhöhen, andernfalls die Meldepflicht nach dem SHG bei einer dauernden Verringerung der anerkannten Bettenanzahl wahrzunehmen und der Landesregierung anzuzeigen.
- Der LRH stellt fest, dass im Bezirk Murau die tatsächlich bewilligten Pflegebetten die Planungsempfehlungen massiv (um 46 %) überschreiten und die Auslastung im Bezirk Murau lediglich zwischen 82 % und 87 % lag.

Personalausgaben [Kapitel 11.6.1]

- Der LRH stellt fest, dass in den Jahren 2018 und 2019 die jährlich veranschlagten Personalausgaben – unter Beachtung der Deckungsfähigkeit – überschritten wurden und keine Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal durch den GR (Beschluss eines NVA) erfolgte.
 - **Empfehlung 36:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, keine Ausgaben ohne Bedeckung zu genehmigen bzw. die Bedeckung durch den rechtzeitigen Beschluss eines NVA sicherzustellen und somit eine ordnungsgemäße Vorgehensweise zu gewährleisten.

- In den Personalausgaben waren keine Ausgaben für Tätigkeiten enthalten, die nicht von Dienstnehmern des Pflegeheimes durchgeführt wurden (z. B. diverse Reparaturleistungen).

Personalstand [Kapitel 11.6.2]

- Der LRH stellt fest, dass die Mindestpersonalbesetzung gemäß PAVO im Prüfzeitraum jeweils zum Stichtag 31. Dezember eingehalten wurde.
- Der LRH stellt fest, dass im RA der Jahre 2017 und 2019 für das Pflegeheim mehr Dienstposten ausgewiesen als in der Gemeinde tatsächlich beschäftigt waren.
- Der LRH stellt fest, dass Dienstpostenpläne bzw. Stellenpläne einen wesentlichen Bestandteil des RA darstellen und ordnungsgemäß zu führen sind.
 - **Empfehlung 37:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, im Dienstpostenplan bzw. ab dem Jahr 2020 im Stellenplan im RA die ordnungsgemäße Erfassung der Anzahl der Dienstposten sicherzustellen.
- Der LRH stellt weiters fest, dass die personelle Mindestausstattung des Pflege- und Betreuungspersonals (somit ohne Heim- und Pflegedienstleitung) im gesamten Prüfzeitraum (jeweils zum 31. Dezember) gegeben war bzw. überschritten wurde. Dies spiegelt sich auch in den Gutachten der ASV gemäß § 14 StPHG wider.

Personalverwaltung [Kapitel 11.6.3]

- Der LRH stellt fest, dass im gesamten Prüfzeitraum mehr Bedienstete eingestellt wurden als im VA beschlossen. Im Jahr 2018 waren dies sogar um 7,56 VZÄ mehr.
- Der LRH stellt fest, dass Einstellungen von Bediensteten nur bei Vorhandensein eines Dienstpostens gemäß VA bzw. NVA vorgenommen werden dürfen.
- Weiters stellt der LRH fest, dass im gesamten Prüfzeitraum die Spalte „Anzahl VA“ im Dienstpostenplan des RA nicht mit der im VA beschlossenen Anzahl der Dienstposten übereinstimmte.
 - **Empfehlung 38:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, künftig darauf zu achten, dass Daten im RA ordnungsgemäß erfasst werden.
- Der LRH stellt fest, dass bei den gezogenen Stichproben der Standesaussweis als relevante Unterlage in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlte, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

➤ **Empfehlung 39:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Teufenbach-Katsch, bei der Aufnahme jedes Bediensteten einen Personalakt entsprechend den rechtlichen Vorgaben anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.

- Der LRH stellt fest, dass die Bestände an Resturlauben nach einer zwischenzeitlichen Erhöhung im Jahr 2018 insgesamt wieder reduziert wurden. Bei vereinzelt Bediensteten lagen im Prüfzeitraum zum 31. Dezember Restbestände über dem Jahresurlaubsanspruch.
- Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

➤ **Empfehlung 40:**

Der LRH empfiehlt der Bürgermeisterin der Gemeinde Teufenbach-Katsch als Vorgesetzte aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben und Resturlauben weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

Heimvertrag für das Pflegeheim [Kapitel 11.7]

- Der LRH stellt fest, dass der Heimvertrag die Mindestinhalte des § 27d KSchG aufweist.

Kontrolle des Pflegeheimes [Kapitel 11.8]

- Im Pflegeheim ergaben sich hinsichtlich der Kontrollen von 2017 bis Mitte 2020 und der daraus resultierenden sieben Gutachten folgende Feststellungen:
 - Die Kontrollen nach § 14 StPHG wurden regelmäßig (zweimal jährlich) und systematisch (Vorlage Gutachten bzw. Checkliste) durchgeführt.
 - Im Wesentlichen wurde Einsicht in folgende Unterlagen genommen: Dienstpläne, Qualifikationsnachweise Mitarbeiter, Handzeichenliste Mitarbeiter, Bewohnerstandsliste mit PflegegeldEinstufungen, Pflege-dokumentation, Speiseplan, Animationsplan und Hygienesdokumentation.
 - Mängel wurden hinsichtlich der Pflege (Prozess/Visite/Dokumentation) Medikamentengebarung und des Bewohnerbereiches dokumentiert. Eine Kategorisierung der aufgezeigten Mängel nach Schweregrad erfolgte nicht.
 - Im Pflegeheim können maximal 110 Bewohner betreut werden. Je Kontrolle wurden laut Gutachten jeweils zwei bis drei Bewohner visitiert.
 - Eine gem. § 14 StPHG vorgesehene Einsichtnahme in die als maßgebliche Unterlagen bezeichneten Bilanzen geht aus den vorliegenden Gutachten nicht hervor.

- Laut der Gutachten wurde jeweils eine „Personalerhebung“ durchgeführt; für die Beurteilung der Mindestausstattung nach PAVO wurden die jeweiligen Pflegestufen der Bewohner bzw. VZÄ herangezogen.
 - Gemäß den Gutachten waren die Vorgaben der PAVO in Pflegeheimen zum Kontrollzeitpunkt erfüllt.
 - Das tatsächliche Ausmaß des Einsatzes von Schülern, Praktikanten oder Zivildienern ist in den Gutachten nicht dokumentiert.
 - Dienstpläne wurden jeweils für den Tag der Überprüfung bzw. für einen Stichtag überprüft und im Gutachten gewürdigt.
 - Aus den für die Gemeinde Teufenbach-Katsch vorliegenden sieben Gutachten geht hervor, dass ein Abgleich zwischen Dienstplan bzw. Personalakt und tatsächlich anwesenden Mitarbeitern bei keiner Kontrolle durchgeführt wurde.
 - Die Kontrollen wurden zwar unangekündigt, aber nur an Wochentagen durchgeführt. Kontrollen in der Nacht oder am Wochenende fanden nicht statt, die tatsächliche Einhaltung der Dienstpläne gemäß der PAVO wurde zu diesen Zeiten nicht überprüft.
 - Ein anerkanntes QM-System ist nicht in Verwendung
- **Empfehlung 41:**
Der LRH empfiehlt der A8 eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.
- **Empfehlung 42:**
Der LRH empfiehlt der A8, Umfang und Inhalt der Kontrollen zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen. Jedenfalls sind diese um eine Überprüfung der maßgeblichen Unterlagen (wie etwa Bilanzen) zu erweitern.

Kontrolle der anerkannten Einrichtungen gemäß §13b SHG [Kapitel 11.8.2]

- Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim Teufenbach-Katsch im Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 zweimal (2018 und 2020) von der A8 gemäß § 13b SHG überprüft und gemäß den Niederschriften zur Überprüfung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wurde.
- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde als Heimbetreiberin über die Abrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatte.
- Der LRH stellt fest, dass das Pflegeheim der Gemeinde durch die gesetzlich vorgegebene Splittung der Kontrollzuständigkeiten durch mehrere unterschiedliche Kontrollorgane überprüft wird.

- Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und die Selbstzahler sind nur durch eine treffsichere rechtliche Regelung und effiziente Kontrollen vermeidbar.
- **Empfehlung 43:**
Zusammenfassend empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

Öffentliche Pflegeheime – Vergleichende Darstellung [Kapitel 12]

- Der LRH stellt fest, dass der Anteil der rein gewinnorientierten privat-gewerblichen Pflegeheime (inklusive der weiteren bereits geplanten 16) bei 54% liegt.
- Der LRH stellt fest, dass die von den o. a. Gemeinden betriebenen öffentlichen Pflegeheime in verschiedene Größenklassen (von 14 bis 110 Pflegebetten) fallen und sich folglich hinsichtlich vieler Aspekte grundlegend unterscheiden (v. a. Organisation, Personal).

Laufende Gebarung [Kapitel 12.2.1]

- Marktgemeinde Haus: Eine Aufzeichnung tatsächlich anfallender Kosten fand nicht statt. 2019 wurde der ursprünglich eingebuchte Betrag von € 1.948,- beinahe zur Gänze storniert, um einen Haushalts-Ausgleich zu erreichen. Der LRH stellt fest, dass damit keine Kostenwahrheit gegeben ist.
- Stadtgemeinde Oberwölz: Eine Aufzeichnung für Leistungen der Bediensteten im Stadtgemeindeamt fand nicht statt. Ausgaben für die Heimleitung wurden im Verwaltungs- und Betriebsaufwand gebucht. Der LRH stellt fest, dass Kostenwahrheit nur eingeschränkt gegeben ist.
- Gemeinde Teufenbach-Katsch: Der LRH konnte die Verrechnung gemeindeintern erbrachter Leistungen nachvollziehen.
- Der LRH stellt fest, dass die Bruttoausgaben je Pflegebett und Verrechnungstag im Pflegeheim der Marktgemeinde Haus, das lediglich über 14 Betten verfügt, deutlich höher sind als im Pflegeheim der Gemeinde Teufenbach-Katsch mit 110 Betten. Damit ist ersichtlich, dass auf Grund von Größeneffekten in Heimen mit mehr Betten geringere Bruttoausgaben je Bett und Verrechnungstag anfallen.
- Der LRH stellt fest, dass es zwischen den von den Gemeinden erfassten Bruttoausgaben nach Rechnungsquerschnitt eine Reihe von Differenzen gibt, welche bei einer Vergleichbarkeit zu berücksichtigen sind; dasselbe gilt für eine

vergleichende Betrachtung mit den Tarifen nach LEVO-SHG 2017, welche das Normkostenmodell der A8 abbilden sollen.

- Der LRH stellt fest, dass es für eine vergleichende Analyse der Ausgaben einheitlich festgelegter Vorgaben hinsichtlich Erfassung der Ausgaben, Kostenwahrheit sowie der Erfassung und Auswertung von Basisdaten (z. B. Anzahl Pflegebetten) bedarf.
- Unter Berücksichtigung all dieser Einschränkungen stellt der LRH fest, dass das Pflegeheim Haus (14 Betten) mit den Tarifen der LEVO-SHG 2017 keine Ausgabendeckung erreicht, die Pflegeheime Oberwölz (50 Betten) und Teufenbach-Katsch (110 Betten) einen Einnahmenüberschuss erzielen. Potenzial für eine weitere Optimierung im Sinne einer Senkung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen ist auf Grund der Rahmenbedingungen vorhanden, z. B. Mindestpersonalbesetzung und die Möglichkeit, diese zu unterschreiten; Nutzung des Spielraums der Tarife nach LEVO-SHG 2017 bspw. durch die Auslagerung von Leistungen wie z.B. Wäsche- oder Speisenversorgung oder Reinigung.

Kostenkalkulation für die Pflegeheime [Kapitel 12.2.2]

➤ **Empfehlung 44:**

Der LRH empfiehlt den geprüften Gemeinden, für den Betrieb der Pflegeheime eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Bett und Tag) soll die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zur Erhöhung dieser abgeleitet werden.

Leistungsabrechnung mit den SHV gemäß LEVO-SHG [Kapitel 12.3]

- Die Leistungsabrechnung für die Bewohner der Pflegeheime der drei geprüften Gemeinden erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der LEVO-SHG in der jeweiligen geltenden Fassung.

Personalstand [Kapitel 12.4.2]

- Der LRH stellt fest, dass mit steigender Anzahl der Pflegebetten eines Pflegeheimes das Ausmaß (VZÄ) des Pflege- und Betreuungspersonals je Pflegebett sinkt.
- Weiters stellt der LRH fest, dass trotz höchster Pflegeintensität und durchschnittlicher Pflegestufe in der Gemeinde Teufenbach-Katsch die geringste Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal (VZÄ) zum Einsatz kommt, dies jedoch unter Einhaltung der Vorgaben der PAVO.

Durchgeführte Kontrollen der A8 [Kapitel 12.5]

- Der LRH stellt fest, dass eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad in den Gutachten nicht stattfand.

➤ **Empfehlung 45:**

Der LRH empfiehlt der A8, eine Kategorisierung der Mängel nach Schweregrad vorzunehmen, um Aussagen über die Qualität der Pflege treffen zu können.

Kontrollen nach § 13b SHG

- Der LRH stellt fest, dass aus den Niederschriften betreffend die Überprüfungen der Pflegeheime in Haus, Teufenbach-Katsch und Oberwölz keine Auffälligkeiten hervorgehen und jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung bescheinigt wird.
- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinden als Heimbetreiberinnen über die Verrechnung mit den SHV hinaus im Prüfzeitraum keine betriebswirtschaftlichen Daten vorzulegen hatten.

Graz, am 28. September 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh